



WG: Bauleitplanung; Aufstellung des Bebauungsplans Scha 153 - Gewerbegebiet Derner Straße - hier: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung
Planauskunft Recklinghausen Posteingang 24.10.2025 11:42An
TOEB_4@stadtdo.de

Gesendet von [REDACTED]
Von "Planauskunft Recklinghausen Posteingang" <planauskunft-recklinghausen@westnetz.de>
An "TOEB_4@stadtdo.de" <TOEB_4@stadtdo.de>
Gesendet von [REDACTED]

1 Attachment



Ablauf Bauleitplanverfahren.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Ihrer E-Mail vom 20. Oktober 2025 unterrichteten Sie uns über die oben genannte Planmaßnahme.

Nach Durchsicht unseres Anlagenbestandes teilen wir Ihnen mit, dass sich im Planbereich Ihrer Maßnahme

- Keine Stromversorgungsleitungen
- Keine Gashochdruckleitungen
- Keine Gasniederdruckversorgungsleitungen und
- Keine Hochspannungsleitungen (Strom)

unseres Unternehmens befinden.

Zu den im Zuständigkeitsbereich des Regionalzentrums Östliches Ruhrgebiet befindlichen Versorgungsleitungen nehmen wir wie folgt Stellung:

Bezugnehmend auf die im Betreff genannte Maßnahme, haben wir keine Bedenken, Anregungen oder Informationen mitzuteilen.

Mit freundlichen Grüßen

Westnetz GmbH
Netzplanung Recklinghausen

Geschäftsführung: Jochen Dwertmann, Dr. Jürgen Gröner, Dr. Alexander Montebaur
Sitz der Gesellschaft: Dortmund
Eingetragen beim Amtsgericht Dortmund
Handelsregister-Nr. HRB 30872
USt.-IdNr. DE325265170

#102



AW: Bauleitplanung; Aufstellung des Bebauungsplans Scha 153 - Gewerbegebiet
 Derner Straße - hier: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger
 öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der
 Bekanntmachungfunkbetreiberauskunft An [REDACTED] 20.10.2025 10:09
 Von: <funkbetreiberauskunft@BNetzA.DE>
 An [REDACTED]

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bestätigen den Eingang Ihrer Anfrage.

Bitte beachten Sie die Zuständigkeitstrennung bei der Bundesnetzagentur.

Für Planungs- oder Genehmigungsverfahren:

Zukünftig richten Sie bitte Ihre Anfragen zu Planungs- oder Genehmigungsverfahren an
 die zuständige Stelle unter folgender Adresse:

Bundesnetzagentur, Referat 814, Postfach 80 01, 53105 Bonn oder

unter der E-Mail-Adresse: verfahren.dritter.nabeg@bnetza.de

Weitere Information entnehmen Sie bitte dem Link unter:

www.netzausbau.de/Wissen/InformierenBeteiligen/VerfahrenDritter/de

Für eine Funkbetreiberauskunft vom Referat 226:

Zusätzlich haben Sie die Möglichkeit, eine Funkbetreiberauskunft (u. a. Richtfunk) im
 Rahmen der Amtshilfe gesondert per E-Mail an funkbetreiberauskunft@bnetza.de
 anzufragen.

Alte E-Mail-Adressen (226.Postfach@BNetzA.de bzw.
richtfunk.bauleitplanung@bnetza.de) bitte NICHT mehr verwenden.

Dafür schicken Sie uns das vollständig ausgefüllte Formular (als Anhang per E-Mail),
 welches Sie unter folgendem Link finden:

www.bnetza.de/648280

Wichtig: Wir haben das Formular aktualisiert. Bitte verwenden Sie die aktuelle Version V 3-
 3.

Wenn Sie uns das Formular für eine Funkbetreiberauskunft bereits geschickt haben, dann
 müssen Sie nichts weiter unternehmen.

Hinweise:

(1) Für die Funkbetreiberauskunft ist die Angabe der Koordinaten im Formular
 zwingend erforderlich. Hierzu können Sie sich auch an den Planungsträger wenden.

(2) Beträgt die Bauhöhe weniger als 20 Meter, dann ist eine Betroffenheit des
 Richtfunks unwahrscheinlich. In diesem Fall ist eine Richtfunk-Untersuchung nicht
 erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen
 im Auftrag

Team Funkbetreiberauskunft

Referat 226
 Richtfunk, Campusnetze, Flug- und Seefunk

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen

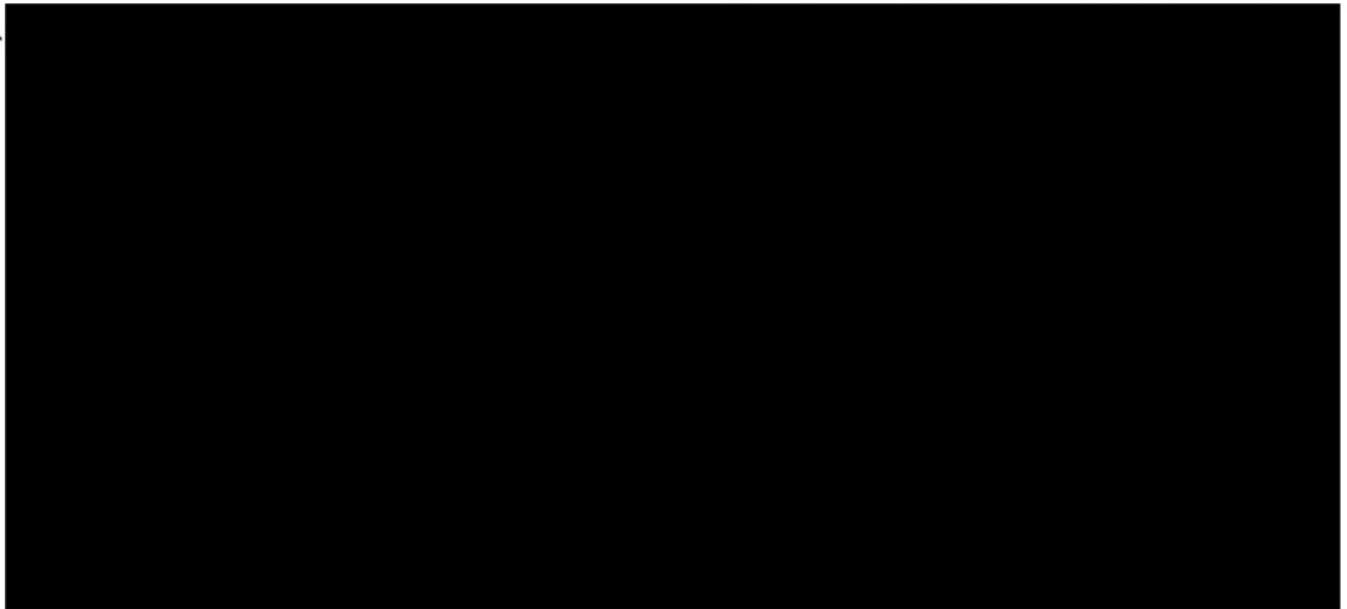
Fehrbelliner Platz 3, 10707 Berlin

Telefon: 030 22480-439

E-Mail: funkbetreiberauskunft@bnetza.de

www.bundesnetzagentur.de/funkbetreiberauskunft

Datenschutzhinweis: www.bundesnetzagentur.de/Datenschutz



Betreff: Bauleitplanung; Aufstellung des Bebauungsplans Scha 153 - Gewerbegebiet Derner Straße - hier: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung v...

Stadt Dortmund

Der Oberbürgermeister

Stadtplanungs- und Bauordnungsamt

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Stadtgestaltung und Wohnen hat in seiner Sitzung vom 06.03.2024 die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zur Bauleitplanung; Aufstellung des Bebauungsplans Scha 153 - Gewerbegebiet Derner Straße - beschlossen.

Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplans Scha 153 - Gewerbegebiet Derner Straße -

Das Plangebiet liegt im Stadtteil Kirchderne, Stadtbezirk Scharnhorst und umfasst eine ca. 4,6 ha große Fläche.

Der Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplanes beinhaltet vorwiegend den südlichen Bereich der ehemaligen Zentralwerkstatt südlich der



AW: Bauleitplanung; Aufstellung des Bebauungsplans Scha 153 - Gewerbegebiet
Derner Straße - hier: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger
öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der
Bekanntmachungfunkbetreiberauskunft An: anjabraun 31.10.2025 13:18
Von: <funkbetreiberauskunft@BNetzA.DE>

An: @stadtdo.de>

Sehr geehrte Damen und Herren,
ihre Anfrage bezieht sich zwar auf BauGB bzw. auf BlmSchG; in der Sache ist Ihr Anliegen jedoch
in 2 Teilgebiete zu unterscheiden:

Zum einen erhalten Sie ggf. von der für den Ausbau der Elektrizitäts-Übertragungsnetze
zuständigen Stelle bei uns im Hause (verfahren.dritter.nabeg@bnetza.de) eine Stellungnahme.

Zum anderen gibt die Bundesnetzagentur im Bereich Funkbetroffenheit keine Stellungnahme nach
BauGB oder nach BlmSchG ab, da ihr Aufgabenbereich durch die Planung nicht berührt werden
kann. Der Aufgabenbereich der Bundesnetzagentur im Bereich der Frequenzverwaltung ergibt sich
aus den Vorschriften des Teils 6 des Telekommunikationsgesetzes („Frequenzordnung“). Die
danach gemäß § 88 TKG bestehende Aufgabe der Bundesnetzagentur zur Sicherstellung einer
effizienten und störungsfreien Frequenznutzung bezieht sich auf die physikalischen Auswirkungen
von verschiedenen Frequenznutzungen untereinander, jedoch nicht auf Beeinträchtigungen von
Frequenznutzungen durch Bauwerke. Letztere sind keine Funkstörungen im Sinne des
Telekommunikationsgesetzes. Sofern also die Bundesnetzagentur Informationen über
Frequenzzuteilungsnehmer im zu beplanenden Bereich übermittelt, geschieht dies nicht in
Ausfüllung ihres eigenen Aufgabenbereichs, sondern im Rahmen von Amtshilfe nach § 5 Abs. 1 Nr.
3 VwVfG. Nach § 5 Abs. 3 Nr. 2 VwVfG braucht die ersuchte Behörde Hilfe nicht zu leisten, wenn
sie die Hilfe nur unter unverhältnismäßig großem Aufwand leisten könnte.

In diesem Zusammenhang muss berücksichtigt werden, dass die Bundesnetzagentur täglich
zahlreiche Anfragen erhält. Um die Verhältnismäßigkeit im Hinblick auf die zahlreichen Anfragen zu
wahren, hat die Bundesnetzagentur das Formular „Funkbetreiberauskunft“ entworfen. Das
Ausfüllen des Formulars ist demnach zwingend erforderlich. Bitte haben Sie Verständnis, dass
unsererseits keine weitere Bewertung ohne das vorzulegende Formular erfolgt.

Sollte die Baumaßnahme eine Bauhöhe von unter 20 Meter aufweisen, dann ist eine Betroffenheit
des Richtfunks durch die Planung unwahrscheinlich. In diesem Fall ist keine Untersuchung
erforderlich.

Hinweise zur Beteiligung der Bundesnetzagentur

=====

(1) Das Formular „Funkbetreiberauskunft“ sowie weitere Informationen entnehmen Sie unserer
Internetseite:

www.bundesnetzagentur.de/funkbetreiberauskunft

(2) Beachten Sie bitte das Merkblatt zur Beteiligung der Bundesnetzagentur an Verfahren Dritter
unter:

www.netzausbau.de/Wissen/InformierenBeteiligen/VerfahrenDritter/de

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Team Funkbetreiberauskunft

Referat 226

Richtfunk, Campusnetze, Flug- und Seefunk

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen

Fehrbelliner Platz 3,

E-Mail: funkbetreiberauskunft@bnetza.de
www.bundesnetzagentur.de/funkbetreiberauskunft

Datenschutzhinweis: www.bundesnetzagentur.de/Datenschutz

Von: mhoeckelmann-bauer@stadtdo.de <mhoeckelmann-bauer@stadtdo.de> **Im Auftrag von**
 anjabraun@stadtdo.de

Gesendet: Montag, 20. Oktober 2025 07:04

An: leitungsauskunft@amprion.net; recklinghausen@westnetz.de; stellungnahmen@westnetz.de;
 814_verfahren_dritter_nabeg <verfahren.dritter.nabeg@BNetzA.DE>; PMD-BauLp <PMD-
 BauLp@BNetzA.DE>; funkbetreiberauskunft <funkbetreiberauskunft@BNetzA.DE>; t-nl-west-pti-11-
 anfragen-kommunen@telekom.de; bauleitplanung@do-netz.de; bauleitplanung@edg.de;
 landeseisenbahnaufsicht-nrw@eba.bund.de; b.rohkaemper@stadtwerke-dinslaken.de;
 bu@gelsenwasser.de; info@open-grid-europe.com; leitungsauskunft@thyssengas.com;
 ZentralePlanung.ND@vodafone.com; bauleitplanung@ericsson.com; leitungsauskunft@gascade.de;
 posteingang@dsw21.de; kontakt.rnl.r@strassen.nrw.de; dirvsgevm.dortmund@polizei.nrw.de;
 planverfahren@eglv.de; peter.wahlers@bra.nrw.de; poststelle@bra.nrw.de; ruhrgebiet@wald-und-
 holz.nrw.de; bauleitplanung@rvr.ruhr; dennis.vandenberg@stadt-hagen.de; Mahmut.Ersanli@stadt-
 hagen.de; altbergbau@rwe.com; registratur-do@bra.nrw.de; mining@eon.com; bauleitplanung@rag.de;
 nils.schuchart@rwe.com; bau-raum@zhv.rwth-aachen.de; DBSImm-KLN-Baurecht@deutschebahn.com;
 dlbw@lwl.org; melanie.roering@lwl.org; planverfahren@hwk-do.de; a.cieplinski@dortmund.ihk.de;
 T.Mack@dortmund.ihk.de

Betreff: Bauleitplanung; Aufstellung des Bebauungsplans Scha 153 - Gewerbegebiet Derner Straße - hier:
 Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 des
 Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung v...

Stadt Dortmund
 Der Oberbürgermeister
 Stadtplanungs- und Bauordnungsamt

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Stadtgestaltung und Wohnen hat in
 seiner Sitzung vom 06.03.2024 die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zur
 Bauleitplanung; Aufstellung des Bebauungsplans Scha 153 – Gewerbegebiet
 Derner Straße – beschlossen.

Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplans Scha 153 – Gewerbegebiet Derner Straße –

Das Plangebiet liegt im Stadtteil Kirchderne, Stadtbezirk Scharnhorst und umfasst
 eine ca. 4,6 ha große Fläche.

Der Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplanes beinhaltet
 vorwiegend den südlichen Bereich der ehemaligen Zentralwerkstatt südlich der
 Derner Straße und wird im Nordwesten durch die Derner Straße und im Südosten
 durch die Bahnlinie begrenzt. Im Südwesten erfolgt die Abgrenzung zur
 nordöstlichen Grenze des Wohngrundstücks Derner Straße 493 sowie zu den
 rückwärtigen Grundstücksgrenzen der Flurstücke Beylingstraße.

Im Nordosten wird die Abgrenzung durch den räumlichen Geltungsbereich des hier anschließenden vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Scha 150 – VEP Heizkraftwerk Derne –, der sich ebenfalls in Aufstellung befindet, bestimmt

Planungsinhalt:

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Scha 153 – Gewerbegebiet Derner Straße – soll der südwestliche Bereich der ehemaligen Zentralwerkstatt der Ruhrkohle AG einer allgemeinen gewerblichen Nutzung zugeführt werden.

In Anlehnung an das nordwestlich der Derner Straße gelegene Gewerbegebiet im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Scha 130/2 – Gneisenau Ost, Südteil – soll auch dieses Gewerbegebiet der Unterbringung kleiner und mittlerer Gewerbebetriebe dienen, die hinsichtlich ihres Störgrades mit der südwestlich anschließenden Wohnnutzung vereinbar sind. Zielgruppe der Ansiedlung sind in erster Linie im Stadtbezirk oder in benachbarten Stadtbezirken ansässige Gewerbebetriebe, die aufgrund ihrer betrieblichen Entwicklung einen neuen Standort mit entsprechenden Entwicklungsmöglichkeiten suchen.

Zum Aufstellungsverfahren gehört eine förmliche Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Planung zu ermitteln und in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten sind. Aufgabe der beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange bei der „frühzeitigen Behördenbeteiligung“ ist es, die Gemeinde bei der Festlegung des Untersuchungsrahmens (Umfang und Detaillierungsgrad) der Umweltprüfung zu beraten, aber auch Untersuchungen vorzuschlagen, die im Hinblick auf die erforderlichen Angaben im Umweltbericht tatsächlich nötig sind. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung öffentlicher und privater Belange zu berücksichtigen.

Mit dem beigefügten Link können Sie sich alle bisher relevanten Planungsunterlagen herunterladen.

dortmund.de/bauleitplanverfahren

Ich bitte Sie, im Rahmen Ihrer Zuständigkeit bis zum 03.11.2025 zu der beabsichtigten Planung – insbesondere auch zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung – Stellung zu nehmen. Es besteht auch die Möglichkeit, Ihre Stellungnahme per E-Mail an folgende Adresse zu senden:

TOEB_4@stadtdo.de.

Sofern von Ihnen Anregungen vorgebracht werden, bitte ich, diese für jedermann nachvollziehbar zu begründen, um eine sachgerechte Belangeabwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB vornehmen zu können.

Ich mache Sie darauf aufmerksam, dass die Verpflichtung besteht, die Stellungnahmen aus den Beteiligungsverfahren den städtischen politischen Gremien während der öffentlichen Sitzungen zur Verfügung zu stellen. Darüber hinaus ist es durch das BauGB vorgegeben, die Stellungnahmen, die umweltbezogene Informationen enthalten, im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligungen mit auszulegen sowie seit 2017 auch im Internet der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen. Personenbezogene Daten, insbesondere die Namen und Kontaktdaten von Sachbearbeiter*innen, werden dabei anonymisiert. Mit Übersendung Ihrer Stellungnahme stimmen Sie diesen Verwendungszwecken zu.

Entstehen den Eigentümern der betroffenen Grundstücke durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes Vermögensnachteile, so sind diese nach Maßgabe der Vorschriften des Baugesetzbuches durch die Gemeinde zu entschädigen. Dies gilt nach § 44 Abs. 1 BauGB nur dann nicht, wenn ein Begünstigter bestimmt ist, der erklärt hat, dass er mit den Festsetzungen zu seinen Gunsten einverstanden ist. Ich bitte deshalb um eine entsprechende schriftliche Erklärung, falls Festsetzungen zu Ihren Gunsten getroffen werden sollen.

Ich weise daraufhin, dass Sie zu einem späteren Zeitpunkt, Gelegenheit erhalten zu konkreten Festsetzungen des dann vorliegenden Bebauungsplanentwurfes im Rahmen der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB eine Stellungnahme abzugeben.

Sofern Sie schon vor dieser Beteiligungsstufe zu dem Planvorhaben vorab Stellung genommen haben, bitten wir um eigenständige Prüfung, ob Sie an dieser Stellungnahme auch zu dieser Beteiligungsstufe noch weiterhin festhalten wollen. Sollte dies der Fall sein, bringen Sie die Stellungnahme bitte erneut ein.

Bitte geben Sie mir auch Nachricht – ggf. fernmündlich –, falls keine Stellungnahme abgegeben wird. Sollte von Ihnen keine Nachricht zum vorgenannten Termin eingegangen sein, gehe ich davon aus, dass die von Ihnen wahrzunehmenden öffentlichen Belange durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Scha 153 – Gewerbegebiet Derner Straße – nicht berührt werden bzw. berücksichtigt sind.

Zur allgemeinen Information über den Ablauf und die Verfahrensschritte von Bebauungsplanverfahren stelle ich Ihnen noch die Datei „Ablauf von Bauleitplanverfahren“ zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Anja Braun
Stadtplanungs- und Bauordnungsamt
Geschäftsbereich Städtebau /Bauleitplanung
Freistuhl 7
44122 Dortmund
0231 50- 2 37 63
anjabraun@stadtdo.de
<http://www.dortmund.de>



[dortmund.de](http://www.dortmund.de)

[Stadt Dortmund auf Facebook](#)
[Stadt Dortmund auf Instagram](#)
[Stadt Dortmund auf YouTube](#)
[Stadt Dortmund auf LinkedIn](#)
[Stadt Dortmund auf WhatsApp](#)
[Stadt Dortmund auf Mastodon](#)
[Stadt Dortmund auf Bluesky](#)
[Dortmund Erleben auf Facebook](#)
[Dortmund Erleben auf Instagram](#)

Der Schutz Ihrer personenbezogenen Daten ist der Stadt Dortmund ein wichtiges Anliegen.
Weitere Informationen finden Sie unter folgendem Link:

<http://www.dortmund.de/datenschutz>.

Unverschlüsselte E-Mails können auf allen Internetstrecken unbefugt mitgelesen/verändert werden.

Bitte denken Sie an die Umwelt, bevor Sie diese E-Mail ausdrucken. Pro Blatt sparen Sie durchschnittlich 15g Holz, 260ml Wasser, 0,05kWh Strom und 5g CO₂.



RE: Bauleitplanung; Aufstellung des Bebauungsplans Scha 153 - Gewerbegebiet Derner Straße - hier: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung Bauleitplanung An [REDACTED]

[REDACTED] 29.10.2025 14:49

Von: "Bauleitplanung" <bauleitplanung@ericsson.com>

An: [REDACTED]

Sehr geehrte [REDACTED]

vielen Dank für Ihre Anfrage.

Die Firma Ericsson wurde von der Deutschen Telekom Technik GmbH beauftragt, in ihrem Namen, Anfragen zum Thema Trassenschutz zu bearbeiten.

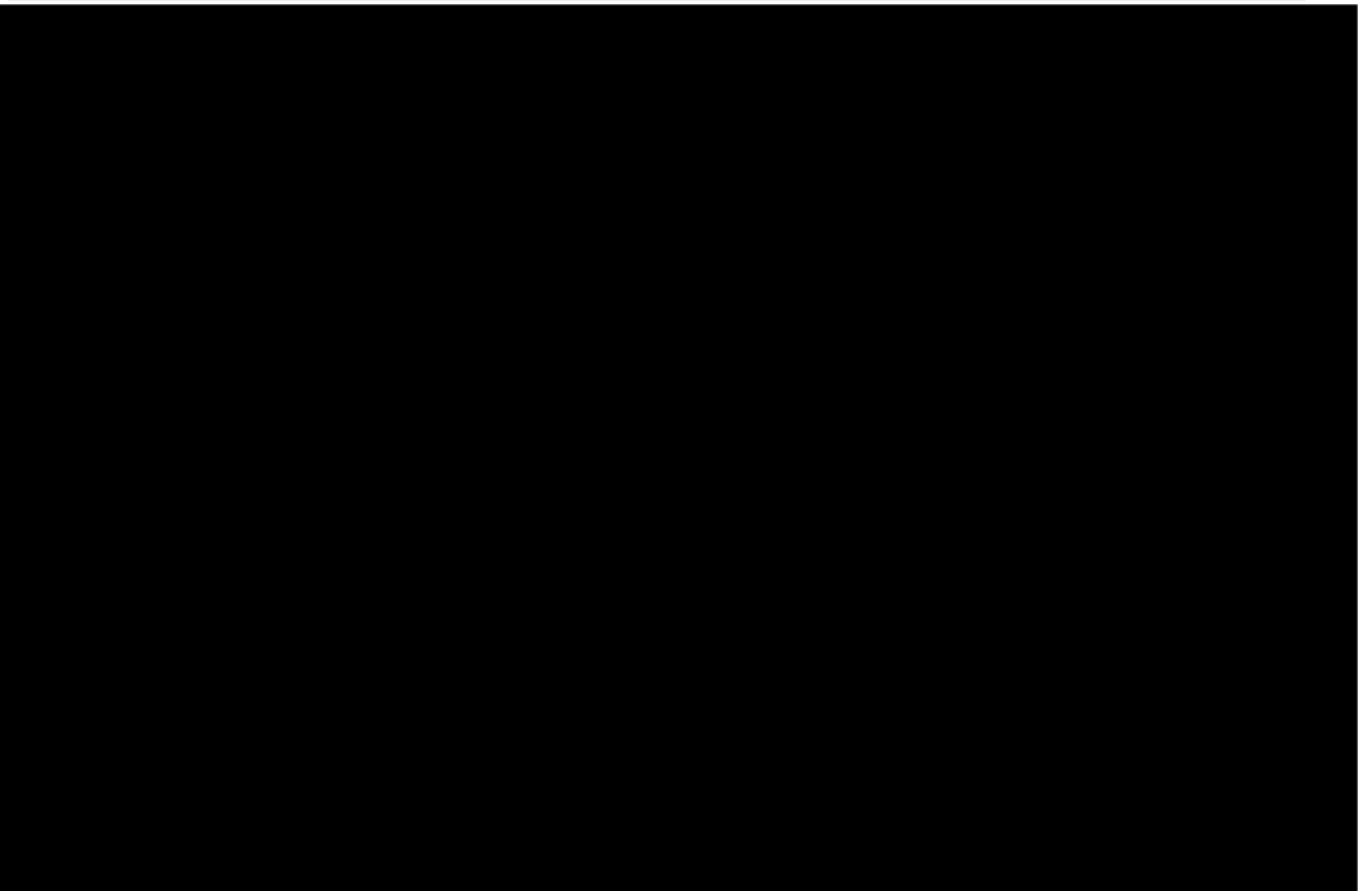
Bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben.

Diese Stellungnahme gilt für Richtfunkverbindungen des Ericsson – Netzes und für Richtfunkverbindungen des Netzes der Deutschen Telekom.

Bitte richten Sie Ihre Anfragen (Ericsson und Deutsche Telekom) **ausschließlich** per Email an die: bauleitplanung@ericsson.com

Mit freundlichen Grüßen
[REDACTED]

Ericsson Services GmbH



Dortmunder Netz GmbH | Günter-Samtlebe-Platz 1 | 44135 Dortmund

Stadt Dortmund
Stadtplanungs- und Bauordnungsamt
Geschäftsbereich Städtebau
/Bauleitplanung
Burgwall 14
44122 Dortmund

Tel. 0231.54497-700

Fax 0231.54497-770

info@do-netz.de

Servicecenter 0800.54497-77*

*Kostenlos aus deutschen Telefonnetzen

Mo | Di | Mi | Fr: 8 bis 16 Uhr | Do: 8 bis 18 Uhr

GF-N

Tel. 0231.54497-007

bauleitplanung@do-netz.de

Stadt Dortmund/ 20.10.2025
Ihre Zeichen / Datum

GF-N
Unsere Zeichen

05.11.2025

Bauleitplanung; Aufstellung des Bebauungsplans Scha 153 - Gewerbegebiet Derner Straße -
hier: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach §
4 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB)

Sehr geehrt

wir bedanken uns für die Beteiligung an dem o. g. Verfahren. Unsere Stellungnahme geben wir
im Rahmen unserer Zuständigkeit übergreifend für die Dortmunder Energie- und
Wasserversorgung GmbH (DEW21) für den Bereich Wärme und die Dortmunder Netz GmbH
(DONETZ) für die Bereiche Gas, Wasser und Strom ab.

DEW21:

Seitens DEW21 bestehen für die Fernwärme keine Belange. Bei Fragen kontaktieren Sie bitte

Tel.: 0231.544 Mail @dew21.de

DONETZ:

Liegenschaften:

Um die Ansiedlung kleiner und mittlerer Gewerbebetriebe mit elektrischer Energie versorgen
zu können, ist ein neuer Standort für eine Trafostation einzuplanen. Wir bitten um Sicherung
einer Versorgungsfläche von 6m x 8m nahe der Derner Straße (s. Markierung im Plan).

Ein DEW21-Unternehmen

Dortmunder Netz GmbH | Günter-Samtlebe-Platz 1 | 44135 Dortmund

Geschäftsführung: Dr. Jens Kanacher, Dr. Dennis Unger

do-netz.de

Bankverbindung:

Sparkasse Dortmund

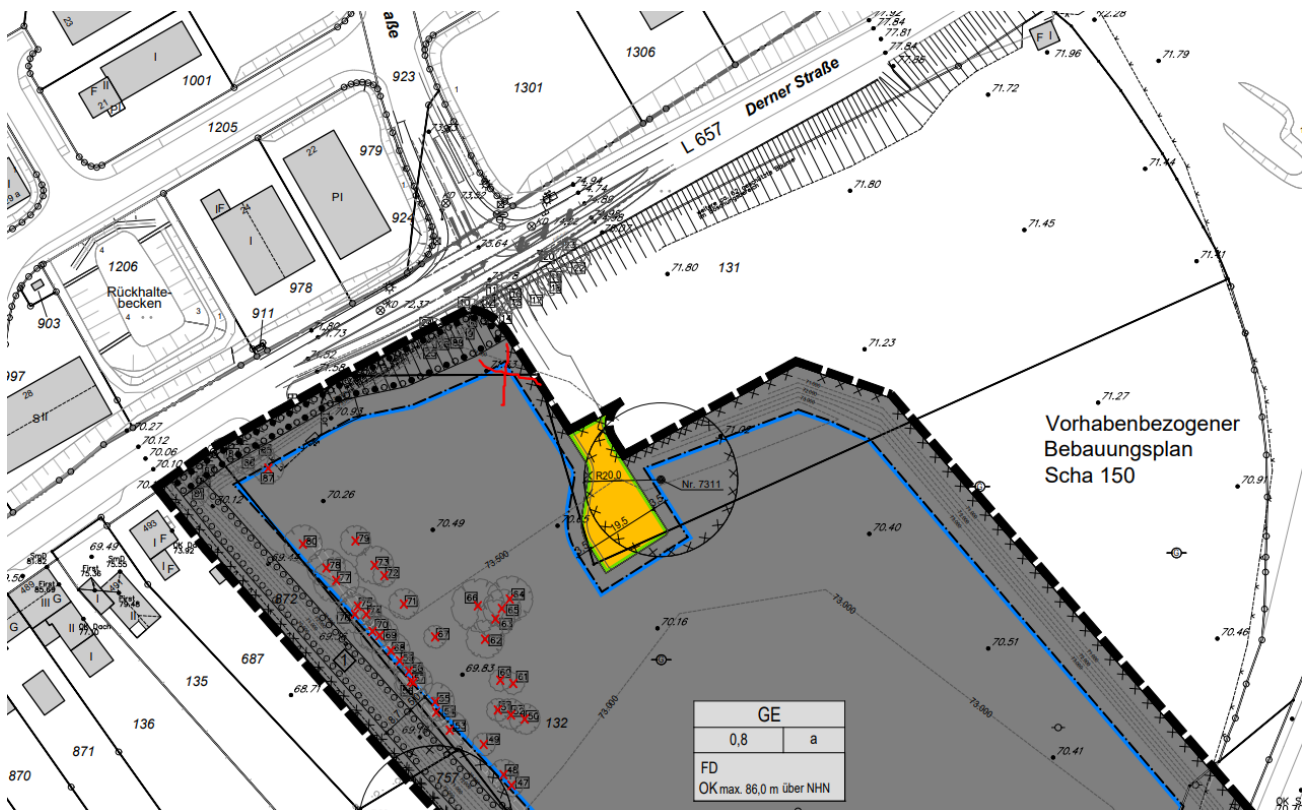
IBAN: DE97 4405 0199 0001 0510 24

BIC: DORTDE33XXX

Amtsgericht Dortmund HRB 13907

Sitz des Unternehmens: Dortmund

USt-IdNr.: DE 814730118



Strom:

Auf der östlichen Seite der Derner Straße liegen drei Mittelspannungs- und Niederspannungskabel sowohl im alten als auch neuen Zufahrtsbereich der Bebauungsgebiete. Bei Erstellung der neuen Zufahrt müssen diese Kabel, angepasst an den Straßenausbau, ausgewechselt und tiefer gelegt werden.

Infokabel:

Das Infokabel liegt in der gleichen Trasse, wie die Stromkabel. Hier gelten die gleichen Vorgaben, wie bei Strom.

Wasser und Gas:

Die Wasserleitung DN 150 Stahl in der Derner Straße liegt auf der östlichen Seite sowohl im alten als auch neuen Zufahrtsbereich der Bebauungsgebiete. Im alten Zufahrtsbereich besteht noch ein Wasserzählerschacht der wahrscheinlich zurückgebaut werden muss. Ggf. ist im Bereich der Zufahrt eine Trassenanpassung notwendig.

Allgemein:

Wir weisen darauf hin, dass vor Beginn der Abrissarbeiten und Bauausführung die bestehenden Hausanschlüsse für Gas, Wasser und Strom abgerüstet werden müssen. Bitte setzen Sie sich hierzu rechtzeitig mit unseren Ansprechpartnern für externe Baumaßnahmen in Verbindung:

Mail: ExternerAnsprechpartner@do-netz.de, um die erforderlichen Maßnahmen abzustimmen.

Allgemein sind unsere Versorgungstrassen bzw. Belastungsflächen von jeglicher Überbauung und Bepflanzung (z. B. Bäumen, Hecken, Zäune etc.) freizuhalten, damit sie für einen sicheren Betrieb jederzeit zugänglich sind und nicht durch äußere Einflüsse gefährdet werden.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

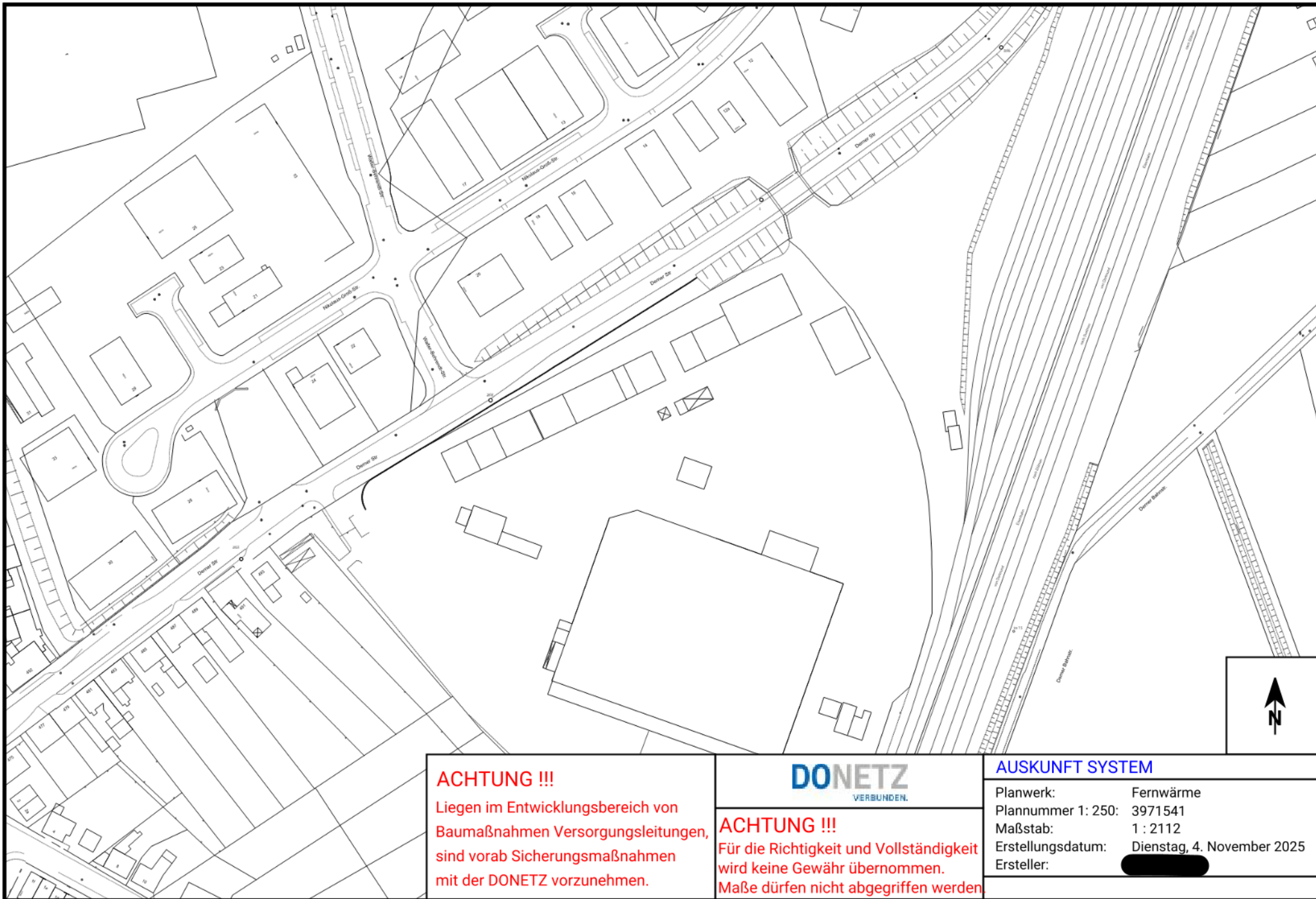
Dortmunder Netz GmbH

i. A. [REDACTED]

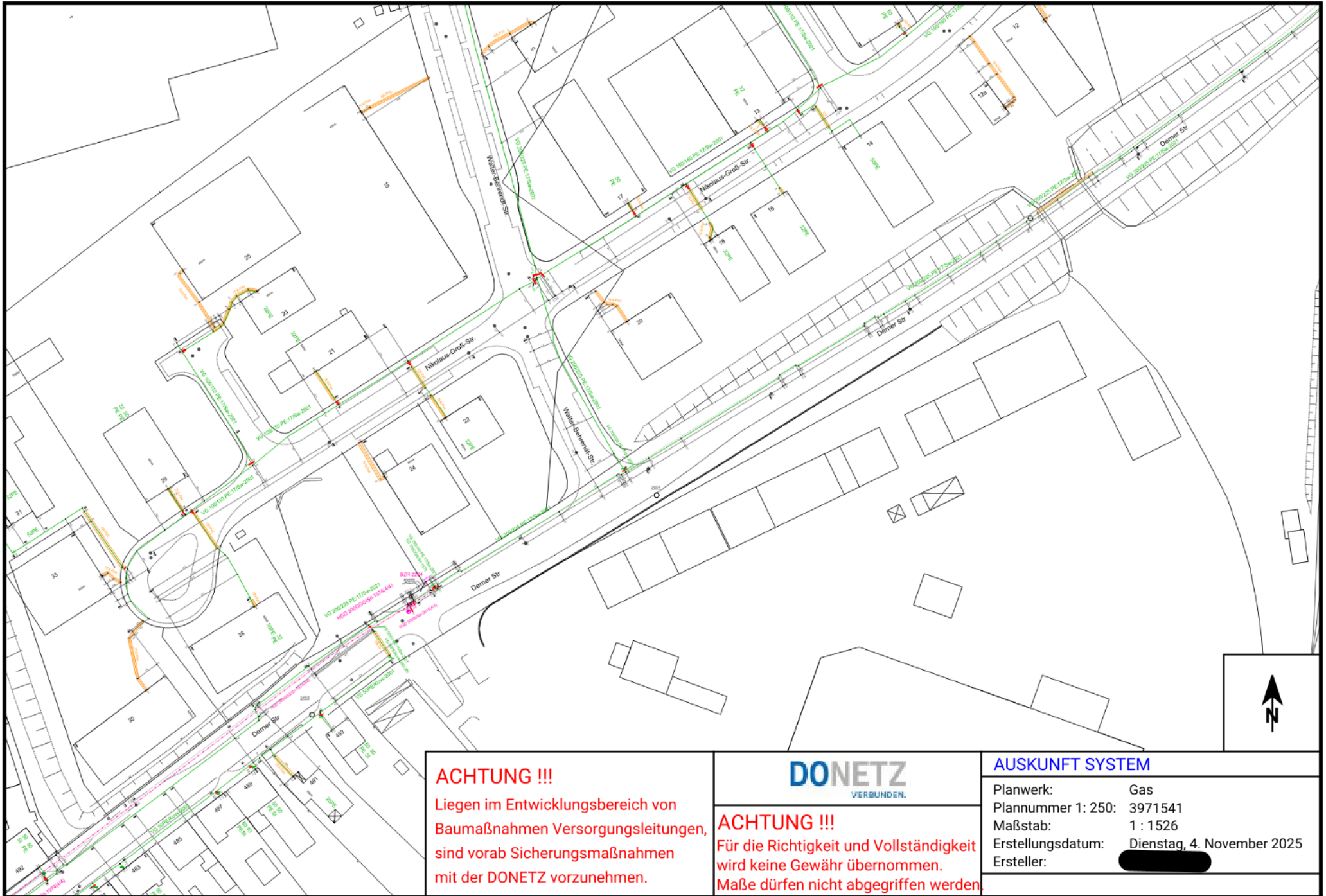
i. A. [REDACTED]

(Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig)

Anlagen: Pläne Wasser, Strom, Gas



ACHTUNG !!! Liegen im Entwicklungsbereich von Baumaßnahmen Versorgungsleitungen, sind vorab Sicherungsmaßnahmen mit der DONETZ vorzunehmen.		DONETZ VERBUNDEN.		AUSKUNFT SYSTEM	
ACHTUNG !!! Für die Richtigkeit und Vollständigkeit wird keine Gewähr übernommen. Maße dürfen nicht abgegriffen werden.				Planwerk: Fernwärme	
				Plannummer 1: 250: 3971541	
				Maßstab: 1 : 2112	
				Erstellungsdatum: Dienstag, 4. November 2025	
				Ersteller: [REDACTED]	



ACHTUNG !!!

Liegen im Entwicklungsbereich von Baumaßnahmen Versorgungsleitungen, sind vorab Sicherungsmaßnahmen mit der DONETZ vorzunehmen.

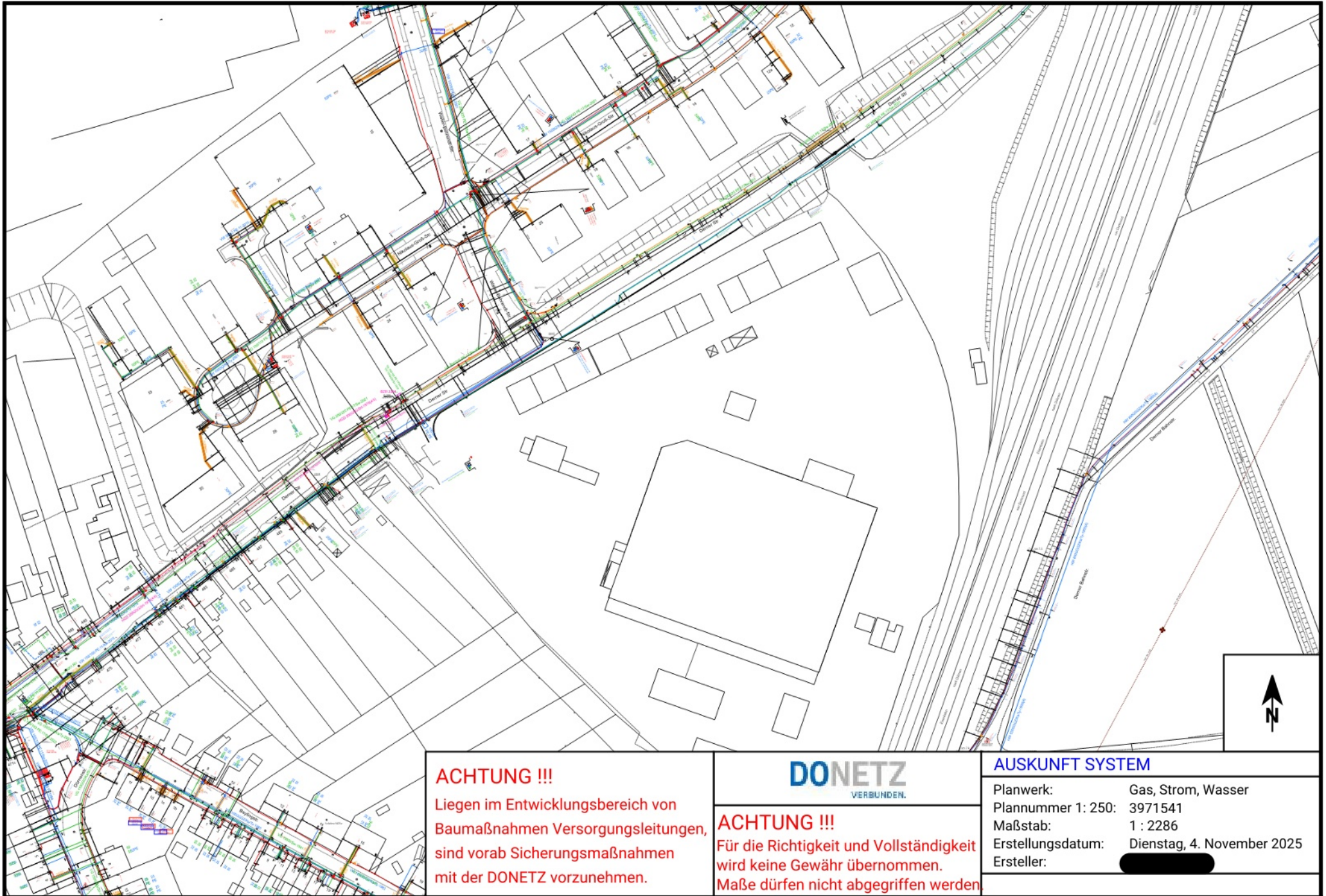
DONETZ
VERBUNDEN.

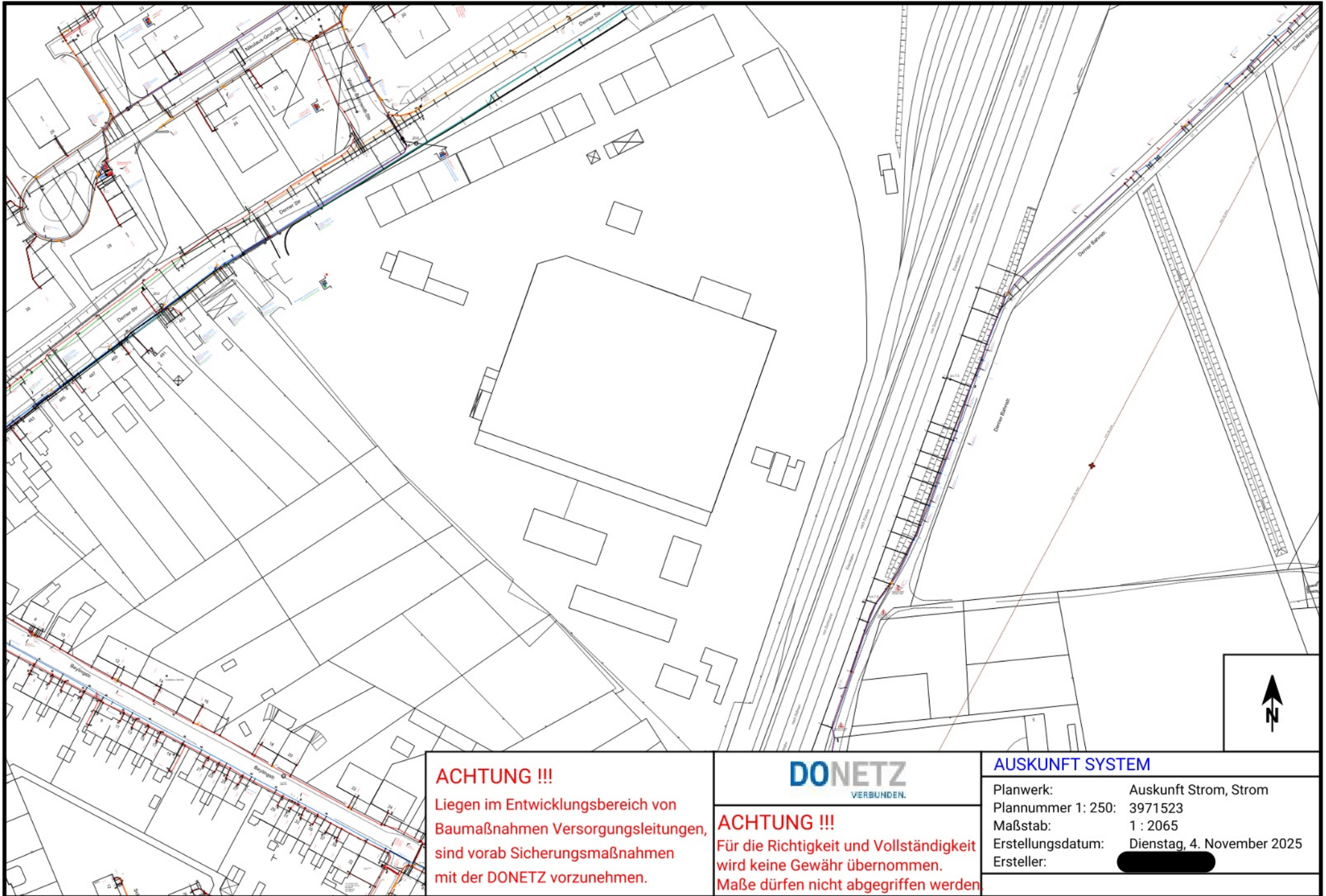
ACHTUNG !!!

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit wird keine Gewähr übernommen. Maße dürfen nicht abgegriffen werden.

AUSKUNFT SYSTEM

Planwerk: Gas
Plannummer 1: 250: 3971541
Maßstab: 1 : 1526
Erstellungsdatum: Dienstag, 4. November 2025
Ersteller: [REDACTED]





ACHTUNG !!!

Liegen im Entwicklungsbereich von Baumaßnahmen Versorgungsleitungen, sind vorab Sicherungsmaßnahmen mit der DONETZ vorzunehmen.

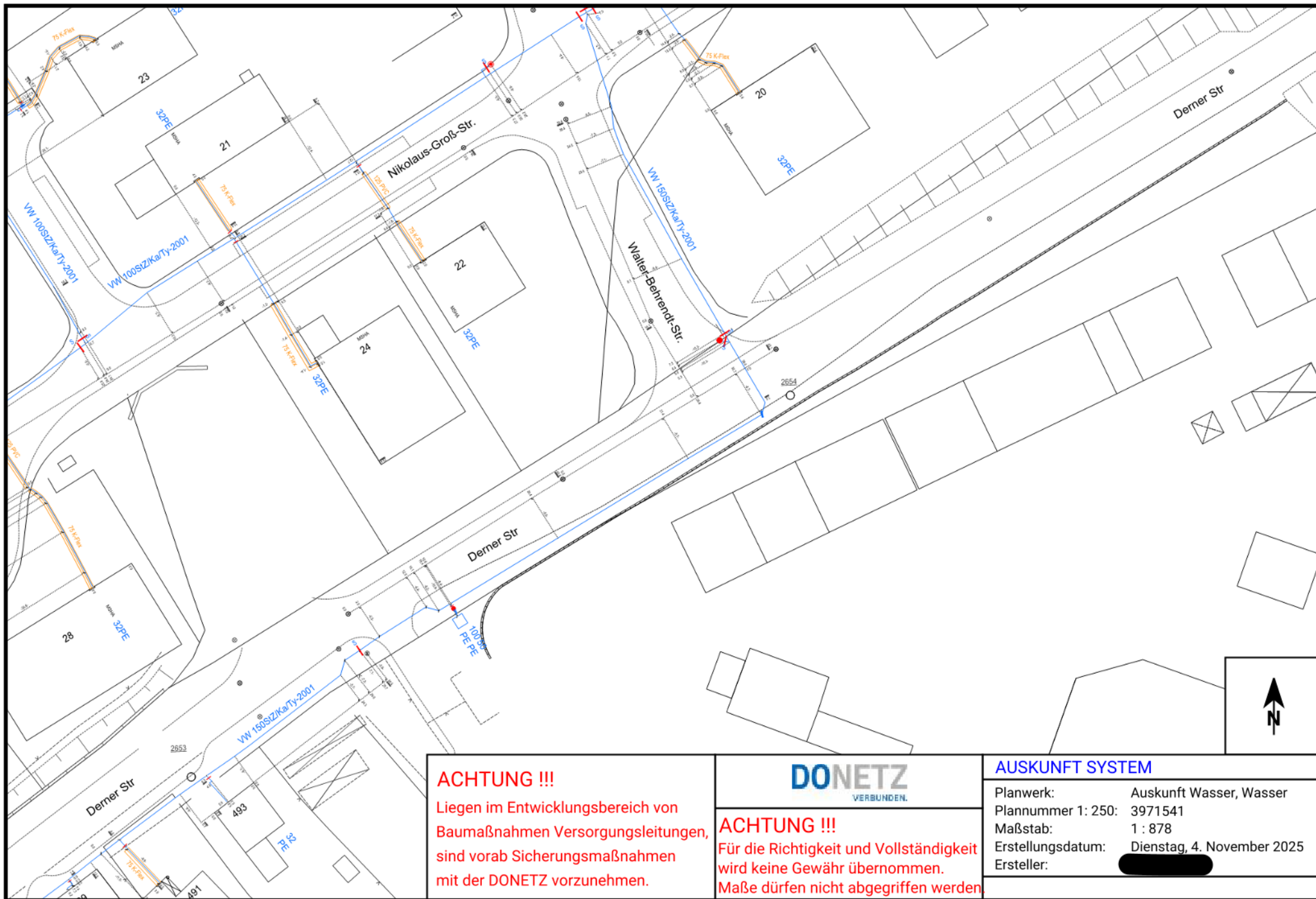
DONETZ
VERBUNDEN.

ACHTUNG !!!

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit wird keine Gewähr übernommen. Maße dürfen nicht abgegriffen werden

AUSKUNFT SYSTEM

Planwerk: Auskunft Strom, Strom
Plannummer 1: 250: 3971523
Maßstab: 1 : 2065
Erstellungsdatum: Dienstag, 4. November 2025
Ersteller: [REDACTED]



ACHTUNG !!!

Liegen im Entwicklungsbereich von Baumaßnahmen Versorgungsleitungen, sind vorab Sicherungsmaßnahmen mit der DONETZ vorzunehmen.

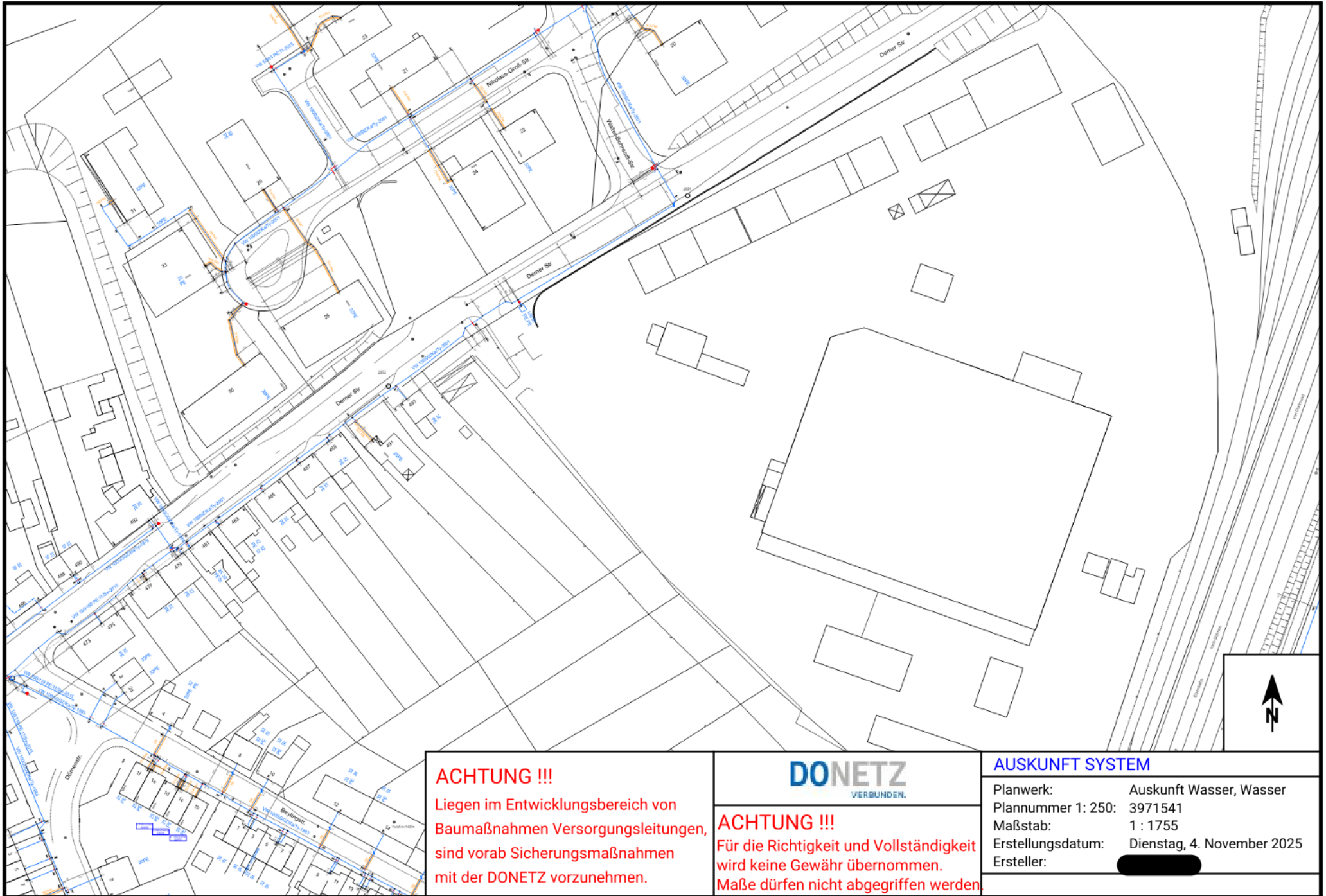
DONETZ
VERBUNDEN.

ACHTUNG !!!

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit wird keine Gewähr übernommen. Maße dürfen nicht abgegriffen werden.

AUSKUNFT SYSTEM

Planwerk: Auskunft Wasser, Wasser
Plannummer 1: 250: 3971541
Maßstab: 1 : 878
Erstellungsdatum: Dienstag, 4. November 2025
Ersteller: [REDACTED]





Landeseisenbahnverwaltung NRW; Werkstattstraße 102, 50733 Köln

per Mail: TOEB_4@stadt-do.de
Stadt Dortmund
Der Oberbürgermeister
Stadtplanungs- und Bauordnungsamt
Geschäftsbereich Städtebau/Bauleitplanung
Freistuhl 7
44122 Dortmund

03. November 2025

Seite 1 von 2

Aktenzeichen

(bei Antwort bitte angeben)

64279-642/leat/005-2115#028-073

Eisenbahntechnische Stellungnahme

Bebauungsplan Scha 153 - Gewerbegebiet Derner Straße –
hier: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher
Belange nach § 4 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der
Bekanntmachung

Ihr Zeichen:

Anlage:-

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 20.10.2025 informierten Sie die
Landeseisenbahnverwaltung über das o.g. Bebauungsplanverfahren und
baten um Stellungnahme.

Die Aufgabe der Landeseisenbahnverwaltung (LEV) innerhalb des
Beteiligungsverfahrens zur Aufstellung von Bauleitplanungen beschränkt sich
darauf, die vorgelegten Unterlagen auf Konformität mit den
eisenbahnspezifischen Ansprüchen und geltenden Regelwerk(en) zu
beurteilen. Die LEV ist hierbei zuständige eisenbahntechnische
Aufsichtsbehörde der nichtbundeseigenen Eisenbahnen.

Hinweis:

Rechte Dritter, Erlaubnisse, Zustimmungen oder öffentlich-rechtliche
Genehmigungen auf bauordnungs-, wasser-, gewerbe-, umwelt-,
artenschutz-, arbeitsschutz-, erschütterungsschutz-, immissionschutz-,
lärmschutz-, brandschutz-, straßenbaulichen-, straßenverkehrlichen-,

Hausanschrift:

Werkstattstraße 102

50733 Köln

Telefon (0221) 91 65 7 - 0

Telefax (0221) 91 65 7 - 490

Öffentliche Verkehrsmittel:

ab Köln Hbf mit den S-Bahn

Linien S 11 Richtung

Düsseldorf oder S 6 Richtung

Köln-Nippes bis Hp Köln-

Nippes (von dort ca. 5 Minuten

Fußweg durch die

Sechzigstraße und den Weg

entlang der Bahngleise)

kampfmittelschutz- und privatrechtlichem Gebiet sowie Überprüfung der Übereinstimmung der Planunterlagen mit der Örtlichkeit sowie ggf. betroffene Belange der Eisenbahnen des Bundes (z. B. Deutsche Bahn AG / DB Immobilien / DB InfraGO AG), sind nicht Gegenstand dieser eisenbahntechnischen Stellungnahme der LEV.

Im Bereich des o.g. genannten Bebauungsplans befinden sich keine nichtbundeseigenen Eisenbahninfrastrukturen.

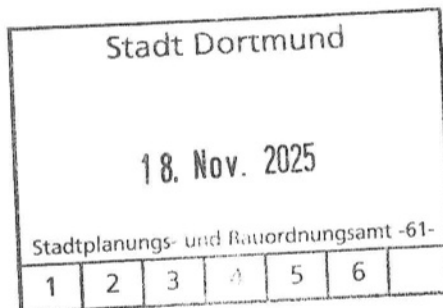
Somit bestehen aus eisenbahntechnischer Sicht keine Einwände gegen die Aufstellung des Bebauungsplans.

Allerdings grenzt das Grundstück an die Gleisanlagen der DB InfraGO AG. Daher würde ich empfehlen, wenn nicht bereits geschehen, die DB InfraGO AG und das Eisenbahn-Bundesamt am Verfahren zu beteiligen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

A black rectangular redaction mark covering the signature of the official.



GELSENWASSER

B.M.M.

GELSENWASSER AG · Postfach 14 53 · 59404 Unna

Stadt Dortmund
Stadtplanungs- und Bauordnungsamt
Städtebau / Bauleitplanung
Freistuhl 7
44122 Dortmund

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: 20.10.2025
Unser Zeichen: but-ew-me

Name:
Telefon:
Telefax:
E-Mail:



Datum: 05.11.2025

Aufstellung des Bebauungsplans Scha 153 -Gewerbegebiet Derner Straße

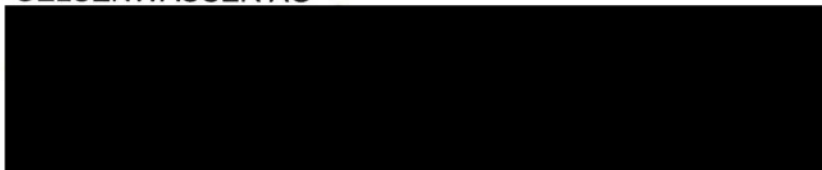
Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Benachrichtigung über o. g. Planungen danken wir.

Anregungen dazu haben wir nicht.

Freundliche Grüße

GELSENWASSER AG



GELSENWASSER AG

Betriebsdirektion
Viktoriastraße 34
59425 Unna
Fon: +49 2303 204- 0
Fax: +49 2303 204-244
info@gelsenwasser.de
www.gelsenwasser.de

Sitz der Hauptverwaltung:
Gelsenkirchen
Amtsgericht:
Gelsenkirchen, HRB 165
USt-IdNr.: DE 124978719
Gläubiger-ID:
DE46 1000 0000 0281 44

Sparkasse Gelsenkirchen
IBAN: DE55 4205 0001 0101 0670 54
BIC: WELADED1GEK

Commerzbank Gelsenkirchen
IBAN: DE51 4204 0040 0434 5179 00
BIC: COBADEFF

Aufsichtsratsvorsitzender:
Jörg Jacoby
Vorstand:
Henning R. Deters,
Vorstandsvorsitzender
Dr.-Ing. Dirk Waider
Dr. Agnes Janda

Netzauskunft

PLEdoc GmbH · Gladbecker Straße 404 · 45326 Essen

Telefon 0201/36 59 - 500
E-Mail netzauskunft@pledoc.deStadt Dortmund
Stadtplanungs- und Bauordnungsamt
[REDACTED]
Burgwall 14
44122 Dortmundzuständig
Durchwahl

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom
21.10.2025Anfrage an
OGEunser Zeichen
20251004617Datum
23.10.2025**Bauleitplanung der Stadt Dortmund: Aufstellung des Bebauungsplanes Scha 153 - Gewerbegebiet Derner Straße; Hier: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme **nicht betroffen** werden:

- OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen
- Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen
- Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg
- Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen
- Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen
- Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund
- Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen
- Uniper Energy Storage GmbH, Düsseldorf: Erdgasspeicher Epe, Eschenfelden, Krummhörn

Hinsichtlich der Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen entnehmen wir den Unterlagen, dass die Kompensationsmaßnahmen erst im weiteren Verfahren festgelegt werden bzw. keine Erwähnung finden.

Wir weisen darauf hin, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von uns verwalteter Versorgungseinrichtungen nicht auszuschließen ist. Wir bitten um Mitteilung der planexternen Flächen bzw. um weitere Beteiligung an diesem Verfahren.

Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.

Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.

Mit freundlichen Grüßen
PLEdoc GmbH

-Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig-

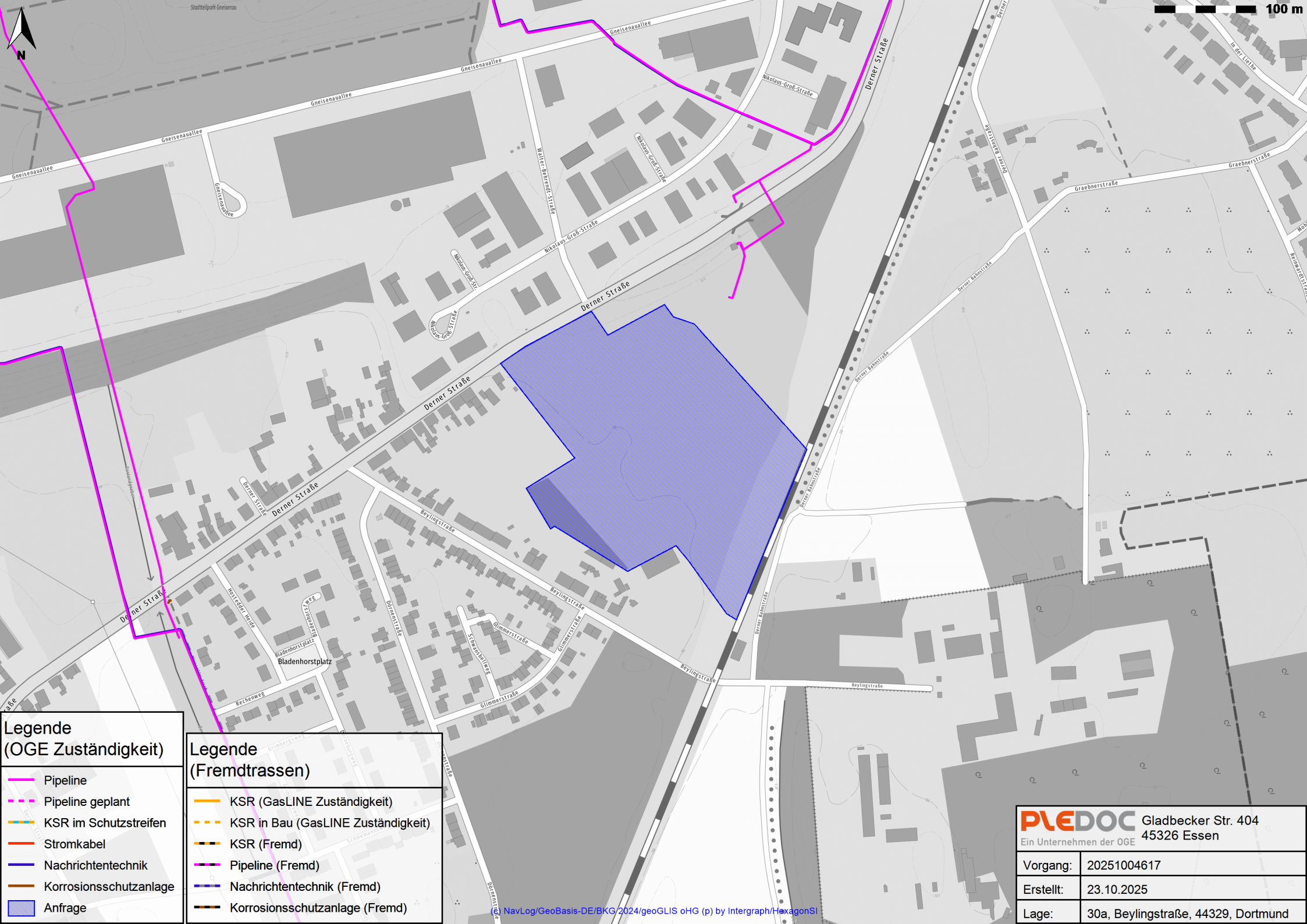
Anlage(n)

Übersichtskarte (© NavLog/GeoBasis-DE / BKG 2020 / geoGLIS OHG (p) by Intergraph

Datenschutzhinweis:

Im Rahmen der Netzauskunft, werden die von Ihnen angegebenen personenbezogenen Daten zum Zweck der Bearbeitung Ihres Anliegens und zur Kontaktaufnahme mit Ihnen verarbeitet. Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO. Die Aufbewahrungs- bzw. Löschungsfrist beträgt 10 Jahre, sofern nicht bei einer von uns jährlich durchgeführten Überprüfung ein Zweckfortfall der Aufbewahrung festgestellt wird.

Sie haben das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung oder Einschränkung und Übertragbarkeit der Sie betreffenden personenbezogenen Daten. Zudem haben Sie das Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten.



Legende
(OGE Zuständigkeit)

Pipeline

Pipeline geplant

KSR im Schutzstreifen

Stromkabel

Nachrichtentechnik

Korrosionsschutzanlage

Anfrage

Legende
(Fremdtrassen)

KSR (GasLINE Zuständigkeit)

KSR in Bau (GasLINE Zuständigkeit)

KSR (Fremd)

Pipeline (Fremd)

Nachrichtentechnik (Fremd)

Korrosionsschutzanlage (Fremd)

PLEDOC
Ein Unternehmen der OGE

Gladbecker Str. 404
45326 Essen

Vorgang:	20251004617
Erstellt:	23.10.2025
Lage:	30a, Beylingstraße, 44329, Dortmund

Thyssengas GmbH, Postfach 10 40 42, 44040 Dortmund

Stadt Dortmund
Stadtplanungs- und Bauordnungsamt
[REDACTED]
Freistuhl 7
44122 Dortmund

**Integrity Management
Dokumentation / Netzauskunft**

Ihre Zeichen	20.10.2025
Ihre Nachricht	20251028_0051_V01
Unsere Zeichen	[REDACTED]
Telefon	
Telefax	+49 231 91291-2266
E-Mail	leitungsauskunft@thyssengas.com

Dortmund, 31.10.2025

Behördliche Planung, Bebauungsplan

Aufstellung des Bebauungsplans Scha 153 - Gewerbegebiet Derner Straße -

Sehr geehrte Damen und Herren,

von dem zuvor genannten behördlichen Verfahren werden weder geplante noch vorhandene Anlagen unserer Gesellschaft betroffen.

Unter der Voraussetzung, dass die Planungsgrenzen beibehalten werden, ist eine weitere Beteiligung an dem Verfahren nicht erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen
Thyssengas GmbH

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und bedarf daher keiner Unterschrift.



Anlagen:
TG_20251028_0051_V01_TG-Datenschutzinformationen.pdf

Thyssengas GmbH

Emil-Moog-Platz 13
44137 Dortmund

T +49 231 91291-0
I www.thyssengas.com

Geschäftsführung:
Dr. Thomas Gößmann
(Vorsitzender),
Dr. Thomas Becker

Aufsichtsratsvorsitzender:
Hilko Schomerus

Sitz der Gesellschaft:
Dortmund
Eingetragen beim
Amtsgericht Dortmund
Handelsregister-Nr.
HRB 21273

Bankverbindung:
Commerzbank Essen
BLZ 360 400 39
Kto.-Nr. 140 290 800
IBAN:
DE64 3604 0039 0140 2908 00
BIC: COBADEFF360

USt.-IdNr. DE 119497635



Thyssengas GmbH

Emil-Moog-Platz 13
44137 Dortmund

T +49 231 91291-0
I www.thyssengas.com

Geschäftsführung:
Dr. Thomas Gößmann
(Vorsitzender),
Dr. Thomas Becker

Aufsichtsratsvorsitzender:
Hilko Schomerus

Sitz der Gesellschaft:
Dortmund
Eingetragen beim
Amtsgericht Dortmund
Handelsregister-Nr.
HRB 21273

Bankverbindung:
Commerzbank Essen
BLZ 360 400 39
Kto.-Nr. 140 290 800
IBAN:
DE64 3604 0039 0140 2908 00
BIC: COBADEFF360

USt.-IdNr. DE 119497635



1 Nutzungsbedingungen des Planauskunft-Systems von Vodafone für die Bundesländer Nordrhein-Westfalen, Hessen und Baden-Württemberg

Diese Nutzungsbedingungen gelten für die Vodafone West GmbH, nachfolgend „Betreiber“ genannt.

Die Planauskunft bietet ein Auskunftssystem für Trasseninformationen im öffentlichen Grund. Übersichtlich können Architekten, Tiefbaufirmen, Planungsbüros, Energielieferanten und öffentliche Träger feststellen, ob bei anstehenden Maßnahmen die Betreiber-Infrastruktur betroffen ist.

Die Betreiber-Planauskunft wird als kostenfreies Internet-Angebot (Online-Planauskunft) betrieben.

1.1 Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand dieser Nutzungsbedingungen ist die Erteilung von Planauskünften mit dem Zweck des Schutzes der Betreiber-Infrastruktur bei jeglichen Hoch- und Tiefbauarbeiten. Die Nutzungsbedingungen gelten auch für alle sonstigen stattfindenden und zukünftigen Maßnahmen, die zu einer Gefährdung, Beschädigung oder Störung einzelner oder mehrerer Telekommunikationslinien (§ 3 Nr. 26 TKG) und sonstigen Telekommunikationsanlagen (§ 3 Nr. 23 TKG) der Betreibereinrichtungen führen könnten.

Die Planauskunft ist kein Leitungskataster und erhebt daher keinen Anspruch auf Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität.

Die Angaben in den Lageplänen dienen den Betreibern ausschließlich zur Dokumentation ihrer Telekommunikationsanlagen. Der Betreiber übernimmt keine Gewähr für Folgeschäden. Der Verlauf unterirdisch verlegter Kabel oder Telekommunikationsanlagen kann aus verschiedenen Gründen von den Planangaben abweichen. Ein Mitverschulden aus dem abweichenden Verlauf von

Leitungen zu den Plänen nach Lage oder Verlegetiefe kann aus den geschilderten Umständen gegenüber dem Betreiber nicht geltend gemacht werden. Aus den genannten Gründen und im Interesse der Versorgungssicherheit sowie der Sorgfaltspflicht des Bauunternehmens für Sachen, Leib und Leben, sind Leitungen durch Suchschlitze zu orten und durch Handausschachtung freizulegen.

Der Betreiber weist darauf hin, dass bei allen Maßnahmen, die zu einer Gefährdung, Störung oder Beschädigung einzelner oder mehrerer Telekommunikationslinien und sonstigen Telekommunikationseinrichtungen führen könnten, die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz dieser Anlagen, die anerkannten Regeln der Technik sowie alle weiteren technischen Regelwerke zu beachten sind. Sollte die Leitung dennoch nicht auffindbar sein, so ist der Betreiber zu informieren.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Betreiber und der Anfragende¹ sich darüber einig sind, dass mit Anerkennung dieser Nutzungsbedingung keinerlei Haftungserleichterung für den Anfragenden für die ihm obliegenden Pflichten im Rahmen seiner Maßnahme entstehen.

Die Inhalte und Informationen dürfen nur zur Erreichung des vorgenannten Nutzungszwecks Verwendung finden. Eine Weitergabe an Dritte, auch nicht auszugsweise, ist, ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch den Betreiber untersagt. Dies schließt ebenfalls das Kopieren, Verwerten, Veröffentlichen, Vertreiben sowie eine sonstige Nutzung der Inhalte für eigene und fremde Zwecke mit ein, d. h. der Anfragende verpflichtet sich, die vom Betreiber bereitgestellten Planunterlagen ausschließlich zur eigenen Verwendung und nur für die entsprechende Maßnahme zu verwenden. Er verpflichtet auch seine Mitarbeiter zur Verschwiegenheit bezüglich der Bestandsinformationen.

¹ Im Sinne besserer Lesbarkeit haben wir uns in dieser Nutzungsvereinbarung für die männliche Sprachform entschieden.

Die Ausführungen gelten selbstverständlich in gleichem Maße für die weibliche wie für die männliche Sprachform.

Sitz der Unternehmen:

Vodafone GmbH
Ferdinand-Braun-Platz 1
D-40549 Düsseldorf
Postfach: D-40543 Düsseldorf

Geschäftsführer:innen:
Philippe Rogge (Vorsitzender), Anna Dimitrova,
Marcel de Groot, Tanja Richter, Alexander Saul,
Carmen Velthuis, Felicitas von Kyaw
Vorsitzender des Aufsichtsrats: Frank Rövekamp

Sitz der Gesellschaft: Düsseldorf,
Amtsgericht Düsseldorf, HRB 38062
WEEE-Reg.-Nr.: DE 91435957

Vodafone West GmbH
Ferdinand-Braun-Platz 1
D-40549 Düsseldorf

Geschäftsführer:innen:
Marcel de Groot, Carmen Velthuis, Ulrich Irnich
Vorsitzender des Aufsichtsrats: Stefanie Reichel

Sitz der Gesellschaft: Düsseldorf,
Amtsgericht Düsseldorf, HRB 95209
Steuernummer: 103/5700/2180

Vodafone Deutschland GmbH
Betastr. 6-8
D-85774 Unterföhring

Geschäftsführer:innen:
Marcel de Groot, Carmen Velthuis

Sitz der Gesellschaft: Unterföhring,
Amtsgericht München, HRB 145 837

BITTE BEACHTEN:

UPDATE UMFANG DER PLANAUSKUNFT

Die Auskunft verliert ihre Gültigkeit nach spätestens 4 Wochen. Dann ist die Anfrage zu erneuern. Maßgebend ist das Ausgabedatum.

Der Anfragende verpflichtet sich darüber hinaus, die vom Betreiber bereitgestellten Dokumente, z. B. die Kabelschutzanweisung, als Bestandteil dieser Vereinbarung anzuerkennen.



Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen zu speichern und zu verarbeiten.

2 Besondere Regelungen für die Online-Planauskunft

- (1) Das für die Online-Planauskunft registrierte Unternehmen hat nach Anerkennung dieser Nutzungsbedingungen per Internet-Zugang auf Bestandsdaten der Telekommunikationsanlagen.
- (2) Der Betreiber übernimmt keine Gewähr dafür, dass dieser angebotene Dienst jederzeit zur Verfügung steht. Der Betreiber weist ausdrücklich auf die weiteren Möglichkeiten zur Einholung von entsprechenden Bestandsdaten hin.
- (3) Die Einrichtung eines Hyperlinks von Webseiten auf eine zum Betreiber Angebot gehörenden Seite ist ohne vorherige, schriftliche Zustimmung untersagt. Dazu gehört auch, insbesondere Inhalte in einem Teilfenster (Frame) einzubinden und/oder darzustellen.
- (4) Der Betreiber schließt für Schäden aus einer unberechtigten bzw. unkorrekten Verwendung jegliche Haftung aus.
- (5) Der Anfragende versichert gegenüber Betreiber, dass alle von ihm im Rahmen dieser genutzten Anwendung gemachten Angaben wahrheitsgemäß und richtig sind.
- (6) Der Betreiber behält sich eine dauernde oder vorübergehende Nutzungsverweigerung ohne Angabe von Gründen vor.
- (7) Der Anfragende ist einverstanden mit der Speicherung seiner persönlichen Daten sowie der Mitschriften aller Zugriffe und deren Auswertung im Schadens- bzw. Missbrauchsfall. Er erteilt die Berechtigung, die zur Erfüllung dieser Vereinbarung erhobenen personenbezogenen Daten ausschließlich im Rahmen der Zweckbestimmung dieser Vereinbarung auf der

3 Erreichbarkeit der Planauskunft

E-Mail (nicht für Plananfragen):
UM.Planauskunft@Vodafone.com

Anschrift (nicht für Plananfragen):

Vodafone West GmbH
Planauskunft
Ferdinand-Braun-Platz 1
D-40543 Düsseldorf

Website:

<https://immobilienwirtschaft.vodafone.de/partner-der-immobilienwirtschaft/kontakt-planauskunft/planauskunft.html>

4 Sonstige Regelungen

Der Betreiber macht ausdrücklich auf die weiteren Möglichkeiten zur Einholung von entsprechenden Daten über Telekommunikationslinien, -anlagen und sonstigen Infrastruktureinrichtungen aufmerksam. Diese bestehen bei den jeweiligen Straßen- und Wegebausträgern, Versorgungsunternehmen, Telekommunikations- und sonstigen Infrastrukturunternehmen.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam werden, so bleiben die anderen Bestimmungen davon unberührt. Diese werden durch eine wirksame Bestimmung, die dem Zweck der unwirksam gewordenen am nächsten kommt, ersetzt.

Sitz der Unternehmen:

Vodafone GmbH

Ferdinand-Braun-Platz 1
D-40549 Düsseldorf
Postfach: D-40543 Düsseldorf

Geschäftsführer:innen:

Philippe Rogge (Vorsitzender), Anna Dimitrova,
Marcel de Groot, Tanja Richter, Alexander Saul,
Carmen Velthuis, Felicitas von Kyaw
Vorsitzender des Aufsichtsrats: Frank Rövekamp

Sitz der Gesellschaft: Düsseldorf,
Amtsgericht Düsseldorf, HRB 38062
WEEE-Reg.-Nr.: DE 91435957

Vodafone West GmbH

Ferdinand-Braun-Platz 1
D-40549 Düsseldorf

Geschäftsführer:innen:

Marcel de Groot, Carmen Velthuis, Ulrich Irnich
Vorsitzender des Aufsichtsrats: Stefanie Reichel

Sitz der Gesellschaft: Düsseldorf,
Amtsgericht Düsseldorf, HRB 95209
Steuernummer: 103/5700/2180

Vodafone Deutschland GmbH

Betastr. 6-8
D-85774 Unterföhring

Geschäftsführer:innen:

Marcel de Groot, Carmen Velthuis

Sitz der Gesellschaft: Unterföhring,
Amtsgericht München, HRB 145 837



Anweisung zum Schutze unterirdischer Anlagen bei Arbeiten Anderer (Kabelschutzanweisung)

Diese Kabelschutzanweisung gilt für die Vodafone West GmbH, nachfolgend „Betreiber“ genannt.

„Telekommunikationslinien (TK-Linien)“ sind unter- oder oberirdisch geführte feste Übertragungswege (Telekommunikationskabelanlagen) einschließlich deren Zubehör wie Schalt-, Verstärker- oder Verzweigungseinrichtungen, Masten und Unterstützungen, Kabelschächte und Rohre. In einigen Publikationen ist auch der Begriff „Telekommunikationsanlagen (TK-Anlagen)“ gebräuchlich. Dieser Begriff wird auch in dieser Kabelschutzanweisung genutzt.

TK-Anlagen können bei Arbeiten jeder Art, die in Ihrer Nähe am oder im Erdreich durchgeführt werden, leicht beschädigt werden. Durch solche Beschädigungen wird der für die Öffentlichkeit wichtige Kommunikationsdienst des Betreibers erheblich gestört. Beschädigungen von Kommunikationsanlagen sind nach Maßgabe der §§316b und 317 StGB strafbar und zwar auch dann, wenn sie fahrlässig herbeigeführt werden. Außerdem ist derjenige, der für die Beschädigung verantwortlich ist, dem Betreiber zum Schadensersatz verpflichtet. Es liegt daher im Interesse aller, die solche Arbeiten durchführen, äußerste Vorsicht walten zu lassen und insbesondere folgendes genau zu beachten, um Beschädigungen zu vermeiden:

- (1) Vor der Aufnahme von Arbeiten am oder im Erdreich ist es notwendig, bei der

Planauskunft Vodafone:

<https://immobilienwirtschaft.vodafone.de/partner-der-immobilienwirtschaft/kontakt-planauskunft/planauskunft.html>

die Bestandspläne abzufordern.

- (2) Vorsicht beim Aufgraben! Zuerst die Lage der TK-Anlagen feststellen! Ggf. Suchschachtung!
- (3) Kabel der Betreiber werden nicht nur im öffentlichen Grund, sondern auch im privaten Grund (z.B. Felder, Wiesen, Waldstücke) geführt. Die Kabel liegen gewöhnlich in einer Tiefe von 30 cm bis 100 cm. Speziell gekennzeichnete Nano-Trench®-Kabel befinden sich in einer Tiefe von 6 cm bis 10 cm. Eine abweichende Tiefenlage ist wegen Kreuzungen mit anderen Anlagen, infolge nachträglicher Veränderungen der Deckung durch Straßenumbauten und aus anderen Gründen möglich. Die Kabel können in Kunststoffrohre oder Betonformsteine eingezogen, mit Schutzeinrichtungen (z.B. Schutzhauben, Mauersteinen) abgedeckt und durch ein Trassenband gekennzeichnet oder frei im Erdreich verlegt sein.
- (4) Rohre, Formsteine, Abdeckungen und Trassenband schützen die Kabel nicht gegen mechanische Beschädigungen. Sie sollen die Aufgrabenden lediglich auf das Vorhandensein von Kabeln aufmerksam machen (Warnschutz).
- (5) Telekommunikationskabel, bei denen die Grenzwerte nach DIN VDE 0800, Teil 3 überschritten werden, ist bei Beschädigung eine Gefährdung der damit in Berührung kommenden Personen nicht auszuschließen.
- (6) Bei einer Beschädigung von Glasfaserkabel ist Vorsicht geboten. Hier kann es beim Hineinblicken in den Lichtwellenleiter zu einer Gefährdung des Auges kommen.
- (7) Bei Erdarbeiten in der Nähe von TK-Anlagen dürfen spitze oder scharfe Werkzeuge (z.B. Bohrer, Spitzhacke, Spaten, Stoßeisen) als auch schlagende Werkzeuge (z. B. Krampen) nur so gehandhabt werden, dass Beschädigungen sicher ausgeschlossen sind. Für weiterführende Arbeiten sind nur stumpfe Geräte (z. B. Schaufeln) zu verwenden. Damit Abweichungen der Kabellage oder mit breiteren Kabelkanälen gerechnet werden muss, sind die gleichen Verhaltensmaßnahmen auch in einer Breite bis zu 50 cm links und rechts der bezeichneten Kabellage zu beachten.

Sitz der Unternehmen:

Vodafone GmbH

Ferdinand-Braun-Platz 1
D-40549 Düsseldorf
Postfach: D-40543 Düsseldorf

Geschäftsführer:innen:

Philippe Rogge (Vorsitzender), Anna Dimitrova,
Marcel de Groot, Tanja Richter, Alexander Saul,
Carmen Velthuis, Felicitas von Kyaw
Vorsitzender des Aufsichtsrats: Frank Rövekamp

Sitz der Gesellschaft: Düsseldorf,
Amtsgericht Düsseldorf, HRB 38062
WEEE-Reg.-Nr.: DE 91435957

Vodafone West GmbH

Ferdinand-Braun-Platz 1
D-40549 Düsseldorf

Geschäftsführer:innen:

Marcel de Groot, Carmen Velthuis, Ulrich Irnich
Vorsitzender des Aufsichtsrats: Stefanie Reichel

Sitz der Gesellschaft: Düsseldorf,
Amtsgericht Düsseldorf, HRB 95209
Steuernummer: 103/5700/2180

Vodafone Deutschland GmbH

Betastr. 6-8
D-85774 Unterföhring

Geschäftsführer:innen:

Marcel de Groot, Carmen Velthuis

Sitz der Gesellschaft: Unterföhring,
Amtsgericht München, HRB 145 837



Anweisung zum Schutze unterirdischer Anlagen bei Arbeiten Anderer (Kabelschutzanweisung)

- (8) Sprengungen in Schutzzonen von TK-Anlagen sind nur mit Wissen der regional zuständigen Service-Mitarbeiter und nach deren Angaben durchzuführen! Eine Beschädigung muss ausgeschlossen werden.
- (9) Müssen TK-Anlagen im Zuge von Arbeiten vorübergehend frei gelegt werden, so sind sie für die Dauer des Freiliegens wirksam vor Beschädigungen zu schützen. Um Beschädigungen an den Bauteilen im weiterführenden Versorgungsnetz zu verhindern, muss der Bauausführende seine Arbeiten so ausrichten, dass die Versorgungslinien weder durch Last noch durch Zug (Innenleiterzurückziehung) beschädigt werden.
- (10) In Gräben, in denen Kabel freigelegt worden sind, ist die vorherige Lage und der ursprünglich vorgefundene Zustand der TK-Anlage bestmöglich wiederherzustellen. Verrohrungen, Schutzabdeckungen und Trassenwarnband sind wieder herzustellen. Beim Schließen des Grabens ist die Erde zunächst nur bis in die Höhe des Kabelauflagers zu verfüllen und zu verdichten. Das Kabel ist auf einer 10 cm hohen, verdichteten, glatten Schicht aus loser, steinfreier Erde aufzubringen. Die neue Schicht über dem Kabel ist zunächst vorsichtig mit einem hölzernen Flachstampfer zu verdichten. Falls sich der Bodenaushub zum Wiedereinbau nicht eignet, ist gesiebter Sand zu verwenden.
- (11) Auf freiliegenden oder freigelegten Telekommunikationskabeln ist grundsätzlich nichts abzustellen.
- (12) Bei Erdarbeiten ist die ausführende Firma oder Person verpflichtet, alle gebotene Sorgfalt aufzuwenden, um einer Beschädigung von TK-Anlagen vorzubeugen.
- (13) Die Anwesenheit eines Beauftragten des Betreibers an der Aufgrabungsstelle hat keinen Einfluss auf die Verantwortlichkeit des Aufgrabenden. Der Aufgrabende ist weiterhin voll verantwortlich. Der Beauftragte des Betreibers hat keine Anweisungsbefugnis gegenüber den Arbeitskräften der die Aufgrabungen durchführenden Firma.
- (14) Kennzeichnung und Vermarkungseinrichtungen (wie z. B. Kabelmerksteine, -pflöcke, -scheiben oder -pfähle und eingegrabene Elektronik-Marker) sind Bestandteile der TK-Anlagen. Sie sind wichtige Fixpunkte für die Vermessung und für das wieder Auffinden der TK-Anlagen im Störfall. Oberirdische Vermarkungselemente müssen ständig sichtbar und zugänglich gehalten werden.
- (15) Jede unbeabsichtigte Freilegung von TK-Anlagen des Betreibers ist unverzüglich und auf dem schnellsten Wege zu melden. Freigelegte Kabel sind zu sichern und vor Beschädigung und Diebstahl zu schützen. Die Erdarbeiten sind an Stellen mit unbeabsichtigt freigelegten Kabeln bis zum Eintreffen des Beauftragten des Betreibers einzustellen.

Besonderheiten Vodafone

- (1) Beim Vorhandensein von **HDD-Bohrungen** (Spülbohrungen) in den Betreiber-Plänen ist von Ihnen das entsprechende Bohrprotokoll bei der Planauskunft unter Angabe der Anfragenummer und der HDD-Kennung (SBW-Nr.) anzufordern, da Abweichungen von der Regelverlegetiefe vorliegen.
- (2) Die in den Plänen vermerkten Maße (nicht die zeichnerische Darstellung der Trassen) geben einen Anhalt für die Lage der dargestellten Telekommunikationsanlagen. Alle Maße sind in Metern vermerkt.
- (3) Zu in den Plänen angegebenen Messpunkten können die Koordinatentabellen bei Vodafone unter Angabe der Anfragenummer abgerufen werden.
- (4) **Nano-Trench®** stellt eine Sonderbauweise dar, mit einer Verlegung von Glasfasern in Mindertiefe. Je nach Straßenaufbau werden Tiefen von 6 - 10 cm erreicht.

Sitz der Unternehmen:

Vodafone GmbH

Ferdinand-Braun-Platz 1
D-40549 Düsseldorf
Postfach: D-40543 Düsseldorf

Geschäftsführer:innen:

Philippe Rogge (Vorsitzender), Anna Dimitrova,
Marcel de Groot, Tanja Richter, Alexander Saul,
Carmen Velthuis, Felicitas von Kyaw
Vorsitzender des Aufsichtsrats: Frank Rövekamp

Sitz der Gesellschaft: Düsseldorf,
Amtsgericht Düsseldorf, HRB 38062
WEEE-Reg.-Nr.: DE 91435957

Vodafone West GmbH

Ferdinand-Braun-Platz 1
D-40549 Düsseldorf

Geschäftsführer:innen:

Marcel de Groot, Carmen Velthuis, Ulrich Irnich
Vorsitzender des Aufsichtsrats: Stefanie Reichel

Sitz der Gesellschaft: Düsseldorf,
Amtsgericht Düsseldorf, HRB 95209
Steuernummer: 103/5700/2180

Vodafone Deutschland GmbH

Betastr. 6-8
D-85774 Unterföhring

Geschäftsführer:innen:

Marcel de Groot, Carmen Velthuis

Sitz der Gesellschaft: Unterföhring,
Amtsgericht München, HRB 145 837



Anweisung zum Schutze unterirdischer Anlagen bei Arbeiten Anderer (Kabelschutzanweisung)

Erreichbarkeit der Planauskunft

E-Mail (nicht für Plananfragen):
UM.Planauskunft@Vodafone.com

Anschrift (nicht für Plananfragen):
Vodafone West GmbH
Planauskunft
Ferdinand-Braun-Platz 1
D-40543 Düsseldorf

Website:
[https://immobilienwirtschaft.vodafone.de/
partner-der-immobilienwirtschaft/kontakt-
planauskunft/planauskunft.html](https://immobilienwirtschaft.vodafone.de/partner-der-immobilienwirtschaft/kontakt-planauskunft/planauskunft.html)

**Meldung von Kabelschäden
und anderen Vorkommnissen:**

**Vodafone West
(für NRW, Hessen und BW)**

Telefon: 0800 888 87 19

Sitz der Unternehmen:

Vodafone GmbH
Ferdinand-Braun-Platz 1
D-40549 Düsseldorf
Postfach: D-40543 Düsseldorf

Geschäftsführer:innen:
Philippe Rogge (Vorsitzender), Anna Dimitrova,
Marcel de Groot, Tanja Richter, Alexander Saul,
Carmen Velthuis, Felicitas von Kyaw
Vorsitzender des Aufsichtsrats: Frank Rövekamp

Sitz der Gesellschaft: Düsseldorf,
Amtsgericht Düsseldorf, HRB 38062
WEEE-Reg.-Nr.: DE 91435957

Vodafone West GmbH
Ferdinand-Braun-Platz 1
D-40549 Düsseldorf

Geschäftsführer:innen:
Marcel de Groot, Carmen Velthuis, Ulrich Irnich
Vorsitzender des Aufsichtsrats: Stefanie Reichel

Sitz der Gesellschaft: Düsseldorf,
Amtsgericht Düsseldorf, HRB 95209
Steuernummer: 103/5700/2180

Vodafone Deutschland GmbH
Betastr. 6-8
D-85774 Unterföhring

Geschäftsführer:innen:
Marcel de Groot, Carmen Velthuis

Sitz der Gesellschaft: Unterföhring,
Amtsgericht München, HRB 145 837



Symbolverzeichnis – Trassen

KSch

Kabelschacht mit Nummer

AzK

Abzweigkasten mit Nummer

AzK

Batterieschacht mit Nummer



Verstärkerpunkt-Gehäuse
(VrP-Gehäuse)



VrP-Gehäuse in einer
Litfaßsäule



VrP-Gehäuse mit
Einspeisepunkt

MT

Muffentrog

RE

Rohrtrassenende



Rohrtrassenunterbrechung



Rohrtrassenunterbrechung
mit Montagegrube

S

Säule



Verbindungsstelle



Fitting/Rohrverbinder



Rohrtrasse



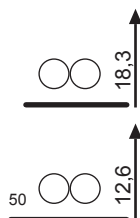
Erdkabeltrasse



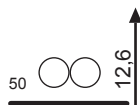
Oberirdische Kabeltrasse



Nano-Trench®



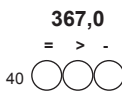
Schutzrohr (DN 100) mit
Längenangabe in Pfeilrichtung



Schutzrohr (ON 50) mit
Längenangabe in Pfeilrichtung



Anzahl Rohre DN 100 (Länge in
Meter). Der Unterstrich gibt die
Lage in der Trasse an.



Anzahl der Rohre DN 40 mit
Kennzeichnungsmerkmalen
(Länge in Meter).



Hauseinführung

Länge von A bis B
Beachte
Schnittzeichnung
(HDD-84,5-4XDN125)
SBW-1311B-001

HDD-Bohrungen mit
Informationen über
Abschnitt, Länge und
Anzahl der Rohre, sowie
der Bauwerksnummer
der Bohrung
SBW-1311B-001
entspricht der Nr.
des Bohrprotokoll, bzw.
Bohrprofil

Messpunkt mit
Koordinatenpunkt-Nr.
Koordinatentabelle
anfordern

HDD-Bohrung
(Spülbohrung)
Ggf. Bohrprotokoll
anfordern



Symbolverzeichnis – Telekom-Legenden

	Kabelschacht mit einem Deckel		Kupplung
	Kabelkanal aus 2 x 3 Kunststoffrohren DN 100		Abzweiger
	Kabelschacht mit zwei Deckeln		Kreuzung mit Starkstromkabel
	Kabelkanal aus zwei Formsteinen		Kreuzung mit Rohrleitung für flüssige oder gasförmige Stoff
	Abzweigkasten (AzK)		Hier befindet sich ein Kabelring
	Zwei Kabel und vier Leerrohre DN 40 in einer Trasse		Totes Kabel
	Zwei Formsteine und Rohr aus Halbschalen		Muffentrog
	Unterbrechungsstelle in einer Kabelrohranlage		Kabelmerksteine
	Teilweise abgebrochener Kabelschacht		Verstärkerpunkt
	Rohrende, ab hier liegt das Kabel als Erdkabel		Einspeisepunkt (220V)
	Erdkabel, abgedeckt durch Mauerziegel oder Abdeckplatten		Übergabepunkt
	Erdkabel, abgedeckt durch Mauerziegel oder Abdeckhauben		Verstärkerstelle
	Zwei Kabel mit Trassenband		Empfangsstelle
	Zwei Schutzrohre ab der Strichlinie in Pfeilrichtung 6,5m lang		
	Kennzeichnung der Einmessachse durch eine Strichlinie, auf die Abstandsmaße bezogen sind		
	Hinweis auf Gefährdung durch Einspeisung, der Grenzwert nach VDE 800 wird überschritten		

Abkürzungsverzeichnis - Oberflächenmerkmale

Ackk	Ackerkante
Betk	Betonkante
Bw	Bahnwärterhaus
Gy	Gully
OT	Ortstafel
Tkst	Tankstelle
VP	Vermessungspunkt
Wgw	Wegweiser
Wgk unreg	unregelmäßige Wegkante
Bdst	Bordstein
Bmr	Baumreihe
Fbk	Fahrbahnkante
Hy	Hydrant
Rwg	Radweg
TP	Trigonometrischer Punkt
Wgrd	Wegrand
unbest Wgk	Unbestimmte Wegkante



**Schutzanweisung für
erdverlegte
Fernmeldeanlagen der
Vodafone GmbH**

Together we can 



Inhalt

1. Allgemein	3
2. Geltungsbereich	3
3. Erkundungspflicht	3
4. Planwerk/Trassenauskunft	4
5. Lage der Fremdanlagen.....	4
6. Bauausführung/Freischachten	5
7. Verfüllen des Kabelgrabens	6
8. Sicherung der freigelegten Kabel und Kabelschutzrohre	7
9. Biegeradien der Kabel	7
10. Temperaturbereich	7
11. Anzeige von Beschädigungen.....	7

Aufgrund der besseren Lesbarkeit verwenden wir in den folgenden Texten teilweise nur die männliche Form. Selbstverständlich richtet sich der Inhalt gleichermaßen an weibliche, männliche sowie diverse Interessenten oder auch Interessenten in der Form einer juristischen Person.



1. Allgemein

Diese Schutzanweisung regelt die besonderen Pflichten bei Arbeiten in der Nähe von Kabelanlagen der Vodafone GmbH. Andere vertragliche Vereinbarungen mit der Vodafone GmbH, die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen und die allgemeinen Regeln der Technik bleiben im Übrigen unberührt.

Die Vodafone GmbH betreibt für öffentliche Telekommunikationsdienstleistungen ein umfassendes Netz von Telekommunikationsanlagen. Diese sind auf Bahngeländen wie auch in öffentlich gewidmeten Verkehrswegen oder nicht öffentlichen Grundstücken verlegt. Bei allen Bauarbeiten am oder im Erdreich sind zur Vermeidung von Kabelschäden die nachstehenden Bestimmungen zu beachten.

Der jeweils verantwortliche Leiter einer Baumaßnahme hat vor Beginn der Bauarbeiten am oder im Erdreich – insbesondere bei Aufgrabungen, Pflasterungen, Bohrungen, Setzen von Masten und Stangen, Eintreiben von Pfählen, Bohrern und Dornen – von der Vodafone GmbH schriftliche Auskunft darüber einzuholen, ob, wo und in welcher Tiefe an der beabsichtigten Arbeitsstelle Kabel liegen.

Bei Beschädigung von Kabeln und Kabelschutzrohranlagen wird die Vodafone GmbH den Schädiger oder sonstigen Verantwortlichen nach den vertraglichen und gesetzlichen Bestimmungen zum Schadensersatz heranziehen und gegebenenfalls strafrechtlich verfolgen lassen.

2. Geltungsbereich

Diese Anweisung ist bei allen Bauarbeiten innerhalb des Lizenzgebietes der Vodafone GmbH, nachfolgend Vodafone genannt, zu beachten.

Anlagen von Vodafone beinhalten insbesondere bundesweit Trassen der ehem. Arcor AG sowie regional Trassen der ehem. ISIS Multimedia Net GmbH in NRW.

Die Anlagen von Vodafone können überall im Erdreich in öffentlichen sowie privaten Flächen liegen. Für Planauskünfte auf Bahngelände wenden Sie sich bitte an die „Deutsche Bahn Kommunikationstechnik“ (DB KT).

3. Erkundungspflicht

An dieser Stelle wird auf die besondere Sorgfaltspflicht des bauausführenden Unternehmens hingewiesen, sich mit der Telekommunikationskabelanlage und der örtlichen Gegebenheit vor Beginn der Bauarbeiten vertraut zu machen.



Jeder, der beabsichtigt, Hoch- und/oder Tiefbauarbeiten durchzuführen, hat die Erkundungs- und Sicherungspflicht nach DVGW-Regelwerk GW 315, DIN 18 300 und VBG 37 § 16 einzuhalten. Er muss vor Durchführung der Arbeiten Auskunft über die Lage der im Bau- bzw. Aufgrabungsbereich liegenden Fernmeldeanlagen einholen.

Weiterhin hat die bauausführende Firma die Pflicht, sich durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen wie Ortung, Querschläge, Suchschlitze o.Ä. über die tatsächliche Lage der im Baubereich vorhandenen Versorgungsanlagen Gewissheit zu verschaffen.

4. Planwerk/Trassenauskunft

Die Telekommunikationskabel wurden in den beiliegenden Lageplänen eingezeichnet bzw. eingetragen. Die in den Lageplänen eingetragenen Telekommunikations-Kabellagen dienen zur Orientierung und sind zur Maßentnahme nicht geeignet, z.B. aufgrund von Niveauänderungen.

Der beabsichtigte Bereich der Erdarbeiten ist von dem bauausführenden Unternehmen für die Trassenauskunft exakt einzugrenzen und nicht zu verändern. Bei Ausweitung des Arbeitsbereiches ist eine erweiterte Trassenauskunft notwendig.

5. Lage der Fremdanlagen

Im Allgemeinen kann davon ausgegangen werden, dass Fernmeldekabel in Kabelschutzrohren mit einer Überdeckung von 0,4 bis 0,8 m verlegt worden sind. Eine abweichende – insbesondere geringere – Überdeckung ist wegen Kreuzungen anderer Anlagen infolge nachträglicher Veränderung der Deckung und aus anderen Gründen möglich.

Mit Abweichungen in der Örtlichkeit von den im Planwerk angegebenen Maßen muss gerechnet werden. Die in den Bestandsplänen angegebenen Maße beziehen sich auf den Zeitpunkt der Verlegung der Anlagen. Eventuell zwischenzeitlich vorgenommene Fluchtlinien- und Niveauänderungen müssen von demjenigen, der die Bauarbeiten ausführt, unbedingt berücksichtigt werden.

Bei einer festgestellten Differenz zwischen der Kabellage und dem Kabellageplan oder bei einer Änderung des Trassenverlaufs ist die zuständige Regionalniederlassung der Vodafone schriftlich zu informieren.

Die Lage der Kabelanlage/Kabelschutzrohranlage im Erdreich kann durch ein Trassenwarnband gekennzeichnet sein. Trassenwarnbänder liegen im Regelfall ca. 30 bis 40 cm über dem Scheitel der Kabelanlage/Kabelschutzrohranlage. Die wesentliche Aufgabe der Trassenwarnbänder besteht darin, auf das Vorhandensein von Kabeln aufmerksam zu machen; sie erfüllen keine mechanische Schutzwirkung.



Kabelmerkmale (Steine, auch Kugelmärker o.Ä.) sind vor dem Ausheben einzumessen. Ausgehobene Kabelmerkmale und abgehobene Kabelhauben sind zur Wiederverwendung seitlich zu lagern und nach Beendigung der Bauarbeiten entsprechend der ursprünglichen Lage wieder einzubauen.

Darüber hinaus ist es immer erforderlich, auf den anliegenden Grundstücken festzustellen, ob Hausanschlüsse bestehen, da diese nicht in jedem Falle im Planwerk erfasst sind.

Die Lage der Einführungsstellen der Hausanschlüsse gibt nicht immer einen Hinweis auf den Verlauf der Hausanschlussleitung. Erdverlegte Kabel sind in Einzelfällen auch möglich.

6. Bauausführung/Freischachten

Die Kabelschutzrohr- und Schachtanlagen dürfen nur in Handschachtung freigelegt werden. Die freigelegten Anlagen sind vor jeder Beschädigung zu schützen und gegen Lageveränderung fachgerecht zu sichern. Bei Arbeiten in der Nähe von Kabeln ist ein so großer Abstand zu wahren und so zu arbeiten, dass Beschädigungen von vorhandenen Kabeln ausgeschlossen sind.

Die unbeabsichtigte oder unvermutete Freilegung von Kabeln ist der örtlich zuständigen Regional-niederlassung von Vodafone unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Zu den Anlagen von Vodafone sind mind. 0,3 m Parallelabstand einzuhalten.

Mit den Arbeiten in der Nähe der Anlagen von Vodafone darf das bauausführende Unternehmen erst beginnen, wenn die Kabel-/Trassenlage zweifelsfrei feststeht. Kann diese nicht zweifelsfrei festgestellt werden, ist die genaue Lage mittels geeigneter Kabel- und Leitungstechnik bzw. Suchschlitzen (Suchgräben) zu ermitteln.

Maschinenaushub ist nur bei Kenntnis der genauen Kabelanlage/Kabelschutzrohranlage zulässig. Ab einem Abstand von 40 cm zur Oberkante der Anlage ist nur Handarbeit zulässig.

Bei der Errichtung von Fundamenten, Mauern oder Ähnlichem dürfen Kabel und deren Schutzrohre nicht eingemauert oder einbetoniert werden.

In der Nähe der Kabel muss mit besonderer Sorgfalt gearbeitet werden. Pickel dürfen bereits ab 30 cm Abstand vom Kabel nicht mehr eingesetzt werden; ab 10 cm Abstand dürfen keine scharfen Werkzeuge verwendet werden. Arbeiten Baumaschinen (z.B. Bagger, Radlader usw.) in einem Abstand von weniger als 5 m zu den Kabeln, so muss ständig ein Mitarbeiter des bauausführenden Unternehmens zur Einweisung des Maschinenbedieners anwesend sein.

Generell ist beim Freilegen von Kabelanlagen/Kabelschutzrohranlagen äußerste Vorsicht geboten. Fernmeldekabel können Fernspeisespannungen von bis zu 300 V führen. Besondere Vorsicht ist beim Freilegen von Starkstromkabeln geboten, da bei Kabelbeschädigungen Lebensgefahr besteht.



Bei einer Beschädigung von Telekommunikationskabeln, die auf dem Außenmantel mit einer Lichtwelle (~) gekennzeichnet sind (Glasfaserkabel), ist Vorsicht geboten. Hier kann es beim Hineinblicken in den Lichtwellenleiter zu einer Gefährdung des Auges kommen.

Das Eintreiben von Pfählen, Bohrern, Dornen und anderen Gegenständen, durch die Kabel beschädigt werden könnten, ist 30 cm beiderseits der Kabel verboten, bis zu 1 m beiderseits der Kabel nur bis zu 50 cm Tiefe zulässig. Hier sind nur maximal 50 cm lange Pfähle, Bohrer und Dorne oder solche mit einem fest angebrachten Teller oder Querriegel zu verwenden, der von der Spitze höchstens 50 cm entfernt ist.

Das Öffnen der Schutzrohre darf nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Eigentümers erfolgen. Sollte eine Öffnung/Trennung der Schutzrohrtrasse erforderlich werden, ist die Rohrtrasse mit dafür zugelassenem Material wieder zu verschließen bzw. wieder zu verbinden. Danach ist eine Kalibrierung der betroffenen Rohranlage gem. geltenden VF-Richtlinien durchzuführen. Dafür besteht eine Dokumentationspflicht!

7. Verfüllen des Kabelgrabens

Das Verfüllen der Kabelgräben und Muffengruben hat nach geltenden anerkannten Regeln der Technik unter Beachtung weiterer landes- und kommunalspezifischer Regelungen zu erfolgen. Beim Verfüllen des Kabelgrabens darf das Einfüllmaterial nicht auf freihängende Kabel geworfen werden. Der Boden unterhalb der Kabelanlage ist sorgfältig zu verdichten und die Sohle des Grabens ist eben herzustellen. Die Kabelanlage muss auf steinfreiem Boden glatt aufliegen.

Ferner ist zu beachten, dass das Verfüllen der Leitungszone per Hand zu erfolgen hat (Leitungszone = Grabensohle bis 10 cm über Kabel- bzw. Rohrscheitel). Der Füllboden darf im Bereich der Leitungszone eine max. Korngröße von ≤ 2 mm aufweisen.

Oberhalb der Leitungszone kann das lagenweise Verfüllen des Grabens und das Verdichten des Verfüllmaterials mit angemessener Sorgfalt maschinell erfolgen.

Setzungen des Bauwerks müssen möglich sein, ohne dass eine Beschädigung des Kabels eintreten kann.

Vor Verfüllen des Kabelgrabens ist das Kabel durch ein Kabelwarnband mit Aufschrift „Vodafone“ zu sichern. Das Kabelwarnband muss ca. 30 cm bis 40 cm über dem Kabel verlegt werden.



8. Sicherung der freigelegten Kabel und Kabelschutzrohre

Kabel und Kabelschutzrohre dürfen nicht frei hängen. Sie sind in Abständen von höchstens 1 m zu unterfangen. Dabei muss, um unzulässige Zugbeanspruchungen auszuschließen, die Trassenlinie erhalten bleiben.

Freigelegte Kabel sind von dem bauausführenden Unternehmen zu sichern und durch geeignete Maßnahmen vor Beschädigung und Diebstahl zu schützen. Ein Umlegen von freigelegten Kabeln ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung von Vodafone zulässig. Eine Lageveränderung ist zu dokumentieren und von Vodafone auszuhändigen.

9. Biegeradien der Kabel

Durch starke Knick- oder Quetschungen werden Kabel unbrauchbar. Lässt sich das Biegen eines Kabels nicht vermeiden, gelten für den Biegeradius die in den Listen der freigegebenen Kabel genannten, typenbezogenen Werte aus den Datenblättern der Hersteller. Fehlt ein solcher Wert oder ist ein Kabel nicht eindeutig zuzuordnen, darf ein Biegeradius von mindestens dem zwanzigfachen Kabeldurchmesser nicht unterschritten werden.

10. Temperaturbereich

Beim Legen, Umlegen und Verschwenken von Kabeln und Kabelschutzrohren sind die zulässigen Temperaturbereiche zu beachten. Sie sind vom Kabelaufbau, insbesondere von den Werkstoffen abhängig und beziehen sich auf die Kabeleigentemperatur und nicht auf die Umgebungstemperatur.

11. Anzeige von Beschädigungen

Bei Freilegung von Kabelanlagen oder Beschädigungen von Kabeln wenden Sie sich bitte an unsere Technik-Hotline unter der Telefonnummer: 0800 / 5872020



Datenschutzhinweise zu der Nutzung der Plattform für Planauskunft und Trassenpläne

1. Ihre Daten – unsere Verantwortung

Die Vodafone hat für Kunden mit TV- und Kabelprodukten in Nordrhein-Westfalen, Hessen, und Baden-Württemberg eine eigene Gesellschaft, die als Verantwortliche für die Datenverarbeitung agiert. Verantwortlich ist die **Vodafone West GmbH**, Ferdinand-Braun-Platz 1, 40549 Düsseldorf (nachfolgend „Vodafone“).

Vodafone ist der Schutz Ihrer personenbezogenen Daten ein besonderes Anliegen. Aus diesem Grund erhebt, verarbeitet und nutzt Vodafone personenbezogene Daten, insbesondere Bestands-, Verkehrs-, Nutzungs- und Standortdaten, ausschließlich auf Grundlage und im Rahmen der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Zu diesen gehören insbesondere die Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO), das Telekommunikationsgesetz (TKG), das Telekommunikation-Telemedien-Datenschutzgesetz (TTDSG), die Transparenzverordnung (TKTransparenzV) sowie handels- und steuerrechtliche Vorschriften.

Hinweis: Sofern weitere Daten aufgrund eines berechtigten Interesses (zum Beispiel Direktwerbung) verarbeitet werden, weisen wir Sie darauf hin, dass Sie jederzeit das Recht haben, dagegen Widerspruch einzulegen. Senden Sie dazu bitte eine E-Mail an: Datenschutz@Vodafone.com.

Sie haben jederzeit das Recht eine erteilte Einwilligung uns gegenüber zu widerrufen. Bitte beachten Sie, dass der Widerruf nur für die Zukunft wirkt. Bei den produkt- und anwendungsspezifischen Datenschutzhinweisen erfahren Sie, wie Sie den Widerruf ausüben können.

2. Planauskunft & Trassenpläne

Die folgenden Angaben beschreiben weitergehende, spezielle Datenverarbeitungstatbestände zu der Nutzung der Plattform für Planauskunft und Trassenpläne.

3. Zwecke und Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung

Nach der Registrierung Ihres Namens, Kontaktdaten (Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse) sowie ggf. der Unternehmensdaten (Firma, Anschrift) erhalten Sie Zugriff auf Trasseninformationen. Vodafone (ehemals Unitymedia) speichert auch Ihre Zugangsdaten (Benutzerdaten und Passwort) um Ihnen den Zugriff in den Bereich für die eingeloggteten Nutzer zur Verfügung zu stellen. Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1 b) Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO).

4. Kategorien von Empfängern

Interne Stellen und beauftragte Dienstleister zur Bearbeitung Ihrer Anfrage.

5. Übermittlung ins Ausland

Ihre Vertragsdaten speichern wir innerhalb der Europäischen Union und Großbritannien, besonders sensible Daten, wie z.B. Verkehrsdaten nur in Deutschland. Mit Partnern außerhalb des EU-Raums arbeiten wir nach den Regeln der Europäischen Kommission zusammen. Das heißt für Sie: Entweder wir nehmen sogenannte Standard-Vertragsklauseln in den Vertrag auf. Oder die Europäische Kommission hat ausdrücklich festgestellt, dass das Datenschutz-Niveau im Land unseres Partners angemessen ist.

6. Speicherdauer

Die Benutzerkonten sind nicht zeitlich befristet. Wenn Sie Ihr Benutzerkonto deaktivieren lassen, werden Ihre Daten anschließend gelöscht.



Datenschutzhinweise zu der Nutzung der Plattform für Planauskunft und Trassenpläne

7. Recht auf Auskunft, Berichtigung, Einschränkung, Löschung

Ihnen steht nach Art. 15 DS-GVO ein Auskunftsrecht bezüglich der über Sie gespeicherten personenbezogenen Daten, deren Herkunft und Empfänger sowie des Zweckes der Speicherung zu. Sollten Sie eine solche Auskunft wünschen, wenden Sie sich entweder postalisch an u.s. Kontaktadresse oder per E-Mail unter Angabe der gewünschten Informationen sowie Ihres Namens und Ihrer Kundennummer an Datenschutz@Vodafone.com.

Sie können jederzeit Berichtigung nach Art. 16 DS-GVO, Einschränkung nach Art. 18 DS-GVO oder Löschung nach Art. 17 DS-GVO Ihrer Daten verlangen. Für Auskünfte über die gespeicherten Daten sowie zur Berichtigung, Sperrung oder Löschung Ihrer Daten wenden Sie sich bitte postalisch an u.s. Kontaktadresse oder per E-Mail unter Angabe der gewünschten Informationen sowie Ihres Namens und Ihrer Kundennummer an Datenschutz@Vodafone.com.

8. Beschwerderecht bei Aufsichtsbehörde

Unbeschadet eines anderweitigen verwaltungsrechtlichen oder gerichtlichen Rechtsbehelfs steht Ihnen das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde im Sinne des Art. 77 DS-GVO, insbesondere in dem Mitgliedstaat Ihres Aufenthaltsorts, Ihres Arbeitsplatzes oder des Orts des mutmaßlichen Verstoßes, zu, wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen die DS-GVO verstößt. Zu Fragen/Beschwerden rund um den Bereich Telekommunikation können Sie Ihre Beschwerde an den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI), Husarenstraße 30 in 53117 Bonn richten. Für Fragen/Beschwerden zu übrigen Themen (Internetauftritt etc.) können Sie die Anfrage an die Landesbeauftragte für den Datenschutz und

Informationssicherheit in Nordrhein-Westfalen, Postfach 20 04 44 in 40102 Düsseldorf richten.

9. Kontaktdaten Datenschutzbeauftragter

Kunden und Interessenten in NRW, Hessen und Baden-Württemberg:

Vodafone West GmbH

Stephan Wrona (Datenschutzbeauftragter)
Ferdinand-Braun-Platz 1
40549 Düsseldorf
E-Mail: Datenschutz@Vodafone.com



Stellungnahme OEG-34005, Vodafone West GmbH, Bauleitplanung; Aufstellung des Bebauungsplans Scha 153 - Gewerbegebiet Derner Straße - hier: Frühzeitige Beteiligung der Behörden & sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 des Baugesetzbuches (ND, ZentralePlanung, Vodafone an TOEB_4@stadtdo.de 31.10.2025 11:11
 Von "ND, ZentralePlanung, Vodafone" <ZentralePlanung.ND@Vodafone.com>
 An "TOEB_4@stadtdo.de" <TOEB_4@stadtdo.de>

4 Attachments



03_VF_GmbH_Kabelschutzanweisung_Juni_2021.pdf 04_VF_Planauskunft_Datenschutz_10.11.2022.pdf



01_Nutzungsbedingungen_10.11.2022.pdf 02_VF_Kabelschutzanweisung_10.11.2022.pdf

Vodafone West GmbH | Ferdinand-Braun-Platz 1 | D-40549
 Düsseldorf

E-Mail: ZentralePlanung.ND@vodafone.com
 Vorgangsnummer: OEG-34005

Stadtplanungs- und Bauordnungsamt
 Städtebau/Bauleitplanung
 Freistuhl 17
 44122 Dortmund

Datum 31.10.2025

Bauleitplanung; Aufstellung des Bebauungsplans Scha 153 - Gewerbegebiet Derner Straße - hier: Frühzeitige Beteiligung der Behörden & sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB)

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 20.10.2025.

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist in dem angefragten Planbereich derzeit nicht geplant.

Vor Baubeginn sind aktuelle Planunterlagen vom ausführenden Tiefbauunternehmen anzufordern.

Unsere kostenlosen Planauskünfte sind erreichbar via Internet über die Seite:

<https://www.vodafone.de/immobilienwirtschaft/hilfe/planauskunft/index.html>

Dort kann man sich einmalig registrieren lassen und Planauskünfte einholen.

Bitte beachten Sie:

Es müssen aktuell immer zwei Planauskünfte für Bestandsnetz der Vodafone Deutschland GmbH und Vodafone GmbH / Vodafone West GmbH angefordert werden.

Herzlichen Dank!

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an.

Bitte beachten Sie:

Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass die verschiedenen Vodafone-Gesellschaften trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.

Mit freundlichen Grüßen

Vodafone West GmbH

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.



ZentralePlanung.ND@vodafone.com

Vodafone West GmbH, Ferdinand-Braun-Platz 1, 40549 Düsseldorf

vodafone.de/business

Together we can

Vodafone West GmbH

Ferdinand-Braun-Platz 1, D-40549 Düsseldorf
vodafone.de

Handelsregister: Amtsgericht Düsseldorf, HRB 95209
Sitz der Gesellschaft: Düsseldorf
Geschäftsführer/innen: Marcel de Groot, Ulrich Irnich, Carmen Velthuis
Vorsitzende des Aufsichtsrates: Stefanie Reichel
Steuernummer: 103/5700/2180

C2 General

**AW: Bauleitplanung; Aufstellung des Bebauungsplans Scha 153 - Gewerbegebiet
Derner Straße - Dortmund hier: Frühzeitige Beteiligung**

Leitungsauskunft GASCADE an TOEB_4@stadtdo.de

27.10.2025 08:12

Gesendet von [REDACTED]

Von "Leitungsauskunft GASCADE" <leitungsauskunft@gascade.de>

An "TOEB_4@stadtdo.de" <TOEB_4@stadtdo.de>

Gesendet von [REDACTED]

2 Anhänge



Bauleitplanung;Aufstellung des Bebauungsplans Scha 153 - Gewerbegebiet Derner Straße - hier Frühzeitige Beteiligung.msg



BIL-Flyer-Kommune.pdf

Die Anhänge in dieser E-Mail konnten nicht auf Schadsoftware überprüft werden.

----- Nachricht von Leitungsauskunft GASCADE <leitungsauskunft@gascade.de> auf Mon, 27 Oct 2025
07:11:13 +0000 -----

An: "TOEB_4@stadtdo.de" <TOEB_4@stadtdo.de>

Betreff AW: Bauleitplanung; Aufstellung des Bebauungsplans Scha 153 -
: Gewerbegebiet Derner Straße - Dortmund hier: Frühzeitige Beteiligung

Aktenzeichen: 20251027-074118

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für die Übersendung der Unterlagen zu o. g. Vorhaben.

Wir, die GASCADE Gastransport GmbH, antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber SEFE Energy GmbH (Rechtsnachfolgerin der WINGAS GmbH) sowie NEL Gastransport GmbH.

Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsere Anlagen zum gegenwärtigen Zeitpunkt **nicht betroffen** sind. Dies schließt die Anlagen der v. g. Betreiber mit ein.

Für Kompensationsmaßnahmen muss sichergestellt sein, dass diese unsere Anlagen nicht beeinträchtigen und nicht im Schutzstreifen unserer Anlagen stattfinden werden. Sollten externe Flächen zur Deckung des Kompensationsbedarfs erforderlich sein, sind uns diese ebenfalls mit entsprechenden Planunterlagen zur Stellungnahme vorzulegen. Eine Auflistung der Flurstücke in der Begründung oder im Umweltbericht ist nicht ausreichend.

Wir bitten Sie daher, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass Anfragen zu Leitungsauskünften, Schachtgenehmigungen, TÖB-Beteiligungen etc. an die oben genannten Anlagenbetreiber über das kostenfreie BIL-Onlineportal unter

<https://portal.bil-leitungsauskunft.de>

einzuholen sind.

Bitte richten Sie daher Ihre zukünftigen Anfragen an uns, direkt an das o.g. BIL-Portal.

.....
.....

BIL – Der Auskunftsdienst einer starken Kooperationsgemeinschaft

Das BIL-Online-Portal ist eine Initiative und ein Zusammenschluss einer Vielzahl von Leitungsbetreibern. Gemeinsam mit seinen Kooperationspartnern stellt das BIL-Online-Portal eine umfassende, spartenübergreifende sowie bundesweite Online-Leitungsauskunft bereit. Die Nutzung des BIL-Online-Portals ermöglicht Ihnen, Ihre Bau-/Planungsanfrage direkt online einfach und schnell zu formulieren. Bei Zuständigkeit erfolgt die Stellungnahme durch die jeweiligen Leitungsbetreiber und die rechtssichere Archivierung des gesamten Anfragevorganges vollständig digital und übersichtlich innerhalb des BIL-Online-Portals.

Weitere Informationen über BIL können Sie der Seite <http://bil-leitungsauskunft.de> entnehmen.

Welche personenbezogenen Daten unsererseits nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen erhoben und verarbeitet werden, können Sie unserer Datenschutzinformation nach Art. 13, 14 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) entnehmen. Diese finden Sie im Internet unter <https://www.gascade.de/datenschutz>.
Mit freundlichen Grüßen

GASCADE Gastransport GmbH

Team Leitungsauskunft

E-Mail: leitungsauskunft@gascade.de

GASCADE Gastransport GmbH / Kölnische Straße 108-112 / 34119 Kassel, Germany



www.gascade.de / [GASCADE@LinkedIn](#)

Mit uns in die Wasserstoff-Zukunft:

[AquaDuctus](#)

[Flow - making hydrogen happen](#)



smime.p7s



Polizeipräsidium Dortmund, Postfach 105048, 44047 Dortmund

24. Oktober 2025

Seite 1 von 1

Stadt Dortmund
Stadtplanungs- und Bauordnungsamt
Städtebau/Bauleitplanung
z. Hd. [REDACTED]
Freistuhl 17
44122 Dortmund

Aktenzeichen:

DirV-22.61.07.00

bei Antwort bitte angeben

[REDACTED]
dirvsgevm.dortmund
@polizei.nrw.de

Bauleitplanung

Aufstellung des Bebauungsplans Scha 153 – Gewerbegebiet Derner
Straße – frühzeitige Beteiligung

Stadt Dortmund - vom 20.10.2025 [REDACTED]

Nach Durchsicht der zur Verfügung gestellten Unterlagen und Rücksprache mit der örtlich zuständigen Polizeiinspektion bestehen aus verkehrspolizeilicher Sicht zum jetzigen Zeitpunkt der Planung keine zu berücksichtigenden Belange. Darüber hinaus sind von hieraus keine Planungen beabsichtigt und/oder eingeleitet, noch sonstige Maßnahmen vorgesehen, die für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung in dieser Angelegenheit von Bedeutung sein könnten.

Dienstgebäude:

Markgrafenstraße 102,
44139 Dortmund

Telefon 0231-132-0

Telefax 0231-132-9486

poststelle.dortmund

@polizei.nrw.de

<https://dortmund.polizei.nrw>

Als Ansprechpartnerinnen stehen Ihnen zunächst [REDACTED]
[REDACTED] unter dem Funktionspostfach
dirvsgevm.dortmund@polizei.nrw.de zur Verfügung.

Öffentliche Verkehrsmittel:

U-Bahn Linie U46
Haltestelle Polizeipräsidium

Im Auftrag

Zahlungen an:

Landeskasse Düsseldorf

Helaba

IBAN:

DE2730050000004004719

BIC: WELADED

[REDACTED]
(bei elektronischem Versand - gültig ohne Unterschrift)



Aufstellung des Bebauungsplans Scha 153 „Gewerbegebiet Derner Straße“

Hier: Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Beteiligung an Ihrem Verfahren bedanken wir uns.

Von unserer Seite bestehen hinsichtlich Ihres Planverfahrens keine Bedenken. Gleichwohl sind die nachfolgenden Hinweise im weiteren Verlauf des Verfahrens zu beachten.

Hinweise

Regenwasserbewirtschaftung

Wir weisen auf weitere Maßnahmen der naturnahen Regenwasserbewirtschaftung (Dach- / Fassadenbegrünung, Baumrigolen, etc.) zur weiteren Reduzierung des anfallenden und abzuleitenden Niederschlagswassers, vor allem unter Berücksichtigung der begrenzten Leistungskapazität des Pumpwerks Böckelbach, hin.

Ansprechpartner ist Herr @eglv.de.

Entwässerungsanschluss

Ein Entwässerungsanschluss an unsere Anlagen (Gewässer bzw. Kanal) ist mit uns abzustimmen. Gleiches gilt für größere Wassermengen (Schmutz- und Reinwasser) die unseren Anlagen zufließen sollen.

Ansprechpartner ist Herr @eglv.de.

Datum 30.10.2025

Lippeverband
Kronprinzenstraße 24
45128 Essen
T +49 (0) 201 104 - 0
eglv.de

Ansprechpartner/in

planverfahren@eglv.de

Commerzbank Essen
IBAN DE89 3604 0039
0121 7488 00
BIC COBADEFFXXX

Sparkasse Essen
IBAN DE05 3605 0105
0000 2437 58 BIC
SPESDE33XXX

USt-IdNr. DE 119 824 624

Vorsitzender des
Verbandsrates
Bodo Klimpel

Vorstand
Prof. Dr. Uli Paetzel
(Vorsitzender)
Dr. Frank Obenaus
Liana Weismüller

blaugrünes Leben _____

Gerne erläutern wir Ihnen die vorgebrachten Anregungen und Hinweise.
Hierzu wenden Sie sich bitte an die oben im Text genannten Ansprech-
personen.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.

elektronisch signiert

von

am 2025-11-03 08:46 +0100



WG: [EXTERN] Bauleitplanung; Aufstellung des Bebauungsplans Scha 153 -
Gewerbegebiet Derner Straße - hier: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und
sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in
der Fassung der TOEB_4@stadtdo.de 29.10.2025 11:36
Kopie "Koordinierung54", "

An "TOEB_4@stadtdo.de" <TOEB_4@stadtdo.de>
opie "Koordinierung54" <Koordinierung54@bra.nrw.de>, "
@bra.nrw.de>

1 Attachment



Ablauf Bauleitplanverfahren.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem o. g. Vorhaben nimmt das Dezernat 54 – Wasserwirtschaft – der Bezirksregierung Arnsberg wie folgt Stellung:

Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das o. g. Vorhaben.

Dennoch weise ich auf Folgendes hin:

1.) Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) – Betroffene Grundwasserkörper

Der Vorhabenbereich befindet sich laut Recherche in der Grundwasserdatenbank HygrisC in den Grundwasserkörpern 278_17 („Münsterländer Oberkreide / Lippe / Dortmund“) und 278_18 („Niederung der Seseke“). Diese Grundwasserkörper befinden sich in einem guten mengenmäßigen und einem schlechten chemischen Zustand (3. Monitoringzyklus).

Gemäß § 47 (1) WHG ist das Grundwasser so zu bewirtschaften, dass

1. eine Verschlechterung seines mengenmäßigen und seines chemischen Zustands vermieden wird;
2. alle signifikanten und anhaltenden Trends ansteigender Schadstoffkonzentrationen auf Grund der Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten umgekehrt werden;
3. ein guter mengenmäßiger und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden; zu einem guten mengenmäßigen Zustand gehört insbesondere ein Gleichgewicht zwischen Grundwasserentnahme und Grundwasserneubildung.

2.) Bauzeitliche Grundwasserhaltungen/-absenkungen

Gemäß dem zu den Unterlagen gehörenden Baugrundgutachten ist im Untersuchungsgebiet bei Grundwasserständen von rd. 65 m NN bis 70 m NN mit Flurabständen von 1 m bis 5 m zu rechnen.

Sollten bauzeitliche Grundwasserhaltungen erforderlich werden, so ist hierfür ggf. eine entsprechende wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) erforderlich. Diese Erlaubnis ist ggf. rechtzeitig vor Baubeginn (mindestens 6 Wochen im Voraus) bei der zuständigen Wasserbehörde zu beantragen. In diesem Zusammenhang sind ggf. auch die Regelungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) zu beachten.

3.) Anzeigepflichten gemäß § 49 WHG

Sollten Eingriffe in den Boden und das Grundwasser erforderlich werden, so weise ich in diesem Zusammenhang auf die Anzeigepflichten gemäß § 49 Abs. 1 und 2 WHG hin. Die entsprechenden Anzeigen sind ggf. bei der zuständigen Wasserbehörde einzureichen.

4.) Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV)

Beim Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke ist die Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV) vom 09.07.2021 zu beachten.

Förmliche Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB

Im Rahmen der förmlichen Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB sollten folgende Punkte berücksichtigt werden:

- Betroffenheit von festgesetzten und geplanten Wasserschutzgebieten und Heilquellenschutzgebieten sowie Betroffenheit der öffentlichen Trinkwasserversorgung.
- WRRL – Betroffene Grundwasserkörper, insbesondere
 - Angaben zum aktuellen mengenmäßigen und chemischen Zustand der betroffenen Grundwasserkörper,
 - vorhabenbedingte Auswirkungen auf die betroffenen Grundwasserkörper (insbesondere auf den mengenmäßigen und chemischen Zustand),
 - Einhaltung des Verschlechterungsverbots und des Verbesserungsgebots.
(in diesem Zusammenhang siehe auch Hinweis Nr. 1)
- WRRL – Grundwasserabhängige Landökosysteme
 - Sind im Vorhabenbereiche grundwasserabhängige Landökosysteme vorhanden und kann es ggf. zu vorhabenbedingten (negativen) Auswirkungen auf grundwasserabhängige Landökosysteme kommen?
- Sonstige vorhabenbedingte (negative) Auswirkungen auf das Schutzgut Grundwasser.
Hierbei ist u. a. auch zu berücksichtigen, dass es bei einer ggf. im Vorhabenbereich vorhandenen Grundwasserkontamination durch eine vorhabenbedingte Durchtrennung stockwerkstrennender Schichten (so zum Beispiel im Rahmen einer Gründung durch Bohrpfähle) zu hydraulischen Kurzschlüssen und zu einer Ausbreitung der Kontamination in das darunterliegende/darüberliegende Grundwasserstockwerk kommen könnte.
Dies ist ggf. auch in Zusammenhang mit der WRRL (siehe Punkt Nr. 2 und Hinweis Nr. 1) und mit der Anzeigepflicht nach § 49 WHG zu berücksichtigen (siehe Hinweis Nr. 3).

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Bezirksregierung Arnsberg
Dezernat 54 – Wasserwirtschaft

Dienstgebäude:
Hansatraße 19
59821 Arnsberg

Postanschrift:
Seibertzstraße 1
59821 Arnsberg



Informationen zur Verarbeitung Ihrer Daten finden Sie unter dem folgenden Link:

<https://www.bra.nrw.de/themen/d/datenschutz/>



Brößweg 40, 45897 Gelsenkirchen

Stadt Dortmund
Stadtplanungs- und Bauordnungsamt
Geschäftsbereich Städtebau /Bauleitplanung
z.Hd.
Freistuhl 7
44122 Dortmund

07.01.2026
Seite 1 von 3

Aktenzeichen
2025-0022057
bei Antwort bitte angeben

Fachgebiet Hoheit
Telefon 0209 94773-
Mobil 0171 5
dirk.boehling@wald-und-
holz.nrw.de

**Bebauungsplan Scha 153 - Gewerbegebiet Derner Straße -
Ihr Schreiben vom: 18.12.2025**

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte ,

zu dem o.g. Vorhaben gebe ich die nachfolgende Stellungnahme ab:

Die Belange des Waldes sind von dem o.g. Vorhaben betroffen.

Begründung:

Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Scha 153 – Gewerbegebiet Derner Straße - befindet sich Wald gemäß § 2 BWaldG bzw. gemäß § 1 LFoG der teilweise überplant werden soll (siehe gelb schraffierte Flächen in beiliegender Luftbildkarte).

Mit ca. 13% Waldanteil gilt die Stadt Dortmund im Sinne von Punkt 7.3.3. des Landesentwicklungsplans NRW als waldarm. Laut LEP soll in diesen Bereichen eine Vermehrung des Waldanteils angestrebt werden.

Insbesondere im waldarmen urbanen Umfeld kommen Waldflächen besondere Funktionen zu, wodurch die wenigen vorhandenen Wälder eine große Bedeutung für die Bevölkerung und das Leben sowie das Klima in der Stadt erlangen. So erhöhen diese nachweislich die Lebensqualität, dienen dem Erhalt biologischer Vielfalt, der Luftreinigung und dem Schutz des Klimas. Zudem bieten sie Raum für Freizeit und Erholung, werten das Image der Städte auf und sind Lebensraum diverser Tierarten.



Bankverbindung
HELABA
Konto :4 011 912
BLZ :300 500 00
IBAN: DE10 3005 0000 0004
0119 12
BIC/SWIFT: WELA DE DD

Ust.-Id.-Nr. DE 814373933
Steuer-Nr. 307/5917/0946

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:

Brößweg 40
45897 Gelsenkirchen
Telefon 0209 94773-0
Telefax 0209 94773-150
ruhrgebiet@wald-und-
holz.nrw.de
www.wald-und-holz.nrw.de



Das Klimaanpassungsgesetz NRW fordert, die negativen Auswirkungen des Klimawandels zu begrenzen, Schäden zu minimieren und die Widerstandsfähigkeit zu steigern. Klimafolgen und –anpassung müssen bei Planungen und Entscheidungen berücksichtigt werden. Gerade die letzten Dürrojahre und Starkregenereignisse haben die Bedeutung unserer Wälder diesbezüglich noch einmal unterstrichen. Die Erfahrungen der letzten Jahre müssen zu einem gesamtgesellschaftlichen Umdenken führen, der sich auch in planungsrelevanten Abwägungsprozessen widerspiegelt und Wald mit seinen vielfältigen Funktionen erhält.

Ich bitte Sie daher, unter Berücksichtigung der oben genannten Punkte, die Belange des Waldes in der Planung zu würdigen und Waldinanspruchnahmen zu vermeiden.

Dennoch weise ich darauf hin, dass für vorhandenen Wald i.S.d. Gesetzes, der überplant werden soll und nicht im Bebauungsplan als „Fläche für die Forstwirtschaft“ festgesetzt ist, eine verbindliche Regelung einer Ersatzaufforstung im Flächen-/ Funktionsverhältnis von 1:2 (also die doppelte Fläche) im Benehmen mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde erzielt und im Bebauungsplan festgesetzt werden muss.

Gemäß § 39 LFoG NRW erfüllt jede Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart – damit auch die planerische Waldumwandlung - den Tatbestand der Waldumwandlung. Aufgrund dieser unmittelbar bindenden Bestimmung ist auch die Kommune für die in Rede stehende Planung ausgleichs- resp. ersatzpflichtig und muss diese Kompensation im Bauleitplanverfahren verbindlich regeln. Falls die Kompensationen nicht innerhalb des Geltungsbereiches durchgeführt werden können, müssen Ersatzaufforstungen auf plangebietsexternen Flächen umgesetzt werden.

Bitte erstellen Sie ein eigenes Kapitel „Wald“ mit einer Waldbilanz im Landschaftspflegerische Begleitplan, das die Erfassung des vorhandenen Waldes, die **Notwendigkeit der Inanspruchnahme inklusive der Prüfung von Alternativen** und die erforderlichen forstrechtlichen Kompensationsmaßnahmen und den zu deren Umsetzung erforderlichen Zeitrahmen (innerhalb von 2 Jahren nach Rechtskraft) beschreibt.

Forstfachlicher Hinweis in Bezug auf Abstände von walddnaher Bebauung:

Wird kein ausreichender Abstand zwischen Wald und möglicher Bebauung (Bereich innerhalb der Baugrenze) eingehalten, ist es nicht auszuschließen, dass Gefahren für Leben und Gesundheit der Nutzer baulicher Anlagen



bestehen. Dabei steht der Schutz von Personen im Vordergrund, die sich im Gebäude aufhalten. Gefahren für Leib und Leben drohen vor allem dann, wenn Waldbäume durch Windwurf bzw. -bruch auf die Gebäude stürzen oder Waldbrände auf Gebäude übergreifen. Hinzu kommt die Gefahr von Gebäudeschäden sowie der Zerstörung unter- und oberirdischer Versorgungsleitungen. Zum anderen gehen Gefahren für den Wald von baulichen Anlagen am Waldrand aus. Je näher bauliche Anlagen am Waldrand stehen, desto größer sind die von ihnen ausgehenden Gefahren für die Funktionen des Waldrandes. Der Waldrand bedarf daher grundsätzlich des Schutzes durch eine „Pufferzone“ ohne Bebauung.

Die Erfahrung zeigt, dass durch zu nah an den Wald heranrückende Bebauung schleichende Umwandlungsprozesse und sukzessive Reduktionen vorhandener Waldflächen zu erwarten sind. Insbesondere angesichts der vielfach sichtbaren Auswirkungen des Klimawandels und in dessen Folge bereits jetzt zu verzeichnenden deutlich steigenden Totholzanteilen ist damit zu rechnen, dass entstehende Gefahrensituationen durch die Entnahme von angrenzenden Baumreihen und Waldrandbereichen begegnet wird und dass in diesen anthropogen beeinflussten Grenzbereichen weder die Wiederaufforstung erfolgt noch der Walderhalt über die natürliche Verjüngung gelingt.

Damit die genannten Gefahren ausgeschlossen werden können, weise ich darauf hin bei der o.g. Planung einen Sicherheitsabstand von 30 m (eine zu erwartende baumfallende Länge) zwischen Baugrenze und Waldrand einzuhalten.

Ich bitte um Beteiligung im weiteren Verfahren.

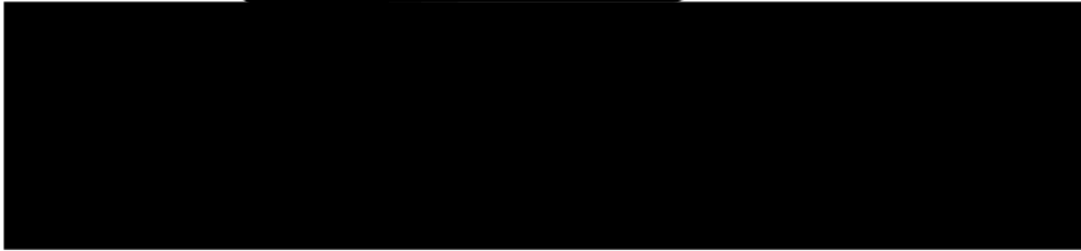
Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Gez.

Anlagen
Karte



AW: Bauleitplanung; Aufstellung des Bebauungsplans Scha 153 - Gewerbegebiet Derner Straße - hier: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung [REDACTED]



Sehr geehrte Damen und Herren,

ich habe die Unterlagen zum o.g. Plan den o.g. Bauleitplanverfahren geprüft. Nachfolgend nehme ich zu den von hier zu vertretenden Belangen im Zusammenhang mit gewerblichen Emissionen und Immissionen Stellung. Dabei gehe ich davon aus, dass in Bezug auf sonstige Immissionsschutzrechtliche Belange wie Verkehrslärm und verkehrsbedingte Luftschadstoff-Emissionen die jeweils zuständigen Fachbehörden im Verfahren beteiligt wurden.

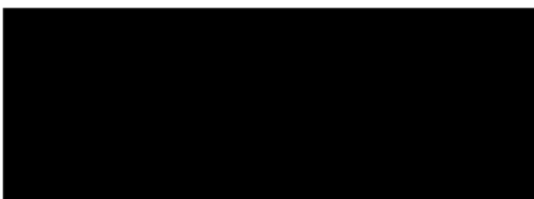
Das beiliegende Schallgutachten (Accon, 24.09.2024) bewertet lediglich das Vorhaben des Biomasse-Heizkraftwerks (BHK) in dem benachbarten Plangebiet Scha 150. Gemäß den Ausführungen dieses Gutachtens, wird am maßgeblichen Immissionspunkt 1 (Derner Str. 493) der Immissionsrichtwert für die Nachtzeit durch den Betrieb des BHK unter Berücksichtigung der Vorbelastung (Scha 130/2 und Scha 133) vollständig ausgeschöpft.

Im Rahmen der frühzeitige Behördenbeteiligung möchte ich Ihnen daher mitteilen, dass die derzeitige Plansituation des Angebotsbebauungsplans aus immissionsschutzrechtlicher Sicht einen Lärmkonflikt mit den angrenzenden Nutzungen aufwirft. Für die Bearbeitung benötige ich ein Lärmgutachten, welches unter Berücksichtigung der Vorbelastungen festzusetzende Emissionskontingente nach DIN 45691 ermittelt, mit denen die Immissionsrichtwerte der TA Lärm an den maßgeblichen Immissionspunkten eingehalten werden.

Ich bitte um Beteiligung im weiteren Verfahren.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Hagen-Stadt der FernUniversität

Der Oberbürgermeister

Umweltamt

als gemeinsame Untere Umweltschutzbehörde der Städte Bochum, Dortmund und Hagen

Schwerter Straße 168

58099 Hagen

<http://www.hagen.de>

<http://www.umweltamt.hagen.de>

Diese E-Mail enthält möglicherweise vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, bitten wir Sie, in Bezug auf



Bezirksregierung Arnsberg • Postfach • 44025 Dortmund

Stadt Dortmund
Stadtplanungs- und Bauordnungsamt
- Städtebau/ Bauleitplanung -

Per E-Mail an:
TOEB_4@stadtdo.de

Aufstellung des Entwurfes des Bebauungsplanes Scha 153 "Gewerbegebiet Derner Straße"

Hier: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Ihre E-Mail vom 20. Oktober 2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus bergbehördlicher Sicht gebe ich Ihnen zum o. g. Planvorhaben folgende Hinweise und Anregungen:

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes (Planbereich) liegt über dem auf Steinkohle und Eisenstein verliehenen Bergwerksfeld „*Gneisenau*“ sowie über zwei vormals verliehenen, bereits erloschenen Bergwerksfeldern.

Rechtsnachfolgerin der Eigentümerin des verliehenen Bergwerksfeldes „*Gneisenau*“ ist die RAG AG (Im Welterbe 10 in 45141 Essen).

Die letzte Eigentümerin der beiden bereits erloschenen Bergwerksfelder ist nach meinen Erkenntnissen nicht mehr erreichbar. Eine eventuelle Rechtsnachfolgerin der letzten Bergwerksfeldeigentümerin ist hier nicht bekannt.

Datum: 30. Oktober 2025
Seite 1 von 5

Aktenzeichen:
60.50.52.01-002/2025-946
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:



Dienstgebäude:
Goebenstraße 25
44135 Dortmund

Hauptsitz / Lieferadresse:
Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg

Telefon: 02931 82-0

poststelle@bra.nrw.de
www.bra.nrw.de

Servicezeiten:
Mo-Do 08:30 – 12:00 Uhr
13:30 – 16:00 Uhr
Fr 08:30 – 14:00 Uhr

Landeshauptkasse NRW
bei der Helaba:
IBAN:
DE59 3005 0000 0001 6835 15
BIC: WELADED

Umsatzsteuer ID:
DE123878675

Informationen zur Verarbeitung
Ihrer Daten finden Sie auf der
folgenden Internetseite:
[https://www.bra.nrw.de/themen/d/
/datenschutz/](https://www.bra.nrw.de/themen/d/datenschutz/)



Soweit eine entsprechende grundsätzliche Abstimmung mit der RAG AG als Rechtsnachfolgerin der Bergwerksfeldeigentümerin nicht bereits erfolgt ist, empfehle ich, dieser in Bezug auf mögliche bergbauliche Einwirkungen aus bereits umgegangenem Bergbau sowie zu dort vorliegenden weiteren Informationen bzgl. bergschadensrelevanter Fragestellungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Möglicherweise liegen der Rechtsnachfolgerin der Bergwerksfeldeigentümerin auch Informationen zu Bergbau in dem betreffenden Bereich vor, der hier nicht bekannt ist. Insbesondere sollte dieser dabei auch Gelegenheit gegeben werden, sich zum Erfordernis von Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen zur Vermeidung von Bergschäden zu äußern. Diese Fragestellung ist grundsätzlich privatrechtlich zwischen Grundeigentümer/ Vorhabens-träger und in diesem Falle der RAG AG als Rechtsnachfolgerin der Bergwerksfeldeigentümerin zu regeln.

Unabhängig der vorgenannten privatrechtlichen Aspekte teile ich Ihnen mit, dass in den hier derzeit vorliegenden Unterlagen im Planbereich und dessen Umfeld bis in die 1970er Jahre umgegangener Steinkohlenbergbau dokumentiert ist. Der verzeichnete Abbau ist dem senkungsauslösenden Steinkohlenbergbau zuzuordnen. Die Einwirkungen des senkungsauslösenden untertägigen Steinkohlenbergbaus sind abgeklungen. Mit bergbaulich bedingten Einwirkungen auf die Tagesoberfläche ist demnach aus diesen dokumentierten Abbautätigkeiten im Planbereich nicht mehr zu rechnen.

Des Weiteren teile ich Ihnen mit, dass im hier geführten Bergbau-Alt- und Verdachtsflächen-Katalog (BAV-Kat) für den Planbereich und dessen unmittelbare Umgebung die folgenden ehemaligen bergbaulichen Betriebsstätten verzeichnet sind:

- BAV-Kat-Nr.: 4411-S-016 (Dortmund-Derne, Zentralwerkstatt)
- BAV-Kat-Nr.: 4411-A-015 (Gneisenau, Halde Nr. 1)



- BAV-Kat-Nr.: 4411-S-004 (Zeche Gneisenau)
- BAV-Kat-Nr.: 4411-S-018 (Bergbauversuchsstrecke)

Seite 3 von 5

Nach den zur Verfügung stehenden Unterlagen befindet sich der Planbereich nahezu vollumfänglich innerhalb des früheren Betriebsbereiches der ehemaligen Zentralwerkstatt Gneisenau, die unmittelbar südlich an die ehemalige Schachtanlage Zeche und Kokerei Gneisenau angrenzte. Am östlichen Rand des Planbereichs verlief die Grubenanschlussbahn des Anschlussbahnhof Gneisenau.

Südöstlich des Planbereichs, auf der anderen Straßenseite der Derner Bahnstraße, befand sich die Bergbauversuchsstrecke.

Die Schachtanlage Gneisenau wurde im Jahr 1985 stillgelegt.

Die Großkokerei mit Nebengewinnung, die ab 1928 in Betrieb stand, ging im Jahr 1989 außer Betrieb.

Bis zum Jahr 2001 wurden die Tagesanlagen nachweislich zurückgebaut und die Kohlenhalde abgetragen.

Die Bergaufsicht über die Halde bzw. die Schachtanlage Gneisenau endete in den Jahren 2012 bzw. 2016. Allerdings besteht für große Teile der ehemaligen Betriebsbereiche der Zeche Gneisenau (nordwestlich des Planbereichs angrenzend) noch ein Grundwassermonitoring.

Wie den Planunterlagen (vgl. Begründung der Bauleitplanung) zu entnehmen ist, sind Ihnen die ehemalige bergbauliche Nutzung der Flächen sowie die bestehende Grundwasserüberwachung bereits bekannt.

Zu eventuellen Folgenutzungen und den heutigen umweltrelevanten Gegebenheiten im in Rede stehenden Planbereich können keine konkreten Angaben gemacht werden. Hierzu wird empfohlen, sofern nicht bereits geschehen, sich an die hierfür heute zuständige Untere Bodenschutzbehörde in Ihrem Hause zu wenden. Diese wurde seinerzeit vollumfänglich am durchgeführten Abschlussbetriebsplanverfahren beteiligt.



Darüber hinaus weise ich aus bergbehördlicher Sicht mit Bezug auf die Ausgasungsproblematik im Stadtgebiet von Dortmund darauf hin, dass der Planbereich in einem Gebiet liegt, in dem aufgrund der örtlichen Gegebenheiten Methanaustritte an der Tagesoberfläche nicht zu erwarten sind. Ein entsprechender textlicher Hinweis hierzu ist bereits in den Planunterlagen enthalten.

Abschließend und ergänzend teile ich Ihnen mit, dass der Planbereich über dem Bewilligungsfeld „*Gneisenau Gas*“ liegt.

Die Bewilligung gewährt das zeitlich befristete Recht zur Aufsuchung und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen.

Rechtsinhaberin der erteilten Bewilligung ist die Minegas GmbH (Rüttenscheider Straße 1-3 in 45128 Essen).

Eine Anfrage bezüglich des Bewilligungsfeldes auf Kohlenwasserstoffe ist entbehrlich, da Bergschäden infolge von Bodenbewegungen bei der beantragten Art der Gewinnung von Kohlenwasserstoffen nicht zu erwarten sind.

Für eventuelle Rückfragen zu dieser Stellungnahme stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Bearbeitungshinweis:

Diese Stellungnahme wurde bezüglich der bergbaulichen Verhältnisse auf Grundlage des aktuellen Kenntnisstandes erarbeitet. Die Bezirksregierung Arnsberg hat die zugrunde liegenden Daten mit der zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben erforderlichen Sorgfalt erhoben und zusammengestellt. Die fortschreitende Auswertung und Überprüfung der vorhandenen Unterlagen sowie neue Erkenntnisse können zur Folge haben, dass es im Zeitverlauf zu abweichenden Informationsgrundlagen auch in Bezug auf den hier geprüften Vorhabens- oder Planbereich kommt. Eine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Genauigkeit der Daten kann insoweit nicht übernommen werden. Soweit Sie als be-



rechtigte öffentliche Stelle Zugang zur Behördenversion des Fachinformationssystems „Gefährdungspotenziale des Untergrundes in NRW“ (FIS GDU) besitzen, haben Sie hierdurch die Möglichkeit, den jeweils aktuellen Stand der hiesigen Erkenntnisse zur bergbaulichen Situation zu überprüfen. Details über die Zugangs- und Informationsmöglichkeiten dieses Auskunftssystems finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung Arnsberg (www.bra.nrw.de) mithilfe des Suchbegriffs „Behördenversion GDU“. Dort wird auch die Möglichkeit erläutert, die Daten neben der Anwendung ebenfalls als Web Map Service (WMS) sowie als Web Feature Service (WFS) zu nutzen.

Mit freundlichen Grüßen und Glückauf

Im Auftrag

gez. 



20251023 E.ON an Stadt DO Bauleitplanung; Aufstellung des Bebauungsplans Scha 153 - Gewerbegebiet Derner Straße - hier: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 BauGB an TOEB 4@stadtdo.de 23.10.2025 15:26



1 Attachment



Ablauf Bauleitplanverfahren.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren,

der o. a. Planbereich liegt **außerhalb** des stillgelegten Bergwerkseigentums der E.ON SE.

Der zuständige Bergwerkseigentümer ist uns nicht bekannt.

Auskunft über den zuständigen Bergwerksbesitzer erhalten Sie bei der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie in NRW, Goebenstraße 25, 44135 Dortmund.

Es ist **keine weitere Beteiligung** der E.ON SE an den Bebauungsplans Scha 153 - Gewerbegebiet Derner Straße erforderlich.

Wenn Sie noch Fragen haben, melden Sie sich bitte einfach.

Glückauf ☘

Freundliche Grüße/Kind regards

Mining Management



E.ON SE, Brüsse Platz 1, 45131 Essen, Germany

it's on us to make new energy work.

E.ON SE, Sitz/Registered Office Essen Amtsgericht/District Court Essen HRB 28196
Vorsitzender des Aufsichtsrats/Chairman of the Supervisory Board: Erich Clementi
Vorstand/Board of Management: Leonhard Birnbaum (Vorsitzender/Chairman),
Nadia Jakobi, Thomas König, Victoria Ossadnik, Marc Spieker

Bitte denken Sie vor dem Ausdruck dieser E-Mail an die Umwelt.
Consider the environment. Please don't print this E-Mail unless you really need to.

Hinweise zum Datenschutz finden Sie hier: www.eon.com/datenschutzhinweise-mining



Bebauungsplan Scha 153 – Gewerbegebiet Derner Straße –
 TOEB_4@stadtdo.de 13.11.2025 11:57
 Von " (T-BI)" < h@rag.de>
 An "TOEB_4@stadtdo.de" <toeb_4@stadtdo.de>

T-BI) an

3 Attachments



Übersichtsplan.pdf E551 Vorflutregulierung Beylingstraße.pdf Lage_der_Grundwassermessstellen.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren,
 in Bezug auf o.g. Planverfahren möchten wir wie folgt Stellung nehmen:

1. Seitens RAG Montan Immobilien: keine Einwände / Anmerkungen (hier wird keine separate Stellungnahme eingehen).
2. Kabel – und Leitungen
 Die Entwässerungsleitung E552 ist außer Betrieb und in Teilen demontiert, die E551 ist noch vorhanden und weiterhin in Betrieb. Die am östlichen Rand der Anfragefläche liegende Energieleitung 6GN10 ist außer Betrieb und vermutlich im Rahmen des ABP zurückgebaut. Pläne liegen nicht vor.
3. Grundwassermanagement
 Die Grundwassermessstellen sind zu erhalten und während der Bauarbeiten vor Beschädigung zu schützen.
4. Sonderbauwerke
 Am südöstlichen Rand des Planungsgebiets befindet sich der Anschluss des Durchlasses 5.1004b. Das Durchlassbauwerk wird von der RAG betrieblich nicht mehr benötigt.
5. Abschlussbetriebsplanverfahren
 Die Sanierungsarbeiten sind abgeschlossen. Bis 0,5 m unter Geländeoberfläche wurden die Fundamentreste entfernt, unterhalb von 0,5 m sind vorhandene Fundamentreste verblieben.

Mit freundlichem Glückauf

Dipl.Ing. Agr.

T-BI-IV - Immobilienverwaltung und Vertrieb

Telefon: +49 (201)

Mobil: +49 (

E-Mail:

RAG Aktiengesellschaft

Im Welterbe 10

45141 Essen

<http://www.rag.de>

RAG Aktiengesellschaft, Im Welterbe 10, 45141 Essen
 Sitz der Gesellschaft: Essen, Registergericht: Amtsgericht Essen, Handelsregister HRB 28810
 Vorstand: Michael Kalthoff, Vorsitzender, Joachim Löchte
 Vorsitzender des Aufsichtsrates: Bernd Tönjes

Unsere Datenschutzhinweise finden Sie unter: <https://www.rag.de/datenschutz>



- | | |
|--|------------------------------|
| Grundwassermonitoring | Entwässerung_eingebaut |
| Grundwassermonitoring nach Ordnungsrecht | verdämmt |
| GWMS, beprobt | Freispiegleitung |
| GWMS, nicht beprobt | Kanalschacht (Tiffany) |
| GWMS, rückgebaut | Sonderbauwerke (Tiffany) |
| Fremdleitung | Regenwasser |
| RAG Fernmeldeleitung | Bauwerke (Flächen) (Tiffany) |
| Entwässerung_demontiert | Fremdleitung |
| | RAG Energiekabel |
| | RAG Montan Immobilien GmbH |

Az:2453-25 Ad



Übersichtsplan

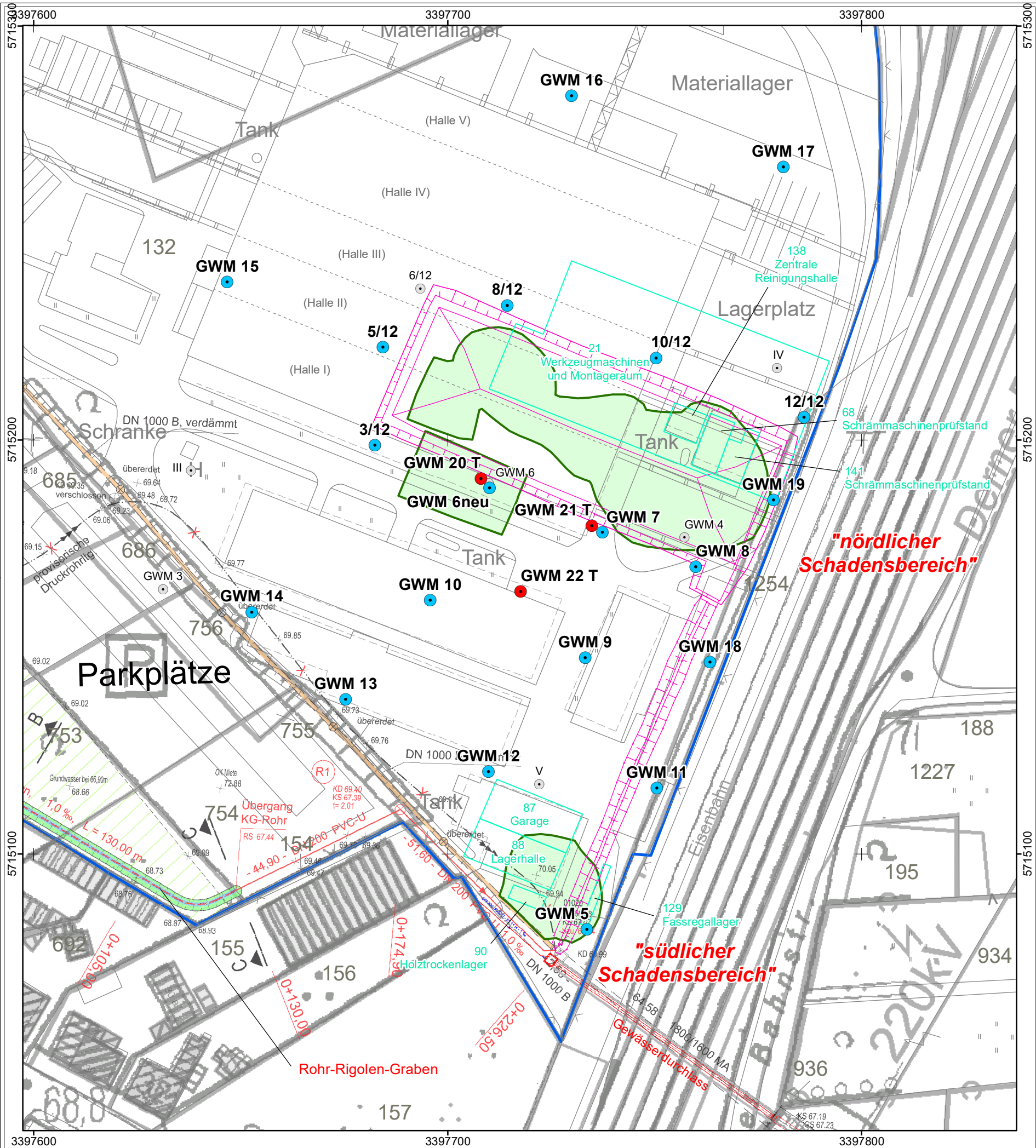
Scha 153
- Gewerbegebiet Derner Straße -

1 : 1.500

T-BI

Adrian

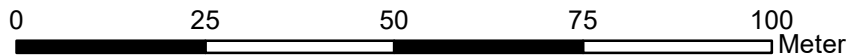
04.11.2025



Grundwassermessstellen und Rammpegel

- Grundwassermessstelle/Rammpegel, 1. Grundwasserstockwerk
- Grundwassermessstelle, 2. Grundwasserstockwerk
- ehem. Grundwassermessstelle/Rammpegel
- temporäres PCB-Sicherungsbauwerk (Oktober 2007 bis Juli 2012)
- ehemaliger Gebäudebestand (Auszug)
- Sanierungsflächen PCB/LHKW
- Grundstücksgrenze ZW-Derne

Karten-/Plangrundlage:
Land NRW (2023)
Datenlizenz Deutschland - Namensnennung - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)



Index	Name	Datum	Art der Änderung	
Ahlenberg Ingenieure GmbH - Am Ossenbrink 40 - 58313 Herdecke Tel: 02330/8009-0 - Fax: -80 - E-Mail: info@ahlenberg.de - www.ahlenberg.de				
 RAG Aktiengesellschaft				
Zentralwerkstatt ZW Derne in Dortmund - Grundwasseruntersuchungen 2023 bis 2025 -				Bearb. Nr. A9/16005
Lage der Grundwassermessstellen				Anlage-/Index Nr. 1.2
Längenmaßstab 1:1.000	Höhenmaßstab ----	Datum 30.10.2023	GIS-Bearbeiter Alx	Bearbeiter Ha



AW: [EXT] Bauleitplanung; Aufstellung des Bebauungsplans Scha 153 - Gewerbegebiet Derner Straße - hier: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der

27.10.2025 07:36

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf Ihre Mitteilung teilen wir Ihnen mit, dass die von uns wahrzunehmenden öffentlichen Belange durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Scha 153 - Gewerbegebiet Derner Straße - nicht berührt werden.

Der Planbereich liegt außerhalb des Bergwerksfeldeigentums der GfV Gesellschaft für Vermögensverwaltung mbH. Von der Aufstellung sind wir in unserem Aufgabenbereich nicht betroffen. Daher wünschen wir in diesem Verfahren keine weitere Beteiligung.

Mit freundlichen Grüßen

GfV Gesellschaft für Vermögensverwaltung mbH
Florianstraße 1, 44139 Dortmund

Geschäftsführer: Georg Petrich
Sitz der Gesellschaft: Dortmund - Eingetragen beim Amtsgericht Dortmund - Handelsregister-Nr. HR B 23279 - USt-IdNr. DE 124906456



DB AG - DB Immobilien
Erna-Scheffler-Straße 5 | 51103 Köln

Stadt Dortmund
44122 Dortmund

Per E-Mail: TOEB_4@stadtdo.de

DB AG - DB Immobilien
Baurecht I
CR.R 31
Erna-Scheffler-Straße 5
51103 Köln
www.deutschebahn.com/Eigentumsmanagement

E-Mail-Adresse:
dbsimm-klm-baurecht@deutschebahn.com

Aktenzeichen: SC TÖB-NW-25-219522

28.11.2025

**Aufstellung des Bebauungsplanes Scha 153 - Gewerbegebiet Derner Straße –
hier: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
nach § 4 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB)**

Ihr Zeichen: ohne

Ihr Schreiben vom: 20.10.2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von DB InfraGO AG (ehemals DB Netz AG / DB Station & Service AG) bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme zum o.g. Verfahren:

Unsererseits bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen das o.g. Vorhaben, wenn die nachfolgend genannten Auflagen und Hinweise beachtet werden:

- Auf der überplanten Fläche soll unsererseits eine vorhandene Grundwassermessstelle mitgenutzt werden. Die Messstelle befindet sich am Rande des Plangebietes und voraussichtlich in einem Grünstreifen oder maximal im Zufahrtsbereich, sodass wir diese, wie geplant, nutzen können.
- Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden. Auswirkungen auf Bahndurchlässe sowie Sichtbehinderungen der

Deutsche Bahn AG | Sitz: Berlin | Registergericht: Berlin-Charlottenburg
HRB 50 000 | USt-IdNr.: DE 811569869 | Vorsitz des Aufsichtsrats: Werner Gatzert
Vorstand: Evelyn Palla (Vorsitz), Dr. Daniela Gerd tom Markotten, Bernhard Osburg, Dr. Michael Peterson,
Martin Seiler, Harmen van Zijderveld

Unser Anliegen:



Nähere Informationen zur Datenverarbeitung im DB-Konzern finden Sie hier: www.deutschebahn.com/datenschutz

Triebfahrzeugführer durch Blendungen, Reflexionen oder Staubeentwicklungen sind zu vermeiden.

- Zukünftige Aus- und Umbaumaßnahmen im Zusammenhang mit dem Eisenbahnbetrieb sind der Deutschen Bahn AG weiterhin zweifelsfrei und ohne Einschränkungen im öffentlichen Interesse zu gewähren.
- Der Bebauungsplan überplant auch einen Bereich ehemaliger Bahnanlagen, der früher der Zeche gehörte. Aus unserer Sicht stellen diese Flächen auch zukünftig ein großes Potential für den Bau weiterer Abstellgleise und/oder Werkstattanlagen, die in Dortmund dringend benötigt werden, dar. Wir würden es daher sehr begrüßen, wenn der Bereich der ehemaligen Bahnanlagen weiterhin für eine bahnaffine Nutzung freigehalten oder zumindest eine bahnaffine Nutzung nicht verunmöglicht wird.
- Die Abstandsflächen gemäß LBO (§ 6 BauO NRW) sowie sonstige baurechtliche und nachbarrechtliche Bestimmungen sind grundsätzlich einzuhalten.
- Bestehende Wege-/Leitungs- oder sonstige Rechte dürfen durch das Vorhaben nicht eingeschränkt werden.
- Anlagen und Flächen der DB InfraGo AG dürfen weder überplant noch in Ihrer Funktion beeinträchtigt werden.
- Wird aufgrund des Vorhabens eine Kreuzung der vorhandenen Bahnstrecken mit Kanälen, Wasserleitungen o.ä. erforderlich, so sind hierfür entsprechende Kreuzungs- bzw. Gestattungsanträge zu stellen. Die notwendigen Informationen zur Antragsstellung finden Sie online unter:
<http://www.deutschebahn.com/Leitungskreuzungen> und
<http://www.deutschebahn.com/Gestattungen>
- Dach-, Oberflächen-, Oberwasser und sonstige Abwässer dürfen nicht auf oder über Bahngrund abgeleitet werden. Sie sind ordnungsgemäß in die öffentliche Kanalisation abzuleiten. Einer Versickerung in Gleisnähe kann nicht zugestimmt werden.
- Bahneigene Durchlässe und Entwässerungsanlagen dürfen in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden (DB Konzernrichtlinie 836.4601 ff.). Ein Zugang zu diesen Anlagen für Inspektions-, Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen ist sicherzustellen.
- Die Vorflutverhältnisse (Bahnseitengraben) dürfen durch die Baumaßnahme, Baumaterialien, Erdaushub etc. nicht verändert werden.
- Die Herausgabe von Verkehrsdaten in Bezug auf Lärm (zur Berechnung von Schallemissionen, -immissionen, Erstellung schalltechnischer Untersuchungen und Planung von Schallschutzmaßnahmen) erfolgt zentral durch Deutsche Bahn AG, Umwelt (CU), Projekte Lärmschutz, Caroline-Michaelis-Straße 5-11, 10115 Berlin.
- Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können. Entschädigungsansprüche oder Ansprüche auf Schutz- oder Ersatzmaßnahmen können gegen die DB AG nicht geltend gemacht werden.



- Wir bitten um Beteiligung im weiteren Verfahren. Spätere Anträge auf Baugenehmigung für den Geltungsbereich sind uns ebenfalls erneut zur Stellungnahme vorzulegen. Wir behalten uns weitere Bedingungen und Auflagen vor.

Bei möglichen Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

DB AG – DB Immobilien

i.V. **Cornelia
Co Lorenz** Digital unterschrieben
von Cornelia Co Lorenz
Datum: 2025.12.01
08:17:57 +01'00'

i.A. **Anja Schütze
Knese** Digital unterschrieben
von Anja Schütze-
Knese
Datum: 2025.11.28
06:55:32 +01'00'





Industrie- und Handelskammer
zu Dortmund

Industrie- und Handelskammer zu Dortmund | 44127 Dortmund

Stadt Dortmund
Stadtplanungs- und Bauordnungsamt

Freistuhl 17
44122 Dortmund

Ihr Ansprechpartner



17.11.2025

Aufstellung des Bebauungsplans Scha 153 - Gewerbegebiet Derner Straße

Sehr geehrte

mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Scha 153 sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ansiedlung kleiner und mittlerer Gewerbebetriebe geschaffen werden.

Seitens der Industrie- und Handelskammer zu Dortmund bestehen aus gesamtwirtschaftlicher Sicht gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Scha 153 keine Bedenken. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf unsere Stellungnahme zur 92. Änderung des Flächennutzungsplanes - Heizkraftwerk Derne - und die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Scha 150 - VEP Heizkraftwerk Derne.

Wir behalten uns vor im weiteren Verlauf des Planungsverfahrens auf Basis detaillierter Informationen eine ergänzende oder abweichende Stellungnahme abzugeben.

Mit freundlichen Grüßen
Die Geschäftsführung
i. A.



Industrie- und Handelskammer zu Dortmund

Postanschrift: IHK zu Dortmund • 44127 Dortmund | Haus- und Lieferanschrift: Märkische Straße 120 • 44141 Dortmund
Tel.: 0231 5417-0 | Fax: 0231 5417-109 | E-Mail: info@dortmund.ihk.de | Internet: www.dortmund.ihk24.de



Aufstellung des Bebauungsplans Scha 153 „Gewerbegebiet Derner Straße“

Hier: Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Beteiligung an Ihrem Verfahren bedanken wir uns.

Von unserer Seite bestehen hinsichtlich Ihres Planverfahrens keine Bedenken. Gleichwohl sind die nachfolgenden Hinweise im weiteren Verlauf des Verfahrens zu beachten.

Hinweise

Regenwasserbewirtschaftung

Wir weisen auf weitere Maßnahmen der naturnahen Regenwasserbewirtschaftung (Dach- / Fassadenbegrünung, Baumrigolen, etc.) zur weiteren Reduzierung des anfallenden und abzuleitenden Niederschlagswassers, vor allem unter Berücksichtigung der begrenzten Leistungskapazität des Pumpwerks Böckelbach, hin.

Ansprechpartner ist Herr Sauerland (Sauerland.Christian@eglv.de).

Entwässerungsanschluss

Ein Entwässerungsanschluss an unsere Anlagen (Gewässer bzw. Kanal) ist mit uns abzustimmen. Gleiches gilt für größere Wassermengen (Schmutz- und Reinwasser) die unseren Anlagen zufließen sollen.

Ansprechpartner ist Herr Lutz (Lutz.Stefan@eglv.de).

Datum 30.10.2025

Lippeverband
Kronprinzenstraße 24
45128 Essen
T +49 (0) 201 104 - 0
eglv.de

Ansprechpartner/in
Leo Vethake
T +49 201 104-2431
planverfahren@eglv.de

Commerzbank Essen
IBAN DE89 3604 0039
0121 7488 00
BIC COBADEFFXXX

Sparkasse Essen
IBAN DE05 3605 0105
0000 2437 58 BIC
SPESDE33XXX

UST-IdNr. DE 119 824 624

Vorsitzender des
Verbandsrates
Bodo Klimpel

Vorstand
Prof. Dr. Uli Paetzel
(Vorsitzender)
Dr. Frank Obenaus
Liana Weismüller

blaugrünes Leben _____

Gerne erläutern wir Ihnen die vorgebrachten Anregungen und Hinweise.
Hierzu wenden Sie sich bitte an die oben im Text genannten Ansprech-
personen.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.

elektronisch signiert
von Leo Vethake
am 2025-11-03 08:46 +0100

Leo Vethake (LW)



Leitungsauskunft - Vorgangs-Nr. 218980, Aufstellung des Bebauungsplans Scha 153 -
Gewerbegebiet Derner Straße [REDACTED] an TOEB_4@stadtdo.de 27.10.2025
09:41
Von [REDACTED]
An "TOEB_4@stadtdo.de" <TOEB_4@stadtdo.de>

1 Attachment



ProGOV-VerifySMIME.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens.

Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

Amprion GmbH
Asset Management
Bestandssicherung Leitungen
Robert-Schuman-Straße 7, 44263 Dortmund
[REDACTED]

www.amprion.net

<https://www.amprion.net/Information-Datenschutz.html>

Aufsichtsrat: Uwe Tigges (Vorsitzender)

Geschäftsführung: Dr. Christoph Müller (Vorsitzender), Dr. Hendrik Neumann, Peter Rüth

Sitz der Gesellschaft: Dortmund - Eingetragen beim Amtsgericht Dortmund - Handelsregister-Nr. HRB 15940

Lobbyregister-Nr. R002477 | EU-Transparenzregister Nr. 426344123116-68

60/2-3

☎ 2

61/4

Bauleitplanung

Aufstellung des Bebauungsplanes Scha 153 – Gewerbegebiet Derner Straße
hier: Verwaltungsinternes Beteiligungsverfahren

Stellungnahme des Umweltamtes

Sonderordnungsbehörden

Untere Naturschutzbehörde

Artenschutz:

Vorhabenbezogen wurde ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag der Stufe II (grünplan, Stand September 2022) erarbeitet und den Unterlagen zum Beteiligungsverfahren beigelegt. Die im Rahmen der Gutachtenerarbeitung durchgeführte Brutvogelkartierung hat den Kleinspecht als Brutvogel im Umfeld des Plangebietes bestätigt. Stare und Mäusebussarde wurden als Nahrungsgäste oder überfliegend beobachtet, ein Brutvorkommen innerhalb des Plangebietes existiert jedoch für diese Arten nachgewiesenermaßen nicht. Das im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags der Stufe I vermutete Vorkommen von Baumpieper, Bluthänfling, Girlitz, Feldlerche und Feldschwirl konnte über die Kartierung ebenfalls ausgeschlossen werden.

Das Eintreten von Verbotstatbeständen nach §44 Abs. 1 BNatSchG für den Kleinspecht ergibt sich gemäß Gutachtenauswertung nicht. Der betreffende Brutplatz liegt außerhalb des Plangebietes und bleibt dementsprechend erhalten. Es bestehen somit keine Bedenken aus artenschutzrechtlicher Sicht.

Eingriffsregelung

Im Scopingfachbeitrag (grünplan, Stand 19. Juli 2025) wird dargelegt, dass der künftige Geltungsbereich des Bebauungsplanes zum überwiegenden Teil in der Vergangenheit

bereits bebaut oder verkehrlich genutzt worden ist. Weiter heißt es im Scopingfachbeitrag, dass zu prüfen ist, ob die Anwendung der sog. Natur-auf-Zeit-Regelung nach § 30 Abs. 2 Nr. 3 LNatSchG NRW angewendet werden kann:

„ (...) die Beseitigung von durch Sukzession oder Pflege entstandenen Biotopen oder Veränderungen des Landschaftsbilds auf Flächen, die in der Vergangenheit rechtmäßig baulich oder für verkehrliche Zwecke genutzt waren, bei Aufnahme einer neuen oder Wiederaufnahme der ehemaligen Nutzung (Natur auf Zeit), (...)“

Zu der Anwendung dieser Regelungen haben im Vorfeld zu der aktuellen Beteiligung Abstimmungen und Recherchen stattgefunden. Im Ergebnis ist die Anwendung der Natur-auf-Zeit-Regelung im überwiegenden Teil des künftigen Geltungsbereiches möglich und es bestehen diesbezüglich keine Bedenken von Seiten der unteren Naturschutzbehörde.

Diese Einschätzung gilt jedoch explizit nicht für die vorhandenen Gehölzbestände, die deutlich älter sind als 25 Jahre, welches der allgemein anerkannte Zeitraum für die Anerkennung der Natur-auf-Zeit-Regelung ist. Dementsprechend ist der Verlust von Gehölzstrukturen im weiteren Verfahren entsprechend zu bilanzieren. Ergibt sich der Verlust von Waldstrukturen, so ist entsprechend mit dem Landesbetrieb Wald und Holz eine forstrechtliche Kompensationsgröße festzulegen.

Untere Wasserbehörde

Fließgewässer sind im Geltungsbereich des B-Plans nicht vorhanden und bedürfen daher auch keiner weitergehenden Betrachtung im Rahmen der Umweltprüfung. Die geplante Niederschlagswassereinleitung in den Böckelbach liegt außerhalb des Geltungsbereichs und wird, in einer separaten Einleitungserlaubnis nach Wasserrecht gewürdigt. Bisher sind im Geltungsbereich keine Anlagen zur Regenwasserbewirtschaftung/-retention eingetragen. Diese bedürfen im weiteren Verfahren einer Konkretisierung, um zukünftig eine gewässerverträgliche Einleitung von Regenwasser in den Böckelbach sicher stellen zu können.

In den Planunterlagen wird das **Grundwasser** vor Ort als belastet dargestellt. Sollten bei der weiteren Konkretisierung des B-Plans Bauteile unterhalb der Geländeoberkante im Planum vorgesehen und zur Erstellung dieser Gebäudeteile bzw. im Betrieb temporäre oder dauerhafte Grundwasserabsenkungen angedacht sein, sind diese bereits im Rahmen der Studie zur UVP-Vorprüfung zu benennen und zu bewerten. Sofern durch Festsetzung im B-Plan eine Unterkellerung der gewerblich genutzten Gebäude versagt wird, sind weitere Betrachtungen zur Grundwasserbenutzung durch Absenkung

voraussichtlich nicht erforderlich. Eine entsprechende Formulierung sollte bereits in der Begründung zum Vorentwurf (Kap. 10.2) Niederschlag finden.

Untere Bodenschutzbehörde

Der Bereich des Bebauungsplanes Scha 153 – Gewerbegebiet Derner Straße ist im Kataster der Altlasten und Altlastverdachtsflächen (bis auf die Flurstücke 682, 683, 753 und 754) flächendeckend als sonstige Industriefläche (Fabrik, Ziegelei) sowie im Nordwesten als Bergehalde (Schacht 1-4) gekennzeichnet. Im Auftrag der Eigentümerin (RAG AG) wurden in der Vergangenheit bereits umfangreiche Gefährdungsabschätzungen für den in Rede stehenden Bereich durchgeführt.

Nach den Untersuchungen sind im gesamten B-Planbereich heterogene Auffüllungen mit unterschiedlicher Mächtigkeit vorhanden, die z.T. deutlich erhöhte Schadstoffgehalte aufweisen. Im Rahmen einer Gefährdungsabschätzung wurde im Bereich des ehemaligen Werkstattbereichs ein lokal begrenzter massiver Schaden bzgl. polychlorierter Biphenyle (PCB) im südöstlichen Bereich des Flurstücks 132 festgestellt. Die PCB-Belastung war kombiniert mit einer erheblichen Belastung durch chlorierte Kohlenwasserstoffe (CKW), die sich auch dem Grundwasser mitgeteilt hat („nördlicher Schadensbereich“). Ein weiterer lokaler CKW-Eintrag wurde an der Südspitze des Flurstücks 132 nachgewiesen („südlicher Schadensbereich“). Die betroffenen Belastungsbereiche wurden im Rahmen eines behördlich für verbindlich erklärten Sanierungsplans im Jahre 2012 bis zum Grundwasserspiegel ausgekoffert und z.T. extern entsorgt, z.T. im Bereich des Landschaftsbauwerks Gneisenau gesichert umgelagert. Der PCB-Schaden kann als überwiegend beseitigt gelten. Die auch im Grundwasser nachgewiesenen CKW-Belastungen werden seit 2013 durch ein kontinuierliches Monitoring überwacht. Eine Sanierungserfordernis wurde für die Grundwasserschäden bislang nicht gesehen, das bisherige Grundwassermonitoring ist allerdings bis auf weiteres fortzuführen. Tiefgründungen sollten im Bereich der vorhandenen Grundwasserbelastungen nach Möglichkeit vermieden werden. Als Folge der vorhandenen Grundwasserbelastungen ist in deren Einflussbereich(en) bei der Errichtung von Gebäuden eine Gasflächendrainage als Schutz gegen den Zutritt von CKW in die Gebäude erforderlich. Die CKW-Belastungen sind zwar derzeit ortsfest, aus Vorsorgegründen für eine evtl. sich künftig ergebende Sanierungserfordernis ist jedoch aus bodenschutzrechtlicher Sicht bei der Aufstellung des B-Plans jeweils eine Vorhaltefläche für die Einrichtung einer Grundwasserreinigungsanlage festzusetzen. Eine Fläche sollte zweckmäßigerweise im Umfeld des „südlichen Schadensbereiches“ angesiedelt werden. Ein weiterer Bereich für die in diesem Zusammenhang ggf.

zukünftig erforderlichen Grundwasser-Sanierungsbrunnen ist im Bereich des „nördlichen Schadensbereiches“ einzurichten (siehe Anlage 1).

Aufgrund der ermittelten hohen Schadstoffkonzentrationen der Auffüllungen ist ggf. ein Bodenaustausch im Bereich der nicht überbaubaren Flächen bzw. geplanten Freiflächen erforderlich. Für einen möglichen Wiedereinbau des Auffüllungsmaterials innerhalb der Fläche des Bebauungsplanes ist ein behördlich verbindlicher Sanierungsplan erforderlich.

Für den B-Plan Scha 153 ergeben sich folgende Konsequenzen:

a. Kennzeichnung

Der gesamte B-Planbereich ist aus Vorsorgegründen gemäß § 9 Abs. 5 Nr.3 BauGB als Fläche mit schädlichen Bodenveränderungen bereits mit der entsprechenden Signatur gekennzeichnet worden. Im Bereich des „südlichen“ und „nördlichen Schadensbereiches“ ist je eine Vorhaltefläche für eine ggf. zukünftig notwendige Grundwasserreinigungsanlage festzulegen und zu kennzeichnen.

b. Textliche Festsetzungen und Hinweise

Unter „Hinweise“ sind die Abschnitte „Altlasten“ und „Erdarbeiten“ einzufügen.

Der Abschnitt „Altlasten“ ist wie folgt zu formulieren:

Nach vorliegenden Untersuchungen sind im gesamten B-Plan-Bereich künstliche Auffüllungen unterschiedlicher Mächtigkeit vorhanden, die z.T. deutlich erhöhte Schadstoffgehalte aufweisen. Die Auffüllungen sind sehr heterogen und bestehen im Wesentlichen aus Gemengen aus Bergematerial, Asche, Schlacke und Bauschutt bzw. Recyclingmaterial. Aus Vorsorgegründen ist daher der gesamte B-Planbereich mit der Signatur für Flächen, die erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind, gekennzeichnet.

Weiterhin sind Grundwasserbelastungen vorhanden, die einem Grundwassermonitoring unterliegen. Im Bereich des ehemaligen Werkstattbereichs (südöstlicher Bereich des Flurstückes 132; „nördlicher Schadensbereich“) sowie an der Südspitze des Flurstückes 132 („südlicher Schadensbereich“) wurden in der Vergangenheit lokal zwei massive Grundwasserschäden bezogen auf erhöhte Konzentrationen an polychlorierten Biphenylen (PCB) und Chlorkohlenwasserstoffen (CKW) im „nördlichen“ sowie CKW im „südlichen Schadensbereich“ festgestellt. Die betroffenen Belastungsbereiche wurden im Rahmen eines behördlich für verbindlich erklärten Sanierungsplans im Jahre 2012 saniert. Der PCB-Schaden gilt überwiegend als beseitigt, die auch im Grundwasser nachgewiesenen CKW-Belastungen werden seit 2013 durch ein

kontinuierliches Monitoring überwacht. Die CKW-Belastungen sind derzeit ortsfest, es ist jedoch nicht auszuschließen, dass in der Zukunft weitere Sanierungsmaßnahmen erforderlich werden.

Der Abschnitt „Erdarbeiten“ ist wie folgt zu formulieren:

Die im Zusammenhang mit dem Grundwassermonitoring im B-Plan-Gebiet vorhandene Grundwassermessstellen werden weiter benötigt. Diese Messstellen sind zu erhalten oder im Falle einer Überbauung durch gleichwertige Messstellen zu ersetzen. Für ggf. zukünftig notwendige zusätzliche Sanierungsmaßnahmen sind aus Vorsorgegründen Vorhalteflächen für die Errichtung möglicher Grundwasserreinigungsanlagen im „südlichen“ und „nördlichen Schadensbereich“ entsprechend gekennzeichnet und freizuhalten. Aufgrund der vorhandenen Grundwasserbelastungen ist bei der Errichtung von Gebäuden im Bereich des „südlichen“ und „nördlichen Schadensbereiches“ zudem der Einbau von Gasflächendrainagen als Schutz gegen den möglichen Zutritt von CKW in die Gebäude erforderlich. Tiefengründungen sind in den Bereichen des „südlichen“ und „nördlichen Schadensbereiches“ zu vermeiden.

Aufgrund der vorhandenen Boden- und Grundwasserbelastungen ist im gesamten Bereich des Bebauungsplanes ist ein für verbindlich erklärter Sanierungsplan gemäß § 13 BBodSchG erforderlich. Entsprechende Regelungen für die Umlagerung und den Einbau von Bodenmaterial werden vor Beginn der Baumaßnahmen entsprechend festgelegt.

Der Abschnitt „Gasaustritte (Methan)“ ist wie folgt zu ergänzen:

*Das Plangebiet befindet sich in der Zone 1 der Arbeitskarte der potentiellen Methangasaustritte im Stadtgebiet Dortmund, in der Austritte von Methangas **an der Tagesoberfläche** wenig wahrscheinlich sind.*

c. **Begründung**

In der Begründung ist der Abschnitt 10.2 „Boden und Grundwasserschutz“ in „Altlasten und Erdarbeiten“ umzubenennen und wie folgt zu formulieren:

Nach vorliegenden Untersuchungen sind im gesamten B-Plan-Bereich künstliche Auffüllungen unterschiedlicher Mächtigkeit vorhanden, die z.T. deutlich erhöhte Schadstoffgehalte aufweisen. Die Auffüllungen sind sehr heterogen und bestehen im Wesentlichen aus Gemengen aus Bergematerial, Asche, Schlacke und Bauschutt bzw. Recyclingmaterial. Aus Vorsorgegründen ist daher der gesamte B-Planbereich mit der Signatur für Flächen, die erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind, gekennzeichnet.

Weiterhin sind Grundwasserbelastungen vorhanden, die einem Grundwassermonitoring unterliegen. Im Bereich des ehemaligen

Werkstattbereichs (südöstlicher Bereich des Flurstückes 132; „nördlicher Schadensbereich“) sowie an der Südspitze des Flurstückes 132 („südlicher Schadensbereich“) wurden in der Vergangenheit lokal zwei massive Grundwasserschäden bezogen auf erhöhte Konzentrationen an polychlorierten Biphenylen (PCB) und chlorierten Kohlenwasserstoffen (CKW) im „nördlichen“ sowie CKW im „südlichen Schadensbereich“ festgestellt. Die betroffenen Belastungsbereiche wurden im Rahmen eines behördlich für verbindlich erklärten Sanierungsplans im Jahre 2012 saniert. Der PCB-Schaden gilt überwiegend als beseitigt, die auch im Grundwasser nachgewiesenen CKW-Belastungen werden seit 2013 durch ein kontinuierliches Monitoring überwacht. Die CKW-Belastungen sind derzeit ortsfest, es ist jedoch nicht auszuschließen, dass in der Zukunft weitere Sanierungsmaßnahmen erforderlich werden. Die im Zusammenhang mit dem Grundwassermontoring im B-Plan-Gebiet vorhandenen Grundwassermessstellen werden weiter benötigt. Diese Messstellen sind zu erhalten oder im Falle einer Überbauung durch gleichwertige Messstellen zu ersetzen. Für ggf. zukünftig notwendige zusätzliche Sanierungsmaßnahmen sind aus Vorsorgegründen Vorhalteflächen für die Errichtung möglicher Grundwasserreinigungsanlagen im „südlichen“ und „nördlichen Schadensbereich“ entsprechend gekennzeichnet und freizuhalten. Aufgrund der vorhandenen Grundwasserbelastungen ist bei der Errichtung von Gebäuden im Bereich des „südlichen“ und „nördlichen Schadensbereiches“ zudem der Einbau von Gasflächendrainagen als Schutz gegen den möglichen Zutritt von CKW in die Gebäude erforderlich. Tiefengründungen sind in den Bereichen des „südlichen“ und „nördlichen Schadensbereiches“ zu vermeiden.

Aufgrund der vorhandenen Boden- und Grundwasserbelastungen ist im gesamten Bereich des Bebauungsplanes ist ein für verbindlich erklärter Sanierungsplan gemäß § 13 BBodSchG erforderlich. Entsprechende Regelungen für die Umlagerung und den Einbau von Bodenmaterial werden vor Beginn der Baumaßnahmen entsprechend festgelegt.

Der Abschnitt 10.4 „Bergbau und MethanAusgasungen“ ist wie folgt zu formulieren:

[...]

Nach der Arbeitskarte der potentiellen Methangasaustritte im Stadtgebiet Dortmund liegt das Plangebiet in der Zone 1. Demnach sind Methangasaustritte **an der Tagesoberfläche** wenig wahrscheinlich.

Sonstige Belange

Klimaanpassung und Klimaschutz

Aus Sicht der Klimafolgenanpassung und des Klimaschutzes bestehen keine Bedenken gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Scha 153 – Gewerbegebiet Derner Straße.

Immissionsschutz

Aus Lufthygienischer Sicht bestehen keine Bedenken gegen die Errichtung eines Biomasse-Heizkraftwerks, eines Gewerbegebietes sowie die Aufstellung des Bebauungsplanes Scha 153 – Gewerbegebiet Derner Straße.

Stadtwald

Die von der Abteilung 60/4 (Stadtwald, Jagd, Fischerei) zu vertretende Belange werden durch das o. g. bauplanungsrechtliche Verfahren nicht erkennbar berührt.

Tel. 2

61/4

**Bauleitplanung; Aufstellung des Bebauungsplanes Scha 153 –
Gewerbegebiet Derner Straße –
hier: Verwaltungsinternes Beteiligungsverfahren gem. § 4 Abs. 1 BauGB
Ihre E-Mail vom 20.10.2025**

Aus Sicht der Stadtentwicklungsplanung (61/2) werden folgende Anmerkungen gegeben:

Regionalplanung

Der RP Ruhr legt die Fläche des Vorhabens als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen fest. Das Vorhaben ist damit an die Ziele der Raumordnung angepasst.

Flächennutzungsplanung

Die Fläche ist im FNP als Gewerbegebiet dargestellt. Der B-Plan ist somit gem. § 8 Abs. 2 BauGB aus dem FNP entwickelt.

Redaktionelle Anregung:

Anlage 04 Begründung:

S. 4, 3. Abs.: bitte den Begriff „wirksame“ Flächennutzungsplan in „rechtswirksame“ ändern.

Freiraumentwicklung

Das geplante Gewerbegebiet befindet sich in unmittelbarer Nähe zu bestehenden Wohnnutzungen und weiteren gewerblichen Flächen und liegt damit in einem bereits stark vorgeprägten Siedlungsraum. Am Rand des Plangebietes sind zwar Gehölzstrukturen vorhanden, diese erfüllen jedoch überwiegend eine naturräumliche Funktion und sind nicht in Freizeit- oder Erholungsnutzungen eingebunden. Durch die Inanspruchnahme zuletzt unbebauter Flächen gehen zudem Bereiche verloren, die bislang zur lokalen Durchlüftung, Kühlung und Verdunstung beigetragen haben. Vor diesem Hintergrund ist eine klimaangepasste, durchgrünte Gestaltung des Standortes wesentlich.

Aus Sicht der Freiraumentwicklung sollte daher eine qualitätsvolle Begrünung und Durchgrünung der Bauflächen angestrebt werden, um die klimatischen Auswirkungen gewerblicher Nutzungen zu mindern und die ökologische Leistungsfähigkeit des Gebietes zu stärken.

Die Festsetzungen hinsichtlich der Dachbegrünung zur Verbesserung des Mikroklimas und als Beitrag zur Klimaanpassung werden begrüßt. Ergänzend wird die kombinierte Nutzung der Dachflächen mit Photovoltaik-Anlagen angeregt, um Synergien zwischen Energiegewinnung und Klimaanpassung zu nutzen.

Darüber hinaus sind auch vertikale Begrünungsmaßnahmen, wie Fassadenbegrünungen, zu prüfen und – insbesondere an stark sonnenexponierten Gebäudefassaden – vorzusehen. Diese tragen nicht nur zur Reduktion der Aufheizung der Gebäudeoberflächen bei, sondern verbessern zugleich das Stadtbild und fördern die Biodiversität.

Technische Infrastruktur

Es gilt der Dortmunder Neubaustandard für klimagerechtes Bauen (DS-Nr. 25762-22). Über die Solardachpflicht der BauO NRW hinaus gelten die kommunalen Mindestbestimmungen, die festzusetzen sind. Gem. Neubaustandard sollte das Gebiet an das Fernwärmenetz angeschlossen werden, da unmittelbar angrenzend mit dem Heizkraftwerk eine Versorgungsmöglichkeit bestehen wird. Es ist ein Energiekonzept vorzulegen oder zu begründen, warum dies nicht erfolgt.

Einzelhandelssteuerung

Der Einzelhandelsausschluss im B-Plan-Vorentwurf wird begrüßt, die entsprechende Begründung ist ausreichend; es könnte ergänzend auf den konkreten Schutz des nahegelegenen Nahversorgungszentrums Derne (< 1 km Wege-Entfernung) abgestellt werden.

Immissionsschutz

Im vorliegenden Planentwurf ist ein großflächiges, offenes Baufenster vorgesehen. Diese weitgehende Flexibilität der Baukörperanordnung erschwert die frühzeitige Berücksichtigung immissionsschutzrechtlicher Belange und die planerische Umsetzung eines wirksamen vorbeugenden Immissionsschutzes.

Aus immissionsschutzfachlicher Sicht wird daher angeregt, durch entsprechende Festsetzungen zur Baukörperanordnung und Verkehrsführung die Voraussetzungen für einen verbesserten Schutz der angrenzenden Wohnnutzungen zu schaffen.

Beispielsweise könnte entlang der südwestlichen Plangebietsgrenze eine geschlossene oder weitgehend geschlossene Riegelbebauung vorgesehen und in den dem Wohngebiet zugewandten Gebäudeteilen schalltechnisch weniger emittierende Nutzungen (z. B. Lager, Verwaltung, Ausstellungsflächen) angeordnet werden. Diese Anordnung würde zugleich eine abschirmende Wirkung gegenüber der benachbarten Wohnbebauung entfalten.

Vergnügungsstättensteuerung

Der Vergnügungsstättenausschluss im B-Plan-Vorentwurf wird begrüßt, die entsprechende Begründung ist ausreichend.

Wirtschaftsflächenentwicklung

Mit der Aufstellung des Scha 153 sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ansiedlung kleiner und mittlerer Gewerbebetriebe geschaffen werden (als Fortsetzung der kleinteiligen Bebauung im Gewerbepark Gneisenau auf Grundlage des Bebauungsplans Scha 130/2). Daher wird angeregt, die angedachte Straßenverkehrsfläche als Stichstraße weiter in südöstlicher Richtung fortzuführen und entsprechend kleinteiligere Baufelder auszubilden (nördlich und südlich der herzustellenden Stichstraße). Derzeit liegt lediglich ein großes Baufeld vor (rd. 4,2 ha), was zwar eine hohe Flexibilität hinsichtlich zukünftiger

Bauvorhaben bietet, allerdings auch die Ansiedlung allein eines größeren Betriebs ermöglichen könnte. Dies entspricht nicht der zuvor ausgeführten Planintention. Die geplante kleinteilige Bebauungsstruktur für kleinere und mittlere Gewerbebetriebe sollte sich auch im Bebauungsplan widerspiegeln.

Die Zielsetzung, im Plangebiet ein Angebot an Gewerbeflächen für Betriebe des produzierenden Gewerbes bereitzustellen, verbunden mit dem Ausschluss von Einzelhandelsnutzungen sowie weiterer Nutzungen (§ 8 Abs. 3 Nr. 1-3, § 8 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO) wird begrüßt.

Im Sinne nachhaltiger und klimaangepasster Wirtschaftsflächenentwicklung sind neben Festsetzungen zur Dachbegrünung auch solche zur Fassadenbegrünung sowie zur solarenergetischen Nutzung von Dachflächen zu prüfen (siehe auch Freiflächenentwicklung).

Die Standards für die Entwicklung zukunftsfähiger und klimaresilienter Gewerbeflächen sind u.a. bei der Änderung und Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen (DS-Nr.: 37918-25).

Bodendenkmalpflege

Der Bebauungsplan Scha 153 – Gewerbegebiet Derner Straße – liegt innerhalb einer ausgewiesenen archäologischen Verdachtsfläche. Es ist damit zu rechnen, dass durch die geplante Baumaßnahme Bodendenkmäler aufgefunden werden, die durch das Bauvorhaben zerstört oder teilweise zerstört werden könnten. Die Zerstörung oder Veränderung von Bodendenkmälern im Zuge von Erdarbeiten ist nach dem Denkmalschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSchG NRW) erlaubnispflichtig, und entsprechende Bodendenkmäler müssen sach- und fachgerecht dokumentiert werden (§ 15 Abs. 2 DSchG NRW).

Um die Realisierung des Bauvorhabens zu gewährleisten, fordert die Untere Denkmalbehörde, Bereich Bodendenkmalpflege, daher eine bauvorgreifende oder wahlweise baubegleitende archäologische Untersuchung. Im Zuge dieser Untersuchung werden die vorhandenen Bodendenkmäler gemäß dem DSchG NRW dokumentiert und geborgen, sodass im Anschluss seitens der Unteren Denkmalbehörde, Bereich Bodendenkmalpflege, keine Bedenken mehr gegen das Bauvorhaben bestehen. Die Kosten für alle archäologischen Arbeiten, einschließlich der Dokumentation, trägt gemäß § 27 DSchG NRW der Verursacher, also der Bauherr.

gez.

(Bereichsleitung Stadtentwicklungsplanung)

61/4-1**Stellungnahme 61/3 zum**

92. Änderung des Flächennutzungsplans – Heizkraftwerk Derne - und Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Scha 150 - VEP Heizkraftwerk Derne -, zugleich teilweise Änderung des Bebauungsplanes Scha 130/2 - Gneisenau-Ost/Südteil

hier: Verwaltungsinternes Beteiligungsverfahren

sowie zur Aufstellung des Bebauungsplanes Scha 153 - Gewerbegebiet Derner Straße

hier: Verwaltungsinternes Beteiligungsverfahren

Belang**Stellungnahme****Verkehrsanalyse**

Zur Ermittlung der aktuellen Verkehrsbelastung sowie der Verteilung auf die benachbarten Knotenpunkte wurde eine Spitzenstunden-Zählung im Mai 2022 (außerhalb von Ferienzeiten und Wochen mit Feiertagen) durchgeführt. Die verkehrstechnischen Berechnungen zeigen, dass die vorhandenen Verkehrsbelastungen in der maßgebenden Spitzenstunde rechnerisch mit einer befriedigenden bis sehr guten Verkehrsqualität (QSV C bzw. A) abgewickelt werden können.

Verkehrsprognose

Es ergibt sich ein Neuverkehr von insgesamt 802 Kfz-Fahrten täglich (davon 190 im Wirtschaftsverkehr, 184 im Kunden-/Besucherverkehr und 428 im Beschäftigtenverkehr). Es ergibt sich ein Neuverkehr von 84 Kfz-Fahrten täglich für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Scha 150 - VEP Heizkraftwerk Derne“ (davon 42 im Wirtschaftsverkehr, 4 im Kunden-/Besucherverkehr

und 40 im Beschäftigtenverkehr). Es ergibt sich ein Neuverkehr von 716 Kfz-Fahrten täglich für Bebauungsplan „Scha 153 - Gewerbegebiet Derner Straße“ (davon 148 im Wirtschaftsverkehr, 180 im Kunden-/Besucherverkehr und 388 im Beschäftigtenverkehr).

Leistungsfähigkeit der äußeren Erschließung Die Leistungsfähigkeit der äußeren Erschließung wurde durch die gemeinsame Verkehrs- und Schaltechnische Untersuchung von Brilon Bondzio Weiser vom 11. Dezember 2024 mit dem Bebauungsplan Scha 153 – Gewerbegebiet Derner Straße untersucht. Der zusätzliche Verkehr kann vom vorhandenen Straßennetz und den umliegenden Knoten problemlos aufgenommen werden und führt zu keiner Beeinträchtigung. Weiterhin wird ein zusätzlicher Linksabbieger von Osten kommend eingerichtet, um einen möglichen Rückstau auf der Derner Straße zu unterbinden.

Straßenquerschnitt/ Entwurf Das Plangebiet wird über eine neue Stichstraße am Knotenpunkt Derner Straße / Walter-Behrendt-Straße erschlossen, an deren Ende eine entsprechend gut dimensionierte Wendeanlage geplant ist.
Der zusätzliche Linksabbieger von Osten kommend in das Plangebiet auf der Derner Straße kann in der vorhandenen Sperrfläche eingerichtet werden.
Der Kreuzungsbereich ist Bestandteil des Bebauungsplanes Scha 150.
Die in der Verkehrs- und Schalltechnischen Untersuchung empfohlene Verlängerung des südlichen Gehweges sollte im städtebaulichen Vertrag verankert werden. Die entsprechenden Flächen für einen regelkonformen Ausbau geben dies her.
Die hier anfallenden Kosten sind vom Vorhabenträger zu tragen.

Fußverkehr Laut Verkehrsgutachten wird angeregt, den südlichen Gehweg der Derner Straße von Westen kommend, bis zur neuen Stichstraße zu verlängern und eine fußläufige Verbindung zu schaffen. Diesem Vorschlag sollte gefolgt und im städtebaulichen Vertrag mit aufgenommen werden.

Radverkehr	Die Derner Straße hat auf der Südseite einen Schutzstreifen. Auf der Nordseite wird der Radfahrer zusammen mit dem Fußverkehr auf dem Bord geführt. Daher ist das Plangebiet radverkehrstechnisch als erschlossen anzusehen.
RS1 und Velorouten	Hier keine Relevanz.
ÖPNV	Die bisherige ÖPNV-Erschließung des Plangebiets wird als nicht ausreichend erachtet. Im Nahverkehrsplan der Stadt Dortmund sind Einzugsradien der Entfernung einer Haltestelle von 300m (bzw. 500m) festgesetzt. Die nächstgelegene Haltestelle „Beylingstraße“ weist eine Entfernung von ca. 200m zum umzugestaltenden Knotenpunkt auf, welcher lediglich den Beginn des Plangebiets darstellt. Betrachtet man das gesamte Plangebiet ist die Entfernung der Haltestelle zum tatsächlichen Nutzungskreis deutlich zu groß. Daher wird seitens der Stadt Dortmund empfohlen, im Zuge der baulichen Anpassungen des Knotenpunkts eine zusätzliche Bushaltestelle auf der Derner Straße gemäß den Vorgaben des NVP einzurichten. Die Nähe des Plangebiets zum SPNV-Haltepunkt DO-Derne stellt einen Vorteil für alle künftigen Mitarbeitenden dar. Die neue Bushaltestelle mit Anbindung an den SPNV-Haltepunkt könnte daher einen weiteren positiven Aspekt zur Nutzung des Umweltverbunds darstellen. Darüber sieht die Stadt Dortmund es als sinnvoll an, bei Neuansiedlungen den Firmen, Maßnahmen des betrieblichen Mobilitätsmanagements nahezu legen.
Parken öffentlicher Raum	Hier keine Relevanz.
Private Stellplätze und Stellplatzsatzung	Bei dem zukünftigen Bauvorhaben ist die aktuelle Fassung der Stellplatzsatzung der Stadt Dortmund anzuwenden. Die endgültige Anzahl der notwendigen Stellplätze ist im Bauantragsverfahren festzulegen.

Stellungnahme der Bauaufsicht zur Aufstellung des Bebauungsplanes Scha 153 – Gewerbegebiet Derner Straße

Aus Sicht der Bauaufsicht bestehen folgende Anregungen und Bedenken:

1. Höhenlage: Das Gelände soll zu den Wohngebäuden an der Beylingstraße hin von 69,25 m auf 72,50 m angehoben werden. Die Notwendigkeit der Anhebung um 3,25 m ist nicht nachvollziehbar und sollte überprüft werden. Die Anhebung widerspricht § 8 Abs. 3 der Bauordnung NRW und löst Abstandsflächen nach § 6 der Bauordnung aus. Die Beschwerden der Nachbarn sind vorprogrammiert.
2. Im weiteren Verlauf steigt die Höhenlage nach der Darstellung hier auf 73,50 m an, wird also flächig nochmal ca. 3,00 m aufgeschüttet. Der Grund ist nicht nachvollziehbar. Darüber hinaus ist unklar, ob die Aufschüttungen festgesetzt werden.
3. Die Entwässerung am Fußpunkt der Böschungen ist einzuplanen, damit das Wasser auch bei Starkregen nicht auf die angrenzenden Grundstücke läuft.
4. Die Festsetzung der Gebäudehöhe im Bezug auf das Höhenreferenzsystem ist sinnvoll und aus unserer Sicht zielführend.
5. Entsprechend der Begründung soll der Bebauungsplan für kleine und mittlere Gewerbebetriebe dienen. Dazu ist die Erschließung nicht ausreichend. Private Erschließungsstraßen / Zufahrten über 50 m Länge sind aus verschiedenen Gründen, insbesondere aufgrund der Zufahrt für die Feuerwehr, problematisch.
6. § 2.1 der textlichen Festsetzungen sollte klarer formuliert sein: gemeint ist vermutlich die Höhe von der Dachoberfläche – oder?
7. Raute 1: Die Pflanzlisten sollten im Bebauungsplan festgesetzt sein. Die Durchsetzung kann sonst im bauordnungsrechtlichen Verfahren Probleme aufwerfen. Die Begründung liegt der Bauherrschaft in der Regel nicht vor.
8. 3.3 Stellplatzbegrünung: Das Weißeln von Baumstämmen mit Stammschutzfarbe kann im Genehmigungsverfahren nicht nachverfolgt werden.
9. 3.4 Dachbegrünung: Da die Bauordnung eine Ausstattung mit Photovoltaik fordert, rege ich an, in den textlichen Festsetzungen die Kombination Solardach mit Begrünung vorzusehen.



Stadt Dortmund
Der Umlegungsausschuss

Vermessungs- und Katasteramt

Stadt Dortmund – Der Umlegungsausschuss

44122 Dortmund

Geschäftsstelle des
Umlegungsausschusses

Stadtplanungs- und Bauordnungsamt
61/4-1
Freistuhl 7
44137 Dortmund

Märkische Str. 24-26
44141 Dortmund
Zimmer 303

Tel. 0231 50-2
Fax 0231 50-26998
umlegungsausschuss@stadtdo.de
30.10.2025

Ihr Zeichen:
Scha 153 - Gewerbe-
gebiet Derner Straße -

Ihr Schreiben vom:
20.10.2025

Eingegangen am
20.10.2025

Mein Zeichen:
62/6-3 - 2506639

Stellungnahme des Umlegungsausschusses zur Aufstellung des Bebauungsplanes Scha 153 - Gewerbegebiet Derner Straße -

Sehr geehrte Damen und Herren

nach § 46 Baugesetzbuch (BauGB) ist eine Umlegung anzuordnen, wenn sie zur Umsetzung eines Bebauungsplans im Rahmen einer geordneten städtebaulichen Entwicklung erforderlich ist.

Der Umlegungsausschuss hält in diesem Fall eine Bodenordnungsmaßnahme zur Verwirklichung des Bebauungsplanes für **nicht** erforderlich. Die bestehende Eigentümerstruktur ermöglicht die Realisierung des Bebauungsplans ohne ein gesetzlich geregeltes Umlegungsverfahren.

Mit freundlichen Grüßen

Der Geschäftsführer

Sie können mit uns sprechen: montags, dienstags, mittwochs und donnerstags 9:00 – 12:00 Uhr
Sie erreichen uns: Für Besuche außerhalb der Öffnungszeiten vereinbaren Sie bitte einen Termin.
Im Internet unter: mit den Stadtbahnlinien 41, 45, 47, 49 und mit der S-Bahn-Linie S4 (Station Stadthaus)
www.dortmund.de/vermessung
Unverschlüsselte E-Mails können auf allen Internetstrecken unbefugt mitgelesen/verändert werden.
Ausführliche Datenschutzinformationen der Stadt Dortmund finden Sie auf unserer Website unter
www.dortmund.de/datenschutz
Unsere Bankverbindung: IBAN DE65 4405 0199 0001 1244 47 BIC DORTDE33XXX

F

61/4-1

Bauleitplanung; 92. Änderung des Flächennutzungsplans – Heizkraftwerk Derne - und Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Scha 150 - VEP Heizkraftwerk Derne -, zugleich teilweise Änderung des Bebauungsplanes Scha 130/2 - Gneisenau-Ost/Südteil -

hier: Verwaltungsinternes Beteiligungsverfahren; Kostenträger 610902040902

Bauleitplanung; Aufstellung des Bebauungsplanes Scha 153 - Gewerbegebiet Derner Straße -

hier: Verwaltungsinternes Beteiligungsverfahren; Kostenträger 610902040902

Gegen die vorgesehene Aufstellung der Bebauungsplänen Scha 150 – VEP Heizkraftwerk Derne – und Scha 153 – Gewerbegebiet Derner Straße- bestehen seitens des Tiefbauamtes grundsätzlich keine Bedenken.

Bei der Aufstellung der o.g. B-Plänen sind folgende Punkte zu beachten:

1. Erschließung (66/3-4,)

Es liegen uns zwei B-Pläne Scha 150 und Scha 153 zur Stellungnahme vor, welche aus straßenplanerischer Sicht zusammen zu betrachten sind.

Die Herrichtung der geplanten Erschließungsstraße und die erforderlichen Anpassungsmaßnahmen im Bereich der Derner Straße sollen in Kooperation zwischen der Biowärme Dinslaken GmbH und der RAG Montanimmobilien GmbH durchgeführten werden.

Gemäß der beigefügten Begründung soll das Planverfahren zu beiden Bebauungsplänen zeitgleich erfolgen, so dass die Grundlagen für die anstehenden städtebaulichen Verträge über die Erschließung gegeben sind.

Derner Straße:

Die Anbindung des Plangebietes an das Straßennetz soll über den Knotenpunkt „Derner Straße/Walter-Behrens-Straße“ erfolgen. Infolgedessen bedarf der Knotenpunkt „Derner Straße / Walter-Behrens-Straße“ einer baulichen Anpassung.

Ob eine Signalisierung des o.g. Knotenpunktes vorgesehen werden muss, wird von hier geprüft.

Darüber hinaus muss aus hiesiger Sicht im fraglichen Bereich der Querschnitt der „Derner Straße“ auf das geplante Gewerbegebiet angepasst werden. Daher ist im B-Plan-Verfahren ein Lageplan bei 66/3-4 vorzulegen, aus dem die neue Aufteilung und sämtliche Maße im Bereich der Derner Straße erkennbar sind.

Bei der Erstellung des Lageplanes sind die zu erwartenden Verkehre zu berücksichtigen und die Schleppkurven darzustellen.

Planstraße:

Gemäß der hier eingereichten Planvorlage wird die neu geplante Stichstraße mit unterschiedlichen Straßenquerschnitten geplant. Es ist im Verlauf der künftigen Straßenbegrenzungslinie ein Versprung erkennbar. Dies kann von hier nicht akzeptiert werden.

U.E. ist die künftige Straßenbegrenzungslinie so zu planen, dass ein durchgehender und einheitlicher Grenzverlauf zu erkennen ist. Die Aufteilung des Verkehrsraumes ist ebenfalls einheitlich zu planen und die Maßketten sind in den Planvorlagen zu ergänzen.

Bei der Planung der öffentlichen Verkehrsfläche ist die RAST 06 zu berücksichtigen. Insbesondere ist darauf zu achten, dass für die Feuerwehr- und die 3-achsigen Müllfahrzeuge die Schleppkurven im Bereich der Wendeschleife nachgewiesen und eingehalten werden.

Die geplante Stichstraße kann in der dargestellten Form seitens des Tiefbauamtes nicht als öffentliche Verkehrsfläche akzeptiert und übernommen werden.

Darüber hinaus fordern wir, dass die geplante Planstraße gänzlich in einer Planvorlage dargestellt wird. Ebenfalls wird von hier nur eine Planung (Straße und Kanal) im Vertrag über die Erschließung akzeptiert. Wie die kostenmäßige Aufteilung zwischen den Inverstoren geregelt wird, ist dann von dort zu klären.

U.E. ist ein internes Klärungsgespräch erforderlich. Wir schlagen vor, ein Abstimmungsgespräch zwischen 61/4, 61/3, 66/3 und EB 70 zu initiieren, um die noch offenen Fragen kurzfristig klären zu können.

2. Straßenplanung, (66/3-2,

Gemäß der hier eingereichten Planvorlage wird die künftige öffentliche Verkehrsfläche (Planstraße) im jeweiligen B-Plan nur teilweise dargestellt.

Zudem ist leider kein Lageplan von den Maßnahmen enthalten, die den Bereich der Derner Straße betreffen. Gerade dann, wenn in der Begründung von einer Verlängerung des Gehwegs und von einer Querungsstelle geschrieben wird. Außerdem muss potenziell die demarkiert werden. Dies hat Auswirkungen auf die vorhandene Deckschicht.

Grundsätzlich ist unklar, ob der Schwerlastverkehr aus dem Plangebiet auch links auf die Derner Straße abbiegen sollte. Wenn dem so ist, wird es Probleme hinsichtlich der Schleppkurven geben. Deshalb muss ein Schleppkurvennachweis für die entsprechenden Fahrzeuge nachgewiesen werden.

Es wird empfohlen, die höhere Belastungsklasse für das Plangebiet zu nehmen, welche Ahlenberg in dem entsprechenden Gutachten vorschlägt.

3. Überflutungsschutz/ Straßenentwässerung (66/3-3, Herr Hummel, F 24193)

Die Entwässerung erfolgt zukünftig über den vorh. RW-Kanal in der Derner Straße. Ob die Einleitung gedrosselt erfolgen muss, ist bei der Stadtentwässerung abzufragen.

Durch die angrenzenden Gewerbeflächen ist der Abfluss der Erschließungsstraße als stark belastet (Kategorie III) anzusehen. Daher ist vor Ableitung in den vorh. RW-Kanal eine geeignete Reinigungseinrichtung vorzusehen. Bauart und Ausführung der Anlage ist mit StA66 und EB70 abzustimmen. Eine Ableitung der Abflüsse von den öffentlichen Verkehrsflächen auf die gewerblich genutzten Flächen ist nicht zulässig.

4. Lärmschutz (66/3-3,

In der "Verkehrs- und schalltechnischen Untersuchung zum Bebauungsplan Scha 153-Gewerbegebiet Derner Straße und Scha 150 VEP-Heizkraftwerk" wird auf Seite 34 unter Punkt 8.3 Geräuschemissionen darauf verwiesen, dass die zulässige Höchstgeschwindigkeit (v zul) auf allen Abschnitten im Untersuchungsbereich mit 50 km/h festgesetzt wird.

Im Gegensatz hierzu wird in der Anlage 27 (Emissionsberechnung Straßenverkehr-Prognose-Planfall) ein Straßenabschnitt mit 30 km/h aufgeführt.

Welche Angabe ist hier korrekt bzw. wurde berücksichtigt?

5. Straßenrecht und Anliegerbeiträge (66/1-4,)

Hinsichtlich der 92. Änderung des Flächennutzungsplans - Heizkraftwerk Derne und die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Scha 150 werden beitragsrechtlich keine Bedenken erhoben.

Für die angrenzende Erschließungsanlage Derner Straße werden keine Erschließungsbeiträge erhoben.

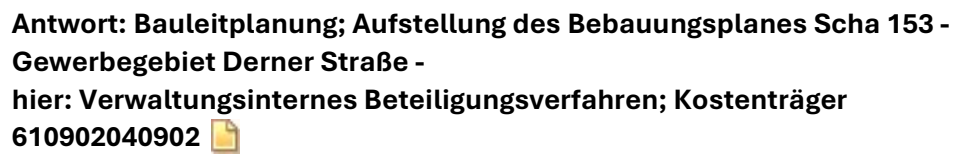
Hinsichtlich der Aufstellung des Bebauungsplanes Scha 153 werden beitragsrechtlich keine Bedenken erhoben.

Für die angrenzende Erschließungsanlage Derner Straße werden keine Erschließungsbeiträge erhoben.

6. Straßenausbaukosten:

Die Herstellung der geplanten Stichstraße und die Umbaumaßnahmen im Bereich der Derner Straße werden im Rahmen eines Vertrags über die Erschließung abgewickelt und somit von künftigen Investoren kosten- und lastenmäßig übernommen.

Seitens des Tiefbauamtes werden keine Planungs- und Herstellungskosten übernommen.



Gesendet von:

Scha 153 Gewerbegebiet Derner Straße

an TOEB_4

20.10.2025 10:19

Von STA66/Stadt Dortmund/DE

An TOEB_4@stadtdo.de

Bereich: Straßenbeleuchtung

Sobald ein maßstabsgerechter Lageplan vorliegt, können wir prüfen inwiefern Straßenbeleuchtung eingeplant oder umgeplant werden muß.

Mit freundlichen Grüßen

Tiefbauamt 66/5-3
Straßenbeleuchtung
Königswall 14
Raum 908
44137 Dortmund
Festnetz: + 49 (0) 231/ 50- 24
Mobil: + 49 (0)
Fax: +49 (0) 231/ 50-24484
@stadtdo.de
www.dortmund.de



**Antwort: Bauleitplanung; Aufstellung des Bebauungsplanes Scha 153 -
Gewerbegebiet Derner Straße -
hier: Verwaltungsinternes Beteiligungsverfahren; Kostenträger
610902040902** 

**Stadt Dortmund
Stadtplanungs- und Bauordnungsamt
Bauleitplanung 66-4-2** An:

20.10.2025 13:13

Gesendet von:

Von: Bauleitplanung 66-4-2/STA66/Stadt Dortmund/DE
An: /Stadt Dortmund/DE@STADTDO
Kopie: STA66/Stadt Dortmund/DE@stadtdo
Gesendet von: /STA66/Stadt Dortmund/DE

Sehr geehrte

auch hier ist 66/4-2 nicht betroffen = Fehlanzeige.

Beste Grüße

Stadt Dortmund
Tiefbauamt
Teamleiter 66/4-2, Ingenieurbau
Königswall 14
44137 Dortmund

Tel. +49 (0)231/50-
@stadtdo.de



Arbeitshilfe für Wassersensibilität in Bebauungsplänen

Stufe II

Projekt:

1. Regenwasserbewirtschaftung

Thema	Leitfragen	Stichpunktartige Antwort mit Begründung
Arten der Regenwasserbewirtschaftung	• Welche Arten sollten verfolgt werden? ➤ Dezentrale Versickerung, ➤ zentrale Versickerung, ➤ ortsnahe Einleitung in ein Gewässer, ➤ Anschluss an ein bestehendes Trennsystem • Flächengestaltung ➤ Gründächer, wasserdurchlässige Wege- und Platzbefestigung ➤ Entsiegelung	
Wasserrechtliche Beurteilung	• Welche wasserrechtlichen Belange sind betroffen? • Welche wasserrechtlichen Regelungen liegen vor? • Welchen Umsetzungsstand haben die geregelten Maßnahmen?	
Erhalt des lokalen Wasserhaushaltes	• Bilanzierung hinsichtlich Direktabfluss, Grundwasserneubildung und Verdunstung: Wurde die Wasserbilanz für das bebaute Gebiet soweit wie möglich der Situation des unbebauten Gebietes angenähert (qualitative Betrachtung)?	
Regenwasserbehandlung	• Ist eine stoffliche Regenwasserbehandlung erforderlich? Wie kann sie erfolgen?	

Dezentrale Versickerung auf privaten Grundstücken	• Welche Mindestabstände sind einzuhalten? • Welcher Flächenbedarf muss für die Anlage per Festsetzung gesichert werden?	
Zentrale Versickerung oder Rückhalteanlagen	• Welcher Flächenbedarf muss für die Anlage per Festsetzung gesichert werden? • Können Rückhalteanlagen in offener, naturnaher Erdbauweise vorgesehen werden? • Ermöglicht die Art der Gestaltung (Einstautiefe, Böschungsneigungen) ein Becken ohne Einzäunung?	
Gründächer	• Können für alle Flachdächer (und gering geneigten Dächer < 15°) Gründachfestsetzungen getroffen werden? • Können Retentionsgründächer festgesetzt werden?	
Ortsnahe Einleitung in ein Gewässer	Gewässername: • Welche Anforderungen in stofflicher und hydraulischer Hinsicht müssen erfüllt werden?	
Mischsystem	• Besteht die Notwendigkeit der Einleitung von Regenwasser in das Mischsystem, und wenn ja aus welchen Gründen? Welche Anforderungen ergeben sich hieraus? • Welche Auswirkungen auf das bestehende System können durch die Maßnahme entstehen (positiv und negativ)? • Welche Abstimmungen mit Anlagenbetreibern sind erforderlich?	
Offene Regenwasserableitung	• Ist eine offene Ableitung über Rinnen oder Gräben möglich? • Sind Ableitungswege außerhalb von öffentlichen Verkehrsflächen erforderlich?	
Gestaltung	• Welche Ansätze können verfolgt werden, damit Regenwasser erlebbar für die Bevölkerung gemacht wird?	

1. Hochwasser-, Überschwemmungs- und Überflutungsschutz

Thema	Leitfragen	Stichpunktartige Antwort mit Begründung
Allgemein		
Fließwegeanalyse	• Welche Anforderungen und Restriktionen ergeben sich aus der Fließwegeanalyse?	
	• Welche Maßnahmen ergeben sich daraus?	
Gewässer		
Hochwasser	• Liegt das Plangebiet innerhalb eines gesetzlich festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes eines Gewässers (HQ₁₀₀)? • Liegt das Plangebiet innerhalb eines überschwemmungsgefährdeten Gebietes bei HQ_{extrem}? • Ist ein HQ₁₀₀ Gutachten vorhanden? • Sind Hochwasserschutzeinrichtungen für das Baugebiet erforderlich?	
Abwasseranlagen		
Zentrale Versickerung oder Rückhalteanlagen	• Sind für die Regenwasserbewirtschaftung im Überflutungsfall Flächen innerhalb und außerhalb des B-Planes zu sichern (z. B. für Notüberläufe oder Notwasserwege)?	
Straßen und Wege		
Straße zur Ableitung von Starkregen	• Soll die Straße als Notwasserweg für Starkregen genutzt werden?	

	• Müssen Borde und Rinnen zur Wasserführung vorgesehen werden? • Ergeben sich Anforderungen an die Straßenausbauhöhen? • Müssen abgesenkte Randeinfassung an Geländetiefpunkten z. B. für Garagen vermieden werden? • Besteht eine starke Längsneigung? Sind Zusatzmaßnahmen zur Straßenentwässerung in der Straßengestaltung erforderlich, damit Regenwasser nicht auf Privatgrundstücke gelangt?	
Gebäude / Infrastruktur		
Überflutungssicherheit der Gebäude / Infrastruktur beachten	• Sind im B-Plangebiet kritische Infrastrukturobjekte vorgesehen (z. B. Strom- und Gasversorgung, U-Bahn-Einstieg, Krankenhäuser)? Falls ja, müssen diesbezüglich besondere Risikobetrachtungen durchgeführt werden?	
Bauvorsorge		
Gebäudesicherheit / Objektschutz	• Ergeben sich Anforderungen an die Erdgeschossfußbodenhöhe? • Muss im B-Plan ein Hinweis auf verbleibende Gefährdungen und notwendige Bauvorsorge in Abhängigkeit der Überflutungsprüfung aufgenommen werden?	
Gebietssicherheit		
Ganzheitliche Betrachtung des B-Plangebietes innere und äußere Erschließung	• Liegt das B-Plangebiet in einem Poldergebiet? • Können Grün-, Ersatz-, Ausgleichs-, und Freiflächen oder andere geeignete Flächen als temporäre Retentionsflächen ausgebildet werden?	

	• Kann Regenwasser von Straßen durch geeignete bauliche Maßnahmen, wie Bordsteinabsenkungen, Straßenquerneigung oder Notwasserwege in Freiflächen abgeleitet werden? • Kann der Abfluss von Freiflächen reduziert werden? Oder kann das von Freiflächen abfließende Regenwasser schadlos abgeleitet werden? • Sind Notwasserwege im B-Plangebiet zur Ableitung von Starkregen erforderlich und müssen diese festgesetzt werden?	
Gefahr für das zukünftige B-Plangebiet von außerhalb	• Liegt das B-Plangebiet innerhalb einer Senke, besteht die Gefahr dass der B-Planbereich durch zufließendes Außengebietswasser gefährdet wird?	
	• Welche Schutzmaßnahmen sind hier erforderlich?	
Gefahr durch das B-Plangebiet für die Umgebung	• Geht von dem Plangebiet für die angrenzenden Grundstücke eine Überflutungsgefahr aus? • Geht von dem Plangebiet für Unterlieger eine Gefahr aus?	
	• Welche Schutzmaßnahmen sind hier erforderlich?	

2. Einfluss auf das Grundwasser

Thema	Leitfragen	Stichpunktartige Antwort mit Begründung
Grundwassermodell	• Liegt die Fläche in einem Risikogebiet für Vernässung gemäß dem emscherweiten Grundwassermodell?	

3. Bearbeitung

Thema	Leitfragen	Stichpunktartige Antwort mit Begründung
Bearbeitung	• Datum und Bearbeiter der Checkliste	

61/4-1**Bauleitplanung;****Aufstellung des Bebauungsplanes Scha 153 – Gewerbegebiet Derner Straße****Hier: verwaltungsinternes Beteiligungsverfahren****Stellungnahme der Stadtentwässerung Dortmund**

Aus Sicht der Stadtentwässerung bestehen vom Grundsatz her keine Bedenken gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Scha 153 – Gewerbegebiet Derner Straße.

Allgemein:

- Zur Baureifmachung der Flächen ist eine geordnete Ableitung/Herstellung einer Regenwasservorflut bis zum Böckelbach – südlich der Bahnstrecke – vorgesehen. Dazu wird ein bestehender Bahndurchlass, der in der südöstlichen Ecke des B-Plangebietes beginnt, in den Bestand der Stadtentwässerung Dortmund übernommen. Gleiches gilt für ein Bestands-Regenrückhaltebecken des Lippeverbands. Die Verbindungskanäle zum Böckelbach werden Bestandteil des Erschließungsvertrages und sind unter der Regie von der RAG-Montan herzustellen.
Aus Sicht von EB 70 ist der Verlauf des Bahndurchlasses (DB-Strecke) samt „Übergabeschacht“ im B-Plangebiet zwingend nachrichtlich darzustellen.
Die Herstellung der Regenwasservorflut erfolgt im Zusammenwirken mit der Erschließung des VEP Scha 150 – Biomasse Heizkraftwerk.
Oberflächenwasser der öffentlichen Erschließungsstraße wird über den Regenwasserkanal Derner Straße abgeleitet und zuvor über „Innolet-Filter“ in den Sinkkästen vorbehandelt.
- Für die Ableitung von Schmutzwasser ist die Herstellung eines Schmutzwasserkanals bis zum Bestandskanal (Mischwasser) Höhe Haus-Nr. 493 in der Derner Straße zu gewährleisten. Der Schmutzwasserkanal wird am Endschacht in der ÖWG-Fläche zusätzlich mit Schmutz- und Prozesswasser des Heizkraftwerks aus dem B-Plangebiet Scha 150 beaufschlagt, so dass die Herstellung der äußeren Erschließung Grundvoraussetzung für die Erschließungssicherheit beider Gebiete darstellt.
- Im B-Plan sind Geh-, Fahr- und Leitungsrechte zugunsten des Betreibers des Heizkraftwerkes vorgesehen. Für den Regenwasserkanal aus dem B-Plan Scha 150 wurde dies berücksichtigt. Eine Breite ist im Plan nicht genannt. Die Mindestbreite von 3 m ist daher zu ergänzen. Der Verlauf der Geh-, Fahr- und Leitungsrechte ist ohne Bezugspunkt (z.B. Übergabeschacht) nicht nachvollziehbar. In dem Zusammenhang verweisen wir auf den o.g. Punkt zum Thema „Berücksichtigung Bahndurchlass“. Das Geh-, Fahr- und Leitungsrecht ist direkt auf den Übergabeschacht „Stadtentwässerung Dortmund“ zu fokussieren.
- Zugunsten der Stadtentwässerung Dortmund ist ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht auf der Gewerbefläche zu berücksichtigen. Hintergrund ist die erforderliche Erreichbarkeit

des Übergabeschachtes in der südöstlichen Ecke des B-Plangebietes. Für den Übergabeschacht und Bahndurchlass wird zu einem späteren Zeitpunkt mit dem Flächeneigentümer eine Dienstbarkeit erforderlich, um Leitungsrechte zu sichern.

- Am westlichen Rand des B-Plangebietes verläuft nach Aussage der RAG eine Dränageleitung. Diese ist verbunden mit dem Bahndurchlass. Sofern die Dränage weiter in Betrieb bleibt, sind auch hierfür Leitungsrechte zu berücksichtigen und die Unterhaltungspflicht zu klären. Bei einer Außerbetriebnahme wird eine Stellungnahme der RAG zwingend erforderlich. Ggf. ist dazu die Aussage eines Gutachters beizubringen.
- Dem B-Plan ist zu entnehmen, dass das Gebiet an drei Seiten Böschungen zu Nachbargrundstücken aufweist. Wir bitten um Aussage dazu, wie mit dem abfließenden Oberflächenwasser umgegangen wird. In dem Zusammenhang verweisen wir auf das Nachbarrechtsgesetz.
- Die öffentliche Erschließung endet in der öffentlichen Verkehrsfläche bzw. am Übergabeschacht Bahndurchlass. Es muss sichergestellt werden, dass sich bei Flächenaufteilung die Eigentümer gegenseitig Leitungsrechte einräumen. Fraglich ist auch, wie die Abstimmung über Leitungsverläufe und Zeitpunkt des Baus erfolgt.

Stellungnahme aus Sicht der Grundstücksentwässerung (70/6-1):

Es sind Leitungsrechte für die innere Erschließung festzusetzen, da Gebäude einzeln und unmittelbar an das städt. Kanalsystem anzuschließen sind (§ 13 Abs. 1 der Entwässerungssatzung).

Nur auf Antrag können mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlussleitung entwässert werden (§ 13 Abs. 9 der Entwässerungssatzung).

Sollten mehrere Gebäude über eine Anschlussleitung dem städt. System zugeführt werden, so ist dies nur möglich, wenn Benutzungs- und Unterhaltungsrechte und -pflichten sowie deren Trassenführung grundbuchlich bzw. durch Verpflichtungen mittels Wohneigentumsgesetz geregelt ist.

Wir weisen jedoch nochmals darauf hin, dass die Punkte Niederschlagswasserbeseitigung und -bewirtschaftung sowie Überflutungsschutz, insbesondere der Objektschutz, sowohl in der weiteren Planung als auch im Baugenehmigungsverfahren Berücksichtigung finden und umgesetzt werden.

Stellungnahme aus Sicht der Überflutungsvorsorge (70/3-2):

Aus Sicht der Überflutungsvorsorge bestehen vom Grundsatz her keine Bedenken gegen die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Scha 153 – Gewerbegebiet Derner Straße.

Die Überlagerung des Plangebiets zeigt geringfügige Überflutungsbereiche, die durch Geländeanpassungen bei der Umsetzung des Plans beseitigt werden können. (Siehe Überlagerungskarte als Anlage.)

Im Rahmen der Entwässerungskonzeption ist sicherzustellen, dass das auf dem Plangebiet anfallende Niederschlagswasser weitestgehend im Gebiet zurückgehalten wird, um im Starkregenfall keinen Abfluss in die darunterliegende Bebauung zu ermöglichen, wie in der Überlagerungskarte dargestellt.

Zudem ist die Checkliste II für die „Wassersensibilität in Bebauungsplänen“ im Rahmen der Entwässerungskonzeption zu bearbeiten und EB70/3-2 zur Überprüfung und Gegenzeichnung vorzulegen. Erst nach der Vorlage kann abschließend bewertet werden, ob Bedenken seitens der Überflutungsvorsorge gegen die Aufstellung des B-Planes Scha 153 – Gewerbegebiet Derner Straße - bestehen.

Gez.

(70(2-1-2)
(70/3-2)
(70/6-1)

61/4-1

Bauleitplanung; 92. Änderung des Flächennutzungsplans – Heizkraftwerk Derne - und Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Scha 150 - VEP Heizkraftwerk Derne -, zugleich teilweise Änderung des Bebauungsplanes Scha 130/2 - Gneisenau-Ost/Südteil -

hier: Verwaltungsinternes Beteiligungsverfahren; Kostenträger 610902040902

Bauleitplanung; Aufstellung des Bebauungsplanes Scha 153 - Gewerbegebiet Derner Straße -

hier: Verwaltungsinternes Beteiligungsverfahren; Kostenträger 610902040902

Gegen die vorgesehene Aufstellung der Bebauungsplänen Scha 150 – VEP Heizkraftwerk Derne – und Scha 153 – Gewerbegebiet Derner Straße- bestehen seitens des Tiefbauamtes grundsätzlich keine Bedenken.

Bei der Aufstellung der o.g. B-Plänen sind folgende Punkte zu beachten:

1. Erschließung (66/3-4, [REDACTED])

Es liegen uns zwei B-Pläne Scha 150 und Scha 153 zur Stellungnahme vor, welche aus straßenplanerischer Sicht zusammen zu betrachten sind.

Die Herrichtung der geplanten Erschließungsstraße und die erforderlichen Anpassungsmaßnahmen im Bereich der Derner Straße sollen in Kooperation zwischen der Biowärme Dinslaken GmbH und der RAG Montanimmobilien GmbH durchgeführten werden.

Gemäß der beigefügten Begründung soll das Planverfahren zu beiden Bebauungsplänen zeitgleich erfolgen, so dass die Grundlagen für die anstehenden städtebaulichen Verträge über die Erschließung gegeben sind.

Derner Straße:

Die Anbindung des Plangebietes an das Straßennetz soll über den Knotenpunkt „Derner Straße/Walter-Behrens-Straße“ erfolgen. Infolgedessen bedarf der Knotenpunkt „Derner Straße / Walter-Behrens-Straße“ einer baulichen Anpassung.

Ob eine Signalisierung des o.g. Knotenpunktes vorgesehen werden muss, wird von hier geprüft.

Darüber hinaus muss aus hiesiger Sicht im fraglichen Bereich der Querschnitt der „Derner Straße“ auf das geplante Gewerbegebiet angepasst werden. Daher ist im B-Plan-Verfahren ein Lageplan bei 66/3-4 vorzulegen, aus dem die neue Aufteilung und sämtliche Maße im Bereich der Derner Straße erkennbar sind.

Bei der Erstellung des Lageplanes sind die zu erwartenden Verkehre zu berücksichtigen und die Schleppkurven darzustellen.

Planstraße:

Gemäß der hier eingereichten Planvorlage wird die neu geplante Stichstraße mit unterschiedlichen Straßenquerschnitten geplant. Es ist im Verlauf der künftigen Straßenbegrenzungslinie ein Versprung erkennbar. Dies kann von hier nicht akzeptiert werden.

U.E. ist die künftige Straßenbegrenzungslinie so zu planen, dass ein durchgehender und einheitlicher Grenzverlauf zu erkennen ist. Die Aufteilung des Verkehrsraumes ist ebenfalls einheitlich zu planen und die Maßketten sind in den Planvorlagen zu ergänzen.

Bei der Planung der öffentlichen Verkehrsfläche ist die RAST 06 zu berücksichtigen. Insbesondere ist darauf zu achten, dass für die Feuerwehr- und die 3-achsigen Müllfahrzeuge die Schleppkurven im Bereich der Wendeschleife nachgewiesen und eingehalten werden.

Die geplante Stichstraße kann in der dargestellten Form seitens des Tiefbauamtes nicht als öffentliche Verkehrsfläche akzeptiert und übernommen werden.

Darüber hinaus fordern wir, dass die geplante Planstraße gänzlich in einer Planvorlage dargestellt wird. Ebenfalls wird von hier nur eine Planung (Straße und Kanal) im Vertrag über die Erschließung akzeptiert. Wie die kostenmäßige Aufteilung zwischen den Inverstoren geregelt wird, ist dann von dort zu klären.

U.E. ist ein internes Klärungsgespräch erforderlich. Wir schlagen vor, ein Abstimmungsgespräch zwischen 61/4, 61/3, 66/3 und EB 70 zu initiieren, um die noch offenen Fragen kurzfristig klären zu können.

2. Straßenplanung, (66/3-2, [REDACTED])

Gemäß der hier eingereichten Planvorlage wird die künftige öffentliche Verkehrsfläche (Planstraße) im jeweiligen B-Plan nur teilweise dargestellt.

Zudem ist leider kein Lageplan von den Maßnahmen enthalten, die den Bereich der Derner Straße betreffen. Gerade dann, wenn in der Begründung von einer Verlängerung des Gehwegs und von einer Querungsstelle geschrieben wird. Außerdem muss potenziell die demarkiert werden. Dies hat Auswirkungen auf die vorhandene Deckschicht.

Grundsätzlich ist unklar, ob der Schwerlastverkehr aus dem Plangebiet auch links auf die Derner Straße abbiegen sollte. Wenn dem so ist, wird es Probleme hinsichtlich der Schleppkurven geben. Deshalb muss ein Schleppkurvennachweis für die entsprechenden Fahrzeuge nachgewiesen werden.

Es wird empfohlen, die höhere Belastungsklasse für das Plangebiet zu nehmen, welche Ahlenberg in dem entsprechenden Gutachten vorschlägt.

3. Überflutungsschutz/ Straßenentwässerung (66/3-3, [REDACTED] F

Die Entwässerung erfolgt zukünftig über den vorh. RW-Kanal in der Derner Straße. Ob die Einleitung gedrosselt erfolgen muss, ist bei der Stadtentwässerung abzufragen.

Durch die angrenzenden Gewerbeflächen ist der Abfluss der Erschließungsstraße als stark belastet (Kategorie III) anzusehen. Daher ist vor Ableitung in den vorh. RW-Kanal eine geeignete Reinigungseinrichtung vorzusehen. Bauart und Ausführung der Anlage ist mit StA66 und EB70 abzustimmen. Eine Ableitung der Abflüsse von den öffentlichen Verkehrsflächen auf die gewerblich genutzten Flächen ist nicht zulässig.

4. Lärmschutz (66/3-3, [REDACTED])

In der "Verkehrs- und schalltechnischen Untersuchung zum Bebauungsplan Scha 153-Gewerbegebiet Derner Straße und Scha 150 VEP-Heizkraftwerk" wird auf Seite 34 unter Punkt 8.3 Geräuschemissionen darauf verwiesen, dass die zulässige Höchstgeschwindigkeit (v zul) auf allen Abschnitten im Untersuchungsbereich mit 50 km/h festgesetzt wird.

Im Gegensatz hierzu wird in der Anlage 27 (Emissionsberechnung Straßenverkehr-Prognose-Planfall) ein Straßenabschnitt mit 30 km/h aufgeführt.

Welche Angabe ist hier korrekt bzw. wurde berücksichtigt?

5. Straßenrecht und Anliegerbeiträge (66/1-4, [REDACTED])

Hinsichtlich der 92. Änderung des Flächennutzungsplans - Heizkraftwerk Derne und die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Scha 150 werden beitragsrechtlich keine Bedenken erhoben.

Für die angrenzende Erschließungsanlage Derner Straße werden keine Erschließungsbeiträge erhoben.

Hinsichtlich der Aufstellung des Bebauungsplanes Scha 153 werden beitragsrechtlich keine Bedenken erhoben.

Für die angrenzende Erschließungsanlage Derner Straße werden keine Erschließungsbeiträge erhoben.

6. Straßenausbaukosten:

Die Herstellung der geplanten Stichstraße und die Umbaumaßnahmen im Bereich der Derner Straße werden im Rahmen eines Vertrags über die Erschließung abgewickelt und somit von künftigen Investoren kosten- und lastenmäßig übernommen.

Seitens des Tiefbauamtes werden keine Planungs- und Herstellungskosten übernommen.



Stadt Dortmund
Der Oberbürgermeister

Ordnungsamt
Allgemeine Sicherheit- und
Ordnungsangelegenheiten
-Kampfmittelbeseitigung-
Olpe 1, 44122 Dortmund

Stadt Dortmund 32/1-1 44122 Dortmund

Frau
FB 61
z.Hd.
Freistuhl 7

44122 Dortmund

Gebäude: Olpe 1
Zimmer: G 307
Auskunft erteilt:
Telefon: (0231) 50 - 2
Fax: (0231) 50 - 10432
E-Mail: kampfmittel@stadtdo.de
Mein Zeichen: 32/1-2210- D-036/25
Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Datum: 24.10.2025

**Kampfmittelbeseitigung:
Bauvorhaben Dortmund, Bebauungsplanes Scha 153 - Gewerbegebiet Derner Straße -
Ihr Antrag auf Luftbildauswertung vom 20.10.2025**

Sehr geehrte ,

beiliegend übersende ich das mir vom Kampfmittelbeseitigungsdienst der Bezirksregierung Arnsberg (KBD) zugeleitete Ergebnis der Luftbildauswertung für das o.g. Bauvorhaben.

Die durch den KBD vorgenommene Auswertung der Luftbilder lässt im Bereich der von Ihnen angegebenen Baufläche

- ein Bombenabwurfgebiet
- Blindgängerverdachtspunkte **Nr. 7311, 15684, 18690 u. 18693**

erkennen.

Im Zuge geplanter Bauvorhaben ergeben sich für die Kampfmittelbeseitigung folgende Erfordernisse:

- Absuchen der zu bebauenden Flächen und Baugruben im Bereich der Bombardierung.
- Überprüfung der Blindgängerverdachtspunkte, sofern sich Ihre Baumaßnahme innerhalb eines Radius von 10 Metern zu den Verdachtspunkten befindet.

Bitte prüfen Sie die Entfernung anhand der beigefügten Koordinaten.

Sie können mit uns sprechen: montags bis mittwochs 8:00 bis 12:00 und 13:00 bis 15:30 Uhr, donnerstags 8:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 17:00 Uhr

Sie erreichen uns: mit allen Stadtbahnlinien Haltestelle Stadtgarten und mit der S-Bahn Bhf. Stadthaus

Im Internet unter: <http://www.dortmund.de/Ordnungsamt>

Unverschlüsselte E-Mails können auf allen Internetstrecken unbefugt mitgelesen/verändert werden.
Ausführliche Datenschutzinformationen der Stadt Dortmund finden Sie auf unserer Website unter
www.datenschutz.dortmund.de

Unsere Bankverbindung: IBAN DE65 4405 0199 0001 1244 47 BIC DORTDE33XXX

- Die Blindgängerverdachtspunkte 6735, 18691, 18692 und 18694 liegen außerhalb des 10m-Radius Gefährdungsbandes
- Für Untergrunderkundungen und Spezialtiefbauarbeiten ist im Bereich der Bombardierung die Anwendung der Anlage 1 der Technischen Verwaltungsvorschrift für die Kampfmittelbeseitigung (TVV KpfMiBesNRW) für Baugrundeingriffe auf Flächen mit Kampfmittelverdacht ohne konkrete Gefahr, erforderlich.

Die TVV KpfMiBesNRW finden Sie als Download auch im Internet unter www.im.nrw/themen/gefahrenabwehr/explosives-erbe ([direkter Download](#))

Die angegebene/n Maßnahme/n zur Kampfmittelbeseitigung bitte ich, rechtzeitig vor Baubeginn, telefonisch oder per E-Mail mit mir abzustimmen.

Wir bitten Sie, **ausschließlich das Postfach "kampfmittel@stadtdo.de"** zu nutzen. Im Falle der Abwesenheit einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters kann sonst eine Bearbeitung Ihrer E-Mails nicht erfolgen.

Hinweise:

Es obliegt Ihnen als Antragsteller, die Vollständigkeit der eingereichten Unterlagen zu überprüfen. Sollten Sie Abweichungen feststellen, bitten wir Sie, sich mit uns in Verbindung zu setzen.

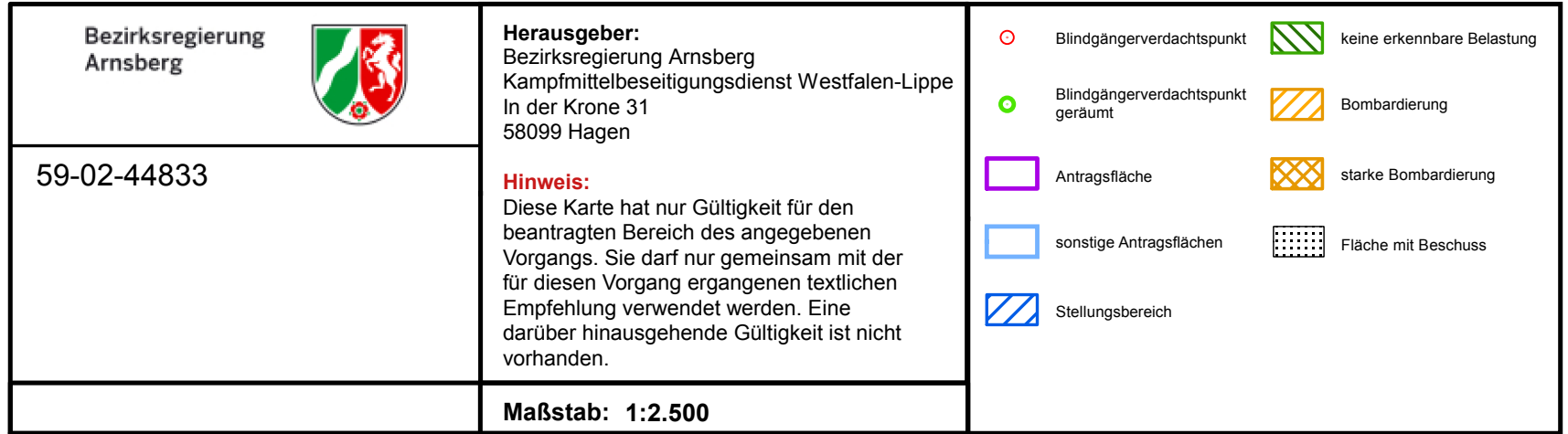
In den Fällen, in denen Blindgängerverdachtspunkte ausgewiesen werden, wird ausdrücklich empfohlen ausnahmslos alle Blindgängerverdachtspunkte durch operative Maßnahmen des Kampfmittelbeseitigungsdienstes überprüfen zu lassen. Dies gilt auch, wenn diese keinen unmittelbaren Einfluss auf eine aktuelle Baumaßnahme haben.

Die Anträge auf operative Kampfmittelbeseitigung sende ich Ihnen per E-Mail zu und diese sind beim Ordnungsamt der Stadt Dortmund einzureichen!

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez.

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.





Koordinaten zum Vorgang: 59-02-44833

	Verdachtspunkt- nummer	Rechtswert	Hochwert	Bohrkranz
Blindgaengerverdachtspunkt	7311	397613,44	5713440,06	37

	Rechtswert	Hochwert
Bombardierung_mittel	397780,65	5713394,59
	397711,67	5713224,06
	397535,71	5713295,12
	397624,18	5713472,07
	397780,65	5713394,59



Bezirksregierung Arnsberg • In der Krone 31 • 58099 Hagen

Stadtverwaltung Dortmund
Ordnungsamt -Allgem. Gefahrenabwehr-
Olpe 1
44122 Dortmund

Datum: 10.08.2018
Seite 1 von 3

Aktenzeichen:
22.05.01.01(59-02-44833)
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:

de
Tel.-LBA: 02931/82
Tel.-Operativ: 02931/82-3896
Tel.-Detektion: 02931/82-3845

In der Krone 31
58099 Hagen

Stellungnahme der Luftbildauswertung des Kampfmittelbeseitigungsdienstes Westfalen-Lippe

Unser Kurzaktenzeichen: 59-02-44833

Ihr Antrag vom 07.08.2018
Ihr Zeichen: 32/1-2210-D-028/18
Ihre Ortsbezeichnung: Derne

Anlagen: Kartenausschnitt

Sehr geehrte Damen und Herren,

eine Luftbildauswertung für Ihren Antrag wurde durchgeführt.

Ich empfehle folgende Kampfmittelbeseitigungsmaßnahmen:

Bearbeitung der/des Blindgängerverdachtspunkte/s Nr. 7311.

**Sondieren der zu bebauenden Flächen und Baugruben und die
Anwendung der Anlage 1 TVV, im Bereich der Bombardierung.**

Es ist möglich, dass die verwendeten Luftbilder aufgrund von Bildfehlern, ungenügender zeitlicher Abdeckung oder ungenügender Sichtbarkeit, nicht alle Kampfmittelbelastungen zeigen. Die zuständige örtliche Ordnungsbehörde ist deshalb nicht davon entbunden, eigene Erkenntnisse über Kampfmittelbelastungen der beantragten Fläche heranzuziehen (z.B. Zeitzeugenaussagen).

Hauptsitz:
Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg

Telefon: 02931 82-0

poststelle@bra.nrw.de
www.bra.nrw.de

Servicezeiten:
Mo-Do 08.30 – 12.00 Uhr
13.30 – 16.00 Uhr
Fr 08.30 – 14.00 Uhr

Landeskasse Düsseldorf bei
der Helaba:
IBAN:
DE27 3005 0000 0004 0080 17
BIC: WELADED3333

Umsatzsteuer ID:
DE123878675



Diese Stellungnahme ist aus Datenschutzgründen ausschließlich für den Dienstgebrauch vorgesehen. Eine sonstige Verwendung oder eine digitale Veröffentlichung ist untersagt.

Allgemeines:

Ist bei der Durchführung der Bauvorhaben der Erdaushub außergewöhnlich verfährt oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und es ist unverzüglich der Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen-Lippe durch die örtliche Ordnungsbehörde oder Polizei zu verständigen.

Weiteres Vorgehen:

Die Beauftragung operativer Kampfmittelbeseitigungsmaßnahmen muss seitens der Ordnungsbehörde rechtzeitig per E-Mail unter Verwendung des Vordrucks AoK (Download im Infocenter von KISKaB) an das Postfach kbd-wl@bra.nrw.de verschickt werden. Hinweise zu Standardbearbeitungszeiten entnehmen Sie dem AoK, bei verlängerten Bearbeitungszeiten dem Webauftritt der Bezirksregierung Arnsberg z.B. unter <http://www.bra.nrw.de/479001>.

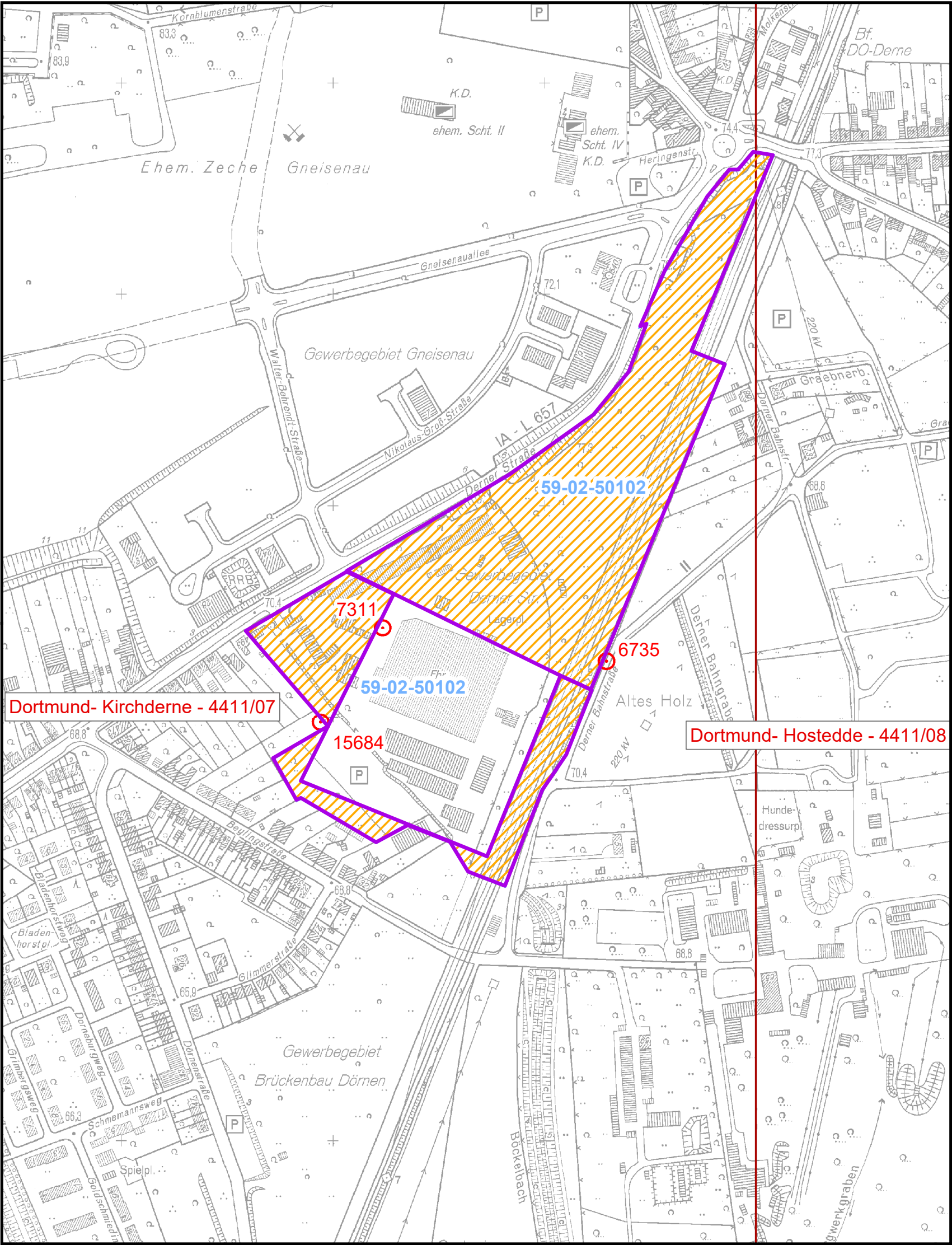
Mit freundlichen Grüßen

gez.



Koordinaten zum Vorgang: 59-02-44833

	Verdachtspunkt- nummer	Rechtswert	Hochwert	Bohrkranz
Blindgaengerverdachtspunkt	7311	397613,44	5713440,06	37



Bezirksregierung Arnsberg	Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen-Lippe In der Krone 31 58099 Hagen Hinweis: Diese Karte hat nur Gültigkeit für den beantragten Bereich des angegebenen Vorgangs. Sie darf nur gemeinsam mit der für diesen Vorgang ergangenen textlichen Empfehlung verwendet werden. Eine darüber hinausgehende Gültigkeit ist nicht vorhanden.	Blindgängerverdachtspunkt Blindgängerverdachtspunkt geräumt Antragsfläche sonstige Antragsflächen Stellungsbereich keine erkennbare Belastung Bombardierung Fläche mit Beschuss
59-02-50102	Maßstab: 1:5.000	



Koordinaten zum Vorgang: 59-02-50102

	Verdachtspunkt- nummer	Rechtswert	Hochwert	Bohrkranz
Blindgaengerverdachtspunkt	15684	397554,76	5713350,81	37

Koordinatensystem: ETRS 1989 UTM Zone 32N



Koordinaten zum Vorgang: 59-02-50102

	Verdachtspunkt- nummer	Rechtswert	Hochwert	Bohrkranz
Blindgaengerverdachtspunkt	15684	397554,76	5713350,81	37

	Rechtswert	Hochwert
Bombardierung_mittel	397982,00	5713886,77
	397905,08	5713701,91
	397904,97	5713701,65
	397917,05	5713696,86
	397936,62	5713689,11
	397936,44	5713688,69
	397907,53	5713618,45
	397895,77	5713589,89
	397810,06	5713381,66
	397810,91	5713381,27
	397803,15	5713361,62
	397786,73	5713320,06
	397784,79	5713317,21
	397764,04	5713286,62
	397763,69	5713285,74
	397763,32	5713284,79
	397728,80	5713196,15
	397705,22	5713205,11
	397693,87	5713209,59
	397676,85	5713237,65
	397636,84	5713253,48
	397606,98	5713237,36
	397535,92	5713279,16
	397531,74	5713277,37
	397509,65	5713316,78
	397561,60	5713346,94
	397484,27	5713436,51
	397483,97	5713437,11
	397579,21	5713492,94
	397623,70	5713471,74
	397561,46	5713346,61
	397535,92	5713295,28



	Rechtswert	Hochwert
	397665,85	5713242,56
	397711,79	5713223,92
	397781,35	5713394,71
	397790,10	5713390,73
	397780,16	5713395,31
	397664,99	5713451,86
	397624,12	5713471,93
	397579,51	5713493,84
	397587,62	5713498,64
	397588,29	5713499,04
	397600,15	5713506,08
	397733,58	5713585,20
	397812,41	5713641,34
	397845,85	5713681,95
	397861,25	5713723,74
	397862,57	5713727,33
	397856,60	5713724,94
	397856,78	5713725,36
	397879,89	5713777,49
	397902,88	5713817,64
	397902,88	5713817,65
	397919,90	5713847,36
	397928,73	5713858,21
	397940,80	5713873,04
	397940,85	5713873,04
	397945,93	5713873,04
	397949,16	5713873,04
	397962,94	5713889,12
	397963,49	5713889,76
	397980,55	5713887,01
	397981,56	5713886,84
	397982,00	5713886,77

Koordinatensystem: ETRS 1989 UTM Zone 32N



Bezirksregierung Arnsberg • In der Krone 31 • 58099 Hagen

Stadtverwaltung Dortmund
Ordnungsamt -Allgem. Gefahrenabwehr-
Olpe 1
44122 Dortmund

Datum: 07.09.2021

Seite 1 von 3

Aktenzeichen:
22.05.01.01(59-02-50102)
bei Antwort bitte angeben

**ANFRAGEN BITTE
PER E-MAIL !**

Luftbildauswertung:
lba@bra.nrw.de

Operative Maßnahmen:
operativ_kbd@bra.nrw.de

Detektion:
detektion@bra.nrw.de

**Dringende Fragen zur
Luftbildauswertung:**
Tel.: 02931/82-3890

Kampfmittelbeseitigungsdienst
Westfalen-Lippe

In der Krone 31
58099 Hagen

**Stellungnahme der Luftbildauswertung des
Kampfmittelbeseitigungsdienstes Westfalen-Lippe**

Unser Kurzaktenzeichen: 59-02-50102

Ihr Antrag vom 01.09.2021
Ihr Zeichen: 32/1-2210-D-119/21
Ihre Ortsbezeichnung: Derner Straße B-Plan Scha 150

Anlagen: Kartenausschnitt

Sehr geehrte Damen und Herren,

eine Luftbildauswertung für Ihren Antrag wurde durchgeführt.

Ich empfehle folgende Kampfmittelbeseitigungsmaßnahmen:

Bearbeitung der/des Blindgängerverdachtspunkte/s Nr. 15684.

Die folgenden Blindgängerverdachtspunkte wurden bereits unter anderen Antragsnummern gemeldet: 6735 (59-02-44568), 7311 (59-02-44833). Diese können sich innerhalb der Antragsfläche bzw. innerhalb des Gefährdungsbereichs der Antragsfläche befinden.

Sondieren der zu bebauenden Flächen und Baugruben und die Anwendung der Anlage 1 TVV, im Bereich der Bombardierung.

Es ist möglich, dass die verwendeten Luftbilder aufgrund von Bildfehlern, ungenügender zeitlicher Abdeckung oder ungenügender Sichtbarkeit, nicht alle Kampfmittelbelastungen zeigen.

Hauptsitz:
Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg

Telefon: 02931 82-0

poststelle@bra.nrw.de
www.bra.nrw.de

Servicezeiten:
Mo-Do 08.30 – 12.00 Uhr
13.30 – 16.00 Uhr
Fr 08.30 – 14.00 Uhr

Landeskasse Düsseldorf bei
der Helaba:
IBAN:
DE27 3005 0000 0004 0080 17
BIC: WELADED

Umsatzsteuer ID:
DE123878675



Die zuständige örtliche Ordnungsbehörde ist deshalb nicht davon entbunden, eigene Erkenntnisse über Kampfmittelbelastungen der beantragten Fläche heranzuziehen (z.B. Zeitzeugenaussagen).

Diese Stellungnahme ist aus Datenschutzgründen ausschließlich für den Dienstgebrauch vorgesehen. Eine sonstige Verwendung oder eine digitale Veröffentlichung ist untersagt.

Allgemeines:

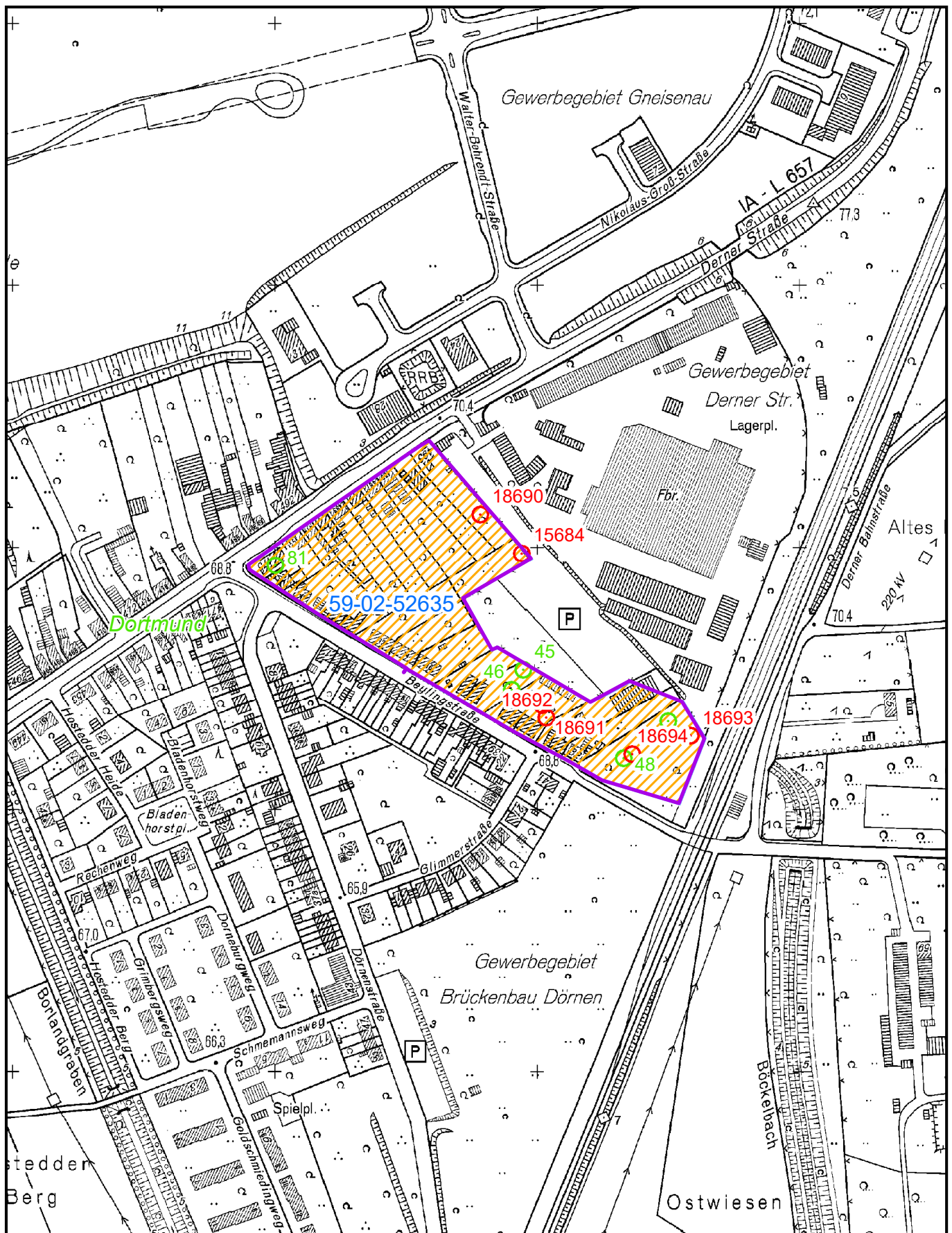
Ist bei der Durchführung der Bauvorhaben der Erdaushub außergewöhnlich verfärbt oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und es ist unverzüglich der Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen-Lippe durch die örtliche Ordnungsbehörde oder Polizei zu verständigen.

Weiteres Vorgehen:

Die Beauftragung operativer Kampfmittelbeseitigungsmaßnahmen muss seitens der Ordnungsbehörde rechtzeitig per E-Mail unter Verwendung des Vordrucks AoK (Download im Infocenter von KISKaB) an das Postfach kbd-wl@bra.nrw.de verschickt werden. Hinweise zu Standardbearbeitungszeiten entnehmen Sie dem AoK, bei verlängerten Bearbeitungszeiten dem Webauftritt der Bezirksregierung Arnsberg z.B. unter <http://www.bra.nrw.de/479001>.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr LBA-Team



Bezirksregierung Arnsberg 	Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen-Lippe In der Krone 31 58099 Hagen	<table border="0"> <tr> <td></td><td>Blindgängerverdachtspunkt unbearbeitet</td><td></td><td>Stellungsbereich</td></tr> <tr> <td></td><td>Blindgängerverdachtspunkt beantragt</td><td></td><td>keine erkennbare Belastung</td></tr> <tr> <td></td><td>Blindgängerverdachtspunkt geräumt</td><td></td><td>Bombardierung</td></tr> <tr> <td></td><td>Antragsfläche</td><td></td><td>Fläche mit Beschuss</td></tr> <tr> <td></td><td>sonstige Antragsflächen</td><td></td><td>Gemeindegrenze</td></tr> </table>			Blindgängerverdachtspunkt unbearbeitet		Stellungsbereich		Blindgängerverdachtspunkt beantragt		keine erkennbare Belastung		Blindgängerverdachtspunkt geräumt		Bombardierung		Antragsfläche		Fläche mit Beschuss		sonstige Antragsflächen		Gemeindegrenze
	Blindgängerverdachtspunkt unbearbeitet		Stellungsbereich																				
	Blindgängerverdachtspunkt beantragt		keine erkennbare Belastung																				
	Blindgängerverdachtspunkt geräumt		Bombardierung																				
	Antragsfläche		Fläche mit Beschuss																				
	sonstige Antragsflächen		Gemeindegrenze																				
59-02-52635	Hinweis: Diese Karte hat nur Gültigkeit für den beantragten Bereich des angegebenen Vorgangs. Sie darf nur gemeinsam mit der für diesen Vorgang ergangenen textlichen Empfehlung verwendet werden. Eine darüber hinausgehende Gültigkeit ist nicht vorhanden.																						
	Maßstab: 1:4.000																						



Koordinaten zum Vorgang: 59-02-52635

	Verdachtspunkt- nummer	Rechtswert	Hochwert	Bohrkranz
Blindgaengerverdachtspunkt	18690	397523,15	5713380,73	37
Blindgaengerverdachtspunkt	18691	397570,43	5713234,60	37
Blindgaengerverdachtspunkt	18692	397573,13	5713225,31	37
Blindgaengerverdachtspunkt	18693	397683,54	5713211,58	37
Blindgaengerverdachtspunkt	18694	397638,97	5713197,57	37

	Rechtswert	Hochwert
Bombardierung	397509,65	5713316,78
	397531,74	5713277,37
	397535,92	5713279,16
	397606,98	5713237,36
	397636,84	5713253,48
	397676,85	5713237,65
	397693,87	5713209,59
	397693,72	5713209,19
	397692,06	5713204,99
	397674,62	5713160,60
	397674,59	5713160,53
	397674,45	5713160,17
	397615,78	5713177,69
	397589,92	5713192,61
	397548,99	5713214,48
	397466,58	5713262,85
	397464,55	5713259,99
	397466,53	5713263,29
	397400,84	5713303,45
	397346,65	5713338,53
	397346,08	5713342,22
	397411,92	5713388,35
	397477,20	5713433,20
	397483,97	5713437,11
	397484,27	5713436,51
	397561,60	5713346,94
	397509,65	5713316,78



Bezirksregierung Arnsberg • In der Krone 31 • 58099 Hagen

Gemeinde / Stadt
Dortmund

per elektronischer Mail

[kampfmittel@stadtdo.de]

Stellungnahme der Luftbildauswertung des Kampfmittelbeseitigungsdienstes Westfalen-Lippe

Unser Kurzaktenzeichen: 59-02-52635

Ihr Antrag vom 04.07.2023

Ihr Zeichen: 32/1-2210- D-037/23

Ihre Ortsbezeichnung: Scharnhorst Teil 23

Anlagen: Kartenausschnitt

ACHTUNG: Für Anträge auf operative Kampfmittelbeseitigung verwenden Sie bitte ab sofort nur noch die aktuellste Version des Antrages auf operative Kampfmittelbeseitigung (AOK). Diesen finden Sie wie bisher auch im Infocenter von KISKaB – Vielen Dank.

Sehr geehrte Damen und Herren,

eine Luftbildauswertung für Ihren Antrag wurde durchgeführt.

Wir empfehlen folgende Kampfmittelbeseitigungsmaßnahmen:

Bearbeitung der/des Bombenblindgängerverdachtspunkte/s Nr. 18690, 18691, 18692, 18693, 18694.

Die folgenden Bombenblindgängerverdachtspunkte wurden bereits unter anderen Antragsnummern gemeldet: 15684 (59-02-50102). Diese können sich innerhalb der Antragsfläche bzw. innerhalb des Gefährdungsbereichs der Antragsfläche befinden.

Flächenüberprüfung der zu bebauenden Flächen und Baugruben und die Anwendung der Anlage 1 TVV, im Bereich der Bombardierung.

Datum: 19.07.2023

Seite 1 von 3

Aktenzeichen:

22.05.01.01(59-02-52635)

bei Antwort bitte angeben

ANFRAGEN BITTE PER E-MAIL !

Luftbildauswertung:

lba@bra.nrw.de

Operative Maßnahmen:

operativ_kbd@bra.nrw.de

Detektion:

detektion@bra.nrw.de

Dringende Fragen zur

Luftbildauswertung:

Tel.: 02931/82-3890

Kampfmittelbeseitigungsdienst
Westfalen-Lippe

In der Krone 31
58099 Hagen

Hauptsitz:

Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg

Telefon: 02931 82-0

poststelle@bra.nrw.de

www.bra.nrw.de

Servicezeiten:

Mo-Do 08.30 – 12.00 Uhr

13.30 – 16.00 Uhr

Fr 08.30 – 14.00 Uhr

Landeskasse Düsseldorf bei
der Helaba:

IBAN:

DE27 3005 0000 0004 0080 17

BIC: WELADED3333

Umsatzsteuer ID:

DE123878675



Es ist möglich, dass die verwendeten Luftbilder aufgrund von Bildfehlern, ungenügender zeitlicher Abdeckung oder ungenügender Sichtbarkeit, nicht alle Kampfmittelbelastungen zeigen. Die zuständige örtliche Ordnungsbehörde ist deshalb nicht davon entbunden, eigene Erkenntnisse über Kampfmittelbelastungen der beantragten Fläche heranzuziehen (z.B. Zeitzeugenaussagen).

Diese Stellungnahme ist aus Datenschutzgründen ausschließlich für den Dienstgebrauch vorgesehen. Eine sonstige Verwendung oder eine digitale Veröffentlichung ist untersagt.

Allgemeines:

Ist bei der Durchführung der Bauvorhaben der Erdaushub außer- gewöhnlich verfärbt oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und es ist unverzüglich der Kampf- mittelbeseitigungsdienst Westfalen-Lippe durch die örtliche Ordnungs- behörde oder Polizei zu verständigen.

Weiteres Vorgehen:

Die Beauftragung operativer Kampfmittelbeseitigungsmaßnahmen muss seitens der Ordnungsbehörde rechtzeitig per E-Mail unter Verwendung des Vordrucks AoK (Download im Infocenter von KISKaB) an das Postfach kbd-wl@bra.nrw.de verschickt werden. Hinweise zu Standardbearbeitungszeiten entnehmen Sie dem AoK, bei verlängerten Bearbeitungszeiten dem Webauftritt der Bezirksregierung Arnsberg z.B. unter <http://www.bra.nrw.de/479001>.

Hinweis:

Im Infocenter von KISKaB ist ein Dokument eingestellt worden („20211206 Übersetzungstabelle LBA-KISKaB-AoK“), das die Übertragung/Übersetzung der Empfehlungen zwischen LBA, KISKaB und der operativen Antragsstellung erleichtert. Wir bitten um Beachtung.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr LBA-Team



Koordinaten zum Vorgang: 59-02-52635

	Verdachtspunkt- nummer	Rechtswert	Hochwert	Bohrkranz
Blindgaengerverdachtspunkt	18690	397523,15	5713380,73	37
Blindgaengerverdachtspunkt	18691	397570,43	5713234,60	37
Blindgaengerverdachtspunkt	18692	397573,13	5713225,31	37
Blindgaengerverdachtspunkt	18693	397683,54	5713211,58	37
Blindgaengerverdachtspunkt	18694	397638,97	5713197,57	37

Koordinatensystem: ETRS 1989 UTM Zone 32N

Leitfaden des Kampfmittelbeseitigungsdienstes in Nordrhein-Westfalen für die Durchführung von Bohrlochdetektionen und Baubegleitender Kampfmittelräumung gemäß der Kampfmittelverordnung vom 16. März 2022

Inhaltsverzeichnis

1	Anwendungsbereich.....	2
1.1	Flächen	2
1.2	Räumfirmen/gewerbliche Unternehmen und eingesetztes Personal.....	3
1.3	Anzeigepflichten.....	3
2	Bohrlochdetektion im Rahmen von Spezialtiefbaumaßnahmen	4
2.1	Methodik und Rahmenbedingungen	4
2.2	Bohrlochraster, Anlegen der Sondierbohrlöcher	5
2.3	Messwertaufnahme, Messdatensatz	8
2.4	Messdatenauswertung und Messdateninterpretation	8
2.5	Dokumentation.....	9
2.6	Folgemaßnahmen.....	12
2.6.1	Recherchen zum Baugrund	12
2.6.2	Weitergehende Untersuchung von Verdachtsmomenten	12
2.6.3	Überprüfung von Verdachtsmomenten	13
2.6.4	Weitergehende Untersuchung der Untergrundbereiche ohne Sondierergebnis	13
2.6.5	Erneute Sondierung in vertieften Sondierbohrlöchern.....	13
2.6.6	Beseitigung von Bohrhindernissen.....	14
2.6.7	Ergänzung des Ergebnisberichts	14
3	Baubegleitende Kampfmittelräumung.....	14
3.1	Allgemeines	14
3.2	Anwendungsfälle	14
3.3	Besondere Regelungen zur Ausführung der Baubegleitenden Kampfmittelräumung	15
3.3.1	Baustelle als Räumstelle	15
3.3.2	Ausführung	15
3.4	Dokumentation.....	16

Mit der Änderung der Kampfmittelverordnung werden Verfahrensänderungen mit dem Ziel der Beschleunigung der Umsetzung von Bauprojekten unter Beibehaltung eines hohen Schutzniveaus der Kampfmittelbeseitigung in Nordrhein-Westfalen umgesetzt. Durch Änderungen des § 3 der Kampfmittelverordnung werden einzelne bislang durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst des Landes bzw. durch die vom ihm beauftragten Räumfirmen ausgeführte Tätigkeiten für den Bauherrn und somit auch für private Räumfirmen freigegeben. In Konsequenz werden diese Tätigkeiten nicht mehr durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst veranlasst, seine Tätigkeiten werden auf das sicherheitstechnisch notwendige Maß beschränkt.

Um eine einheitliche Vorgehensweise zu gewährleisten, technische Standards zu beschreiben und insbesondere dem Bauherrn hilfreiche Hinweise zu geben wurde dieser Leitfaden erstellt. Er ergänzt die Kampfmittelverordnung und die entsprechenden Erlasse in technischer Sicht.

1 Anwendungsbereich

Mit der neuen Kampfmittelverordnung wird eine eng gefasste Ausnahme von den Verboten nach Absatz 1 statuiert. Zulässig ist nunmehr die Durchführung von Bohrlochdetektionen im Rahmen von Spezialtiefbaumaßnahmen sowie die Baubegleitende Kampfmittelräumung, nachdem die anerkannten Detektionsverfahren nicht ergebnisorientiert eingesetzt werden konnten, jeweils auf Flächen ohne konkrete Hinweise auf eine Kampfmittelbelastung.

1.1 Flächen

Im Rahmen dieser Regelung kommen ausschließlich Flächen oder Teile von Flächen in Betracht, auf denen keine konkrete Belastung auf Kampfmittel im näheren Umfeld der angedachten Arbeiten vermutet wird.

Hinweise auf eine solche konkrete Kampfmittelbelastung ergeben sich durch Luftbilddauswertung, welche vom staatlichen Kampfmittelbeseitigungsdienst ausgeführt wurde, in Form von Blindgängerverdachtspunkten sowie von Verdachtsbereichen um ehemalige militärische Bauwerke oder Anlagen mit einer Kampfmittelrelevanz für das angedachte Räumverfahren. Hierzu können Geschützstellungen und, je nach Nutzungshistorie, auch andere Stellungsgebiete, wie z.B. Laufgräben und Schützenlöcher zählen. Zudem sind Verdachtsmomente aus der Detektion, aber auch ehemalige Sprengstellen und ähnliches mit einem konkreten Verdacht auf Kampfmittelbelastung verbunden.

Flächenteile die einen Mindestabstand von 10 Metern um die konkrete Belastung unterschreiten sind von dieser Ausnahme nicht erfasst. Hierauf dürfen Kampfmittelbeseitigungsmaßnahmen auch weiterhin ausschließlich durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst oder von ihm beauftragten Firmen erfolgen. Alternativ kann auch im Vorfeld die konkrete Belastung durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst ausgeräumt werden.

Verglichen mit der Fundrate von Sprengbomben an konkreten Blindgängerverdachtspunkten ist die tatsächliche Fundrate bei der Bohrlochdetektion

im Rahmen von Spezialtiefbaumaßnahmen, erfahrungsgemäß äußerst gering. Eine zielgerichtete Kampfmittelsuche aufgrund konkreter Hinweise, insbesondere auf Blindgängerverdachtspunkte, ist von der Ausnahmeregelung dagegen aus Sicherheitsgründen nicht umfasst. Das bestehende hohe Schutzniveau in der Kampfmittelbeseitigung in Nordrhein-Westfalen wird auf diese Weise weiterhin gewährleistet.

1.2 Räumfirmen/gewerbliche Unternehmen und eingesetztes Personal

Diese oben aufgeführten Tätigkeiten dürfen nur durch geeignete Fachunternehmen (Räumfirmen) durchgeführt werden. Die Beauftragung der Räumfirmen hat durch den Bauherrn selbst (oder in seinem Namen Handelnde, wie Planer, Architekten, Generalunternehmer, etc.) zu erfolgen.

Dabei sollen alle notwendigen Teilschritte in der Verantwortung einer Firma ausgeführt werden, Ein Unternehmenswechsel z.B. zwischen Detektion und Öffnung von Verdachtsmomenten ist aufgrund von möglichen Informationsverlusten nicht empfehlenswert.

Diese Räumfirma (resp. der GF) hat über die Erlaubnis nach § 7 SprengG zu verfügen, weiterhin über gemäß § 20 SprengG bestellte Befähigungsscheininhaber mit der ihnen nach ihrer Befähigung erlaubten Tätigkeiten als Verantwortliche Person (Leiter der unselbstständigen Zweigstelle = "Räumstellenleiter").

Das SprengG unterscheidet zwischen mehreren Verantwortlichen Personen. Diese sind gemäß § 19 des SprengG

- der Erlaubnisscheininhaber/Betriebsinhaber (§ 19 Abs.1 Nr.1),
- die mit der Leitung des Betriebes, einer Zweigniederlassung oder einer unselbstständigen Zweigstelle (Räumstelle) beauftragte Person (§ 19 Abs. 1 Nr. 2),
- das Fachtechnische Aufsichtspersonal (§ 19 Abs. 1 Nr. 3).

Verantwortliche Personen nach § 19 Abs. 1 Nr. 3 müssen zur Ausführung ihrer Tätigkeit einen gültigen behördlichen Befähigungsschein gemäß § 20 SprengG zum Umgang mit Kampfmitteln besitzen und nach § 21 SprengG bestellt sein. Die Bestellung ist der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen (§ 21 Nr. 4 SprengG). Verantwortliche Personen gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 2 sind der zuständigen Behörde mit der Anzeige nach § 14 SprengG anzugeben.

Konkret bedeutet dies, dass die zu untersuchenden Flächen als Räumstelle gesehen werden, es eine Verantwortliche Person mit entsprechender Ausbildung als Räumstellenleiter geben und diese auch bei der zuständigen Behörde in der Anzeige namentlich genannt sein muss. Diese Person ist für die Durchführung und die Aufsicht der Maßnahmen vor Ort verantwortlich und hat Weisungsbefugnis gegenüber allen auf der Räumstelle eingesetzten Personen.

1.3 Anzeigepflichten

Die örtlichen Ordnungsbehörden sind für die Gefahrenabwehr zuständig.

Sind im Rahmen einer Bohrlochdetektion verdächtige Signale (Verdachtsmomente) festgestellt worden, ist vor der Öffnung des Verdachtsmoments der Termin der Öffnung mit der örtlichen Ordnungsbehörde frühzeitig abzustimmen. Da nicht ausgeschlossen werden kann, dass bei der Öffnung ein Kampfmittel gefunden wird, können durch entsprechende Planungen Gefahren minimiert werden. Die Freilegung des Kampfmittels kann zu einer erhöhten Gefährdung für Leib, Leben und Sachwerte in der Umgebung der Fundstelle führen. Sie kann insbesondere geänderte Planungen in Bezug auf in der Umgebung stattfindende Veranstaltungen oder Versammlungen oder den Unterricht in Schulen erfordern, zudem können umfangreiche Evakuierungsmaßnahmen erforderlich werden.

Die Abstimmung mit der Ordnungsbehörde ersetzt nicht bereits bestehende Anzeigepflichten. Z. B. gilt die Anzeigepflicht nach § 14 des Sprengstoffgesetzes weiterhin für die Räumfirma.

2 Bohrlochdetektion im Rahmen von Spezialtiefbaumaßnahmen

Spezialtiefbaumaßnahmen sind üblicherweise mit einem hohen Energieeintrag in den Untergrund verbunden. Bei einem möglicherweise mit Bombenblindgängern aus dem zweiten Weltkrieg oder auch mit anderen Kampfmitteln belasteten Baugrund besteht somit ein Gefährdungspotential, das es mittels vorlaufender Bohrlochdetektionen zu minimieren gilt.

Der vorliegende Leitfaden soll dem Bauherrn als Auftraggeber für solche Bohrlochdetektionen einen Einblick in die Methodik geben und ihn bei der Planung und Umsetzung unterstützen. Die folgenden Ausführungen beziehen sich im Schwerpunkt auf die standardmäßig angewandte geomagnetische Bohrlochdetektion. In Einzelfällen können zur Bohrlochdetektion auch Georadar und Elektromagnetik als weitere anerkannte Verfahren zum Einsatz kommen, wobei die Vorgehensweise analog zur Geomagnetik ist.

2.1 Methodik und Rahmenbedingungen

Die Bohrlochdetektionen gehören zu den bewährten Methoden der präventiven Kampfmittelbeseitigung und finden vor allem im Rahmen von Spezialtiefbaumaßnahmen sowohl auf diffus belasteten Flächen als auch auf Flächen ohne bekannte Kriegsbeeinflussung Anwendung.

Mittels des geophysikalischen Verfahrens der geomagnetischen Bohrlochdetektion können im Untergrundbereich vorhandene eisenhaltige Objekte und damit auch Kampfmittel unterschiedlichster Art geortet werden.

Die Sondierung erfolgt zumeist in vertikalen Bohrlöchern. Für bestimmte Spezialtiefbaumaßnahmen wie z. B. das Einbringen von Rückverankerungen, das Erstellen von Unterfangungen oder Tunnelvortrieben beim Leitungsbau kann die Untergrundsondierung in geneigten oder horizontal verlaufenden Bohrlöchern vorteilhaft sein. Aufgrund des vergleichsweise hohen Aufwandes sollte eine entsprechende Eignungsprüfung vorangestellt werden. Im Rahmen dieser Prüfung

sollen die Fragestellungen, ob die Sondierung auswertbare Messdaten und den benötigten Auswerteradius liefern kann, positiv beantwortet werden.

Als Ergebnis der Sondierungen und Auswertung der Messdaten lassen sich Untergrundbereiche ohne Hinweise auf eine Kampfmittelbelastung von Teilbereichen mit Verdachtsmomenten für eine Kampfmittelbelastung abgrenzen. Nicht selten ergibt sich allerdings noch eine dritte Kategorie von nicht ergebnisorientiert sondierbaren Teilbereichen, in denen durch Störeinflüsse dominierte und daher nicht eindeutig auswertbare Messdaten registriert wurden.

Die zu erbringenden Leistungen der Fachfirma bestehen üblicherweise in der Beratung des Bauherrn, der Planung der Detektionsmaßnahme, dem Einmessen der Bohransatzpunkte, dem Anlegen der Bohrlöcher, der Messwertaufnahme, der Messdatenaufbereitung, der Messdatenauswertung und -interpretation sowie der Dokumentation. Zudem kann das Leistungspaket die Durchführung von Folgemaßnahmen der Sondierung umfassen, insbesondere die Überprüfung von Verdachtsmomenten sowie die weitergehende Untersuchung von verbliebenen Untergrundbereichen ohne Sondiererergebnis.

Eine im Rahmen von Bohrlochdetektionen nicht für Räumfirmen zulässige Tätigkeit ist die Räumung und Beseitigung aufgefundener Kampfmittel. Hier liegt die Zuständigkeit bei der örtlichen Ordnungsbehörde und dem Kampfmittelbeseitigungsdienst, die nach einem Kampfmittelfund unverzüglich zu unterrichten sind.

Die Absperrung einer Fundstelle obliegt wiederum der dort tätigen Räumfirma und hat unverzüglich nach dem Kampfmittelfund zu erfolgen.

2.2 Bohrlochraster, Anlegen der Sondierbohrlöcher

Für Bohrlochdetektionen sind hinreichend tiefe Bohrlöcher auf einem geeigneten Bohrlochraster vorzusehen.

Die Bohrlöcher sind so auszulegen, dass mit den Sondierungen der gesamte relevante Untergrundbereich ergebnisorientiert erfasst werden kann. Benötigt werden Aussagen mindestens für den von der geplanten Spezialtiefbaumaßnahme direkt betroffenen Untergrund innerhalb des sog. Gefährdungsbands, in dem mit einer Kampfmittelbelastung zu rechnen ist.

Maßgeblich für die Festlegung der Bohrlochtiefe sind somit die Maximaltiefe des geplanten Spezialtiefbaus sowie das Gefährdungsband.

In ehemaligen Bombenabwurfgebieten des zweiten Weltkrieges beinhaltet das Gefährdungsband den nach Kriegsende bislang unberührt gebliebenen und nicht gesteinsfesten Untergrund bis in eine Tiefe von acht Metern bezogen auf die damalige Geländeoberkante. Bei oberflächennah anstehendem gesteinsfesten Mergel oder Fels reduziert sich die Mächtigkeit des Gefährdungsbandes entsprechend.

Ausreichend tiefe Sondierbohrlöcher erstrecken sich entweder

- bis rund einen Meter unterhalb der Maximaltiefe des geplanten Spezialtiefbaus oder
- bis zur Basis des Gefährdungsbandes oder
- bis zum anstehenden gesteinsfesten Mergel oder Fels.

Da die Festlegung des Gefährdungsbandes von Einflussfaktoren wie der Mächtigkeit vorhandener Nachkriegsauffüllungen, dem Umfang von nach Kriegsende erfolgtem Bodenabtrag und -austausch sowie dem Mergel- oder Felshorizont abhängt, können hierfür aufwändige Recherchen erforderlich werden. Untergrundbereiche, die nicht mit hinreichender Sicherheit als kampfmittelunbelastet einzustufen sind, sollten dem Gefährdungsband zugerechnet werden.

Die Vorgabe der Anzahl und Anordnung der zu untersuchenden Bohransatzpunkte kann anhand des geomagnetischen Signal-Rausch-Verhältnisses im betreffenden Baufeld erfolgen. Diese Größe hängt allerdings direkt von den lokalen magnetischen Untergrundeigenschaften sowie von der Art der im Baugrund möglicherweise vorhandenen Kampfmittel ab und lässt sich somit zumeist erst im Nachgang zu einer Bohrlochdetektion quantifizieren.

Die Festlegung der Bohransatzpunkte erfolgt daher üblicherweise in relativ gleichförmiger Anordnung nach den in Abbildung 1 dargestellten Rastern. Diese haben sich bei einer Vielzahl von Anwendungen unter unterschiedlichsten örtlichen Gegebenheiten insbesondere zur Detektion von Bombenblindgängern, anderer Abwurfmunition sowie Granatenblindgängern größeren Kalibers bewährt.

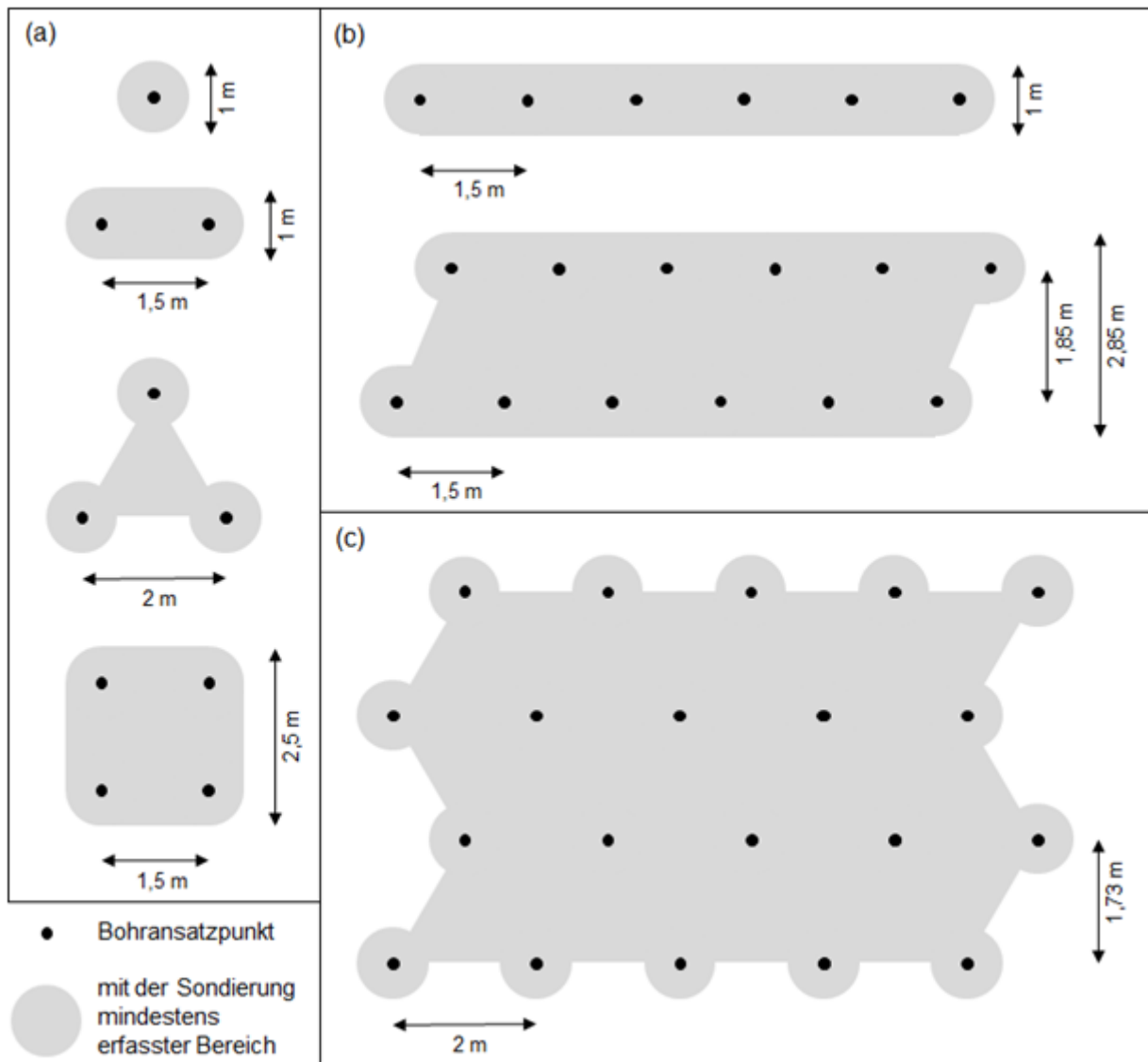


Abbildung 1 – Standard-Bohrlochraster für (a) lokale, (b) linienförmige und (c) flächige Untergrunderkundungen mittels geomagnetischer Bohrlochdetektion.

Sind Kampfmittel kleineren Kalibers oder starke Störeinflüsse z. B. neben Bestandsspundwänden oder innerhalb bauschutt- und/oder schlackehaltiger Auffüllungen zu erwarten, ist das Bohrlochraster zu verdichten. Hierdurch kann in etlichen Fällen die Auswertbarkeit der Messdaten und somit deren Aussagekraft erhalten bleiben.

Die Bohrungen sind mit einem hinreichend energiearmen und hindernissensiblen Bohrverfahren anzulegen. Der maximal zulässige Energieeintrag, die Anforderung an die Hindernissensibilität und der maximal zulässige Bohrdurchmesser sind durch die entsprechenden Kennwerte einer 120 mm-Flachschnellenbohrung bei nicht schlagender Ausführung und ohne schneidende Bohrkrone festgelegt. Sollten unerwartet Bohrwiderstände auftreten, sind die Arbeiten am betroffenen Bohrloch umgehend einzustellen.

Die Verrohrung des Bohrlochs erfolgt mit einem geeigneten Kunststoffrohr, das bei der nachfolgenden Messwertaufnahme die Sonde des Messsystems aufnehmen kann.

2.3 Messwertaufnahme, Messdatensatz

Die zur Messwertaufnahme in den Bohrlöchern eingesetzten Magnetometersysteme müssen dem Messprinzip der magnetischen Detektion genügen. Hierfür erfolgt die Messung zeitgleich mit zwei geeignet positionierten Magnetometern, so dass nach Verknüpfung der Einzelmesswerte als finale Messgröße die lokale Magnetfeldanomalie resultiert. Bei den meisten Messsystemen sind beide Magnetometer fest in einem rund einen Meter langen Sondenstab integriert. Üblicherweise finden Fluxgate-Gradiometer Verwendung, die sich als Standard-Messgeräte für eine zumeist ergebnisorientierte Kampfmitteldetektion bewährt haben und in meist größerer Stückzahl bei den Räumfirmen vorhanden sind.

Bei bestimmungsgemäßer Handhabung registrieren diese Geräte tiefenverortet Signalanteile geomagnetischer Lokalfeldanomalien, wie sie von den meisten Kampfmitteln und anderen eisenhaltigen Objekten im Nahbereich einer Sondierbohrung hervorrufen werden.

Der Einsatzbereich der Standard-Fluxgate-Gradiometer wird vor allem durch die vorhandene Messbereichsbegrenzung sowie die gerätespezifische uniaxiale Messrichtung eingeschränkt.

Für Messwertaufnahmen in magnetisch stark gestörtem Umfeld sollten Fluxgate-Gradiometer mit einem erweiterten Messbereich oder andere Magnetometersysteme mit vergleichbar großem Messbereich eingesetzt werden, um auch starke Signale vollständig registrieren zu können.

In stark geneigten bis horizontalen Sondierbohrlöchern, d. h. bei Bohrlochneigungen zwischen ca. 60° und 90° zur Lotrechten, sind triaxiale Magnetometersysteme zur Messwertaufnahme vorzusehen. Solche sogenannten 3-Achs-Differenz-Magnetometer erfassen geomagnetische Lokalfeldanomalien in allen drei Richtungskomponenten und heben damit die Einschränkungen uniaxialer Messsysteme für die Ortung von Bombenblindgängern aus stark geneigten bis horizontalen Bohrlöchern auf.

Direkt nach Beendigung der Messwertaufnahme sollten die Rohdaten zunächst einer Qualitätskontrolle unterzogen werden. Anschließend erfolgt die Messdatenaufbereitung. Falls erforderlich, ist hierbei eine Nachverortung auf der Basis von Vermessungsdaten umzusetzen. Aus den zu dokumentierenden Bearbeitungsschritten ergibt sich der Messdatensatz für die Bohrlochdetektion.

2.4 Messdatenauswertung und Messdateninterpretation

Der Messdatensatz wird zunächst auf Vollständigkeit und Plausibilität überprüft:

- Für jede untersuchte Bohrung liegen entsprechend benannte und verortete Messdaten vor.

- Registrierte geomagnetische Signale liegen innerhalb des geräteabhängigen Messbereichs.
- Das aus der Messdatendarstellung resultierende geomagnetische Abbild des Untergrundes passt zu den örtlichen Gegebenheiten; so sind z. B. verschiedenartige Auffüllungen, unterschiedliche Bebauung an der Oberfläche sowie Leitungs- und anderer Unterflurbestand mit zumeist jeweils typischen geomagnetischen Signalstrukturen verbunden.

Anschließend erfolgt die Messdatenauswertung und Messdateninterpretation nach folgenden Kriterien:

- Die Messdaten zeigen kein auffälliges Signal, das mit einer möglichen Kampfmittelbelastung insbesondere in Form von Bombenblindgängern, anderer Abwurfmunition oder Granatenblindgängern größeren Kalibers im Zusammenhang stehen könnte. Vorhandene Störeinflüsse schränken diese Aussage nicht ein.
- Die Messdaten zeigen ein auffälliges Signal, das mit einer möglichen Kampfmittelbelastung im Zusammenhang stehen könnte und somit als entsprechendes Verdachtsmoment einzustufen ist.
- In den Messdaten dominieren Störsignale. Diese könnten ein aus einer Kampfmittelbelastung resultierendes Signal so überlagern, dass es nicht mehr eindeutig zu identifizieren ist.

Dementsprechend lautet das Ergebnis für einen Bohrlochabschnitt in Kurzdarstellung

- „keine Hinweise auf Bombenblindgänger festgestellt“ oder
- „Verdachtsmoment für eine Kampfmittelbelastung“ oder
- „Messdaten nicht auswertbar“.

2.5 Dokumentation

Nach der Messdatenauswertung und -interpretation ist ein Ergebnisbericht mit Lageplan und Ergebnisübersicht zu erstellen. Als ergänzende Unterlagen können z. B. Lagekoordinaten für die Bohransatzpunkte, Fotodokumentationen, Baugrundgutachten oder Baupläne beigelegt werden.

Im Bericht sollten sich folgende Angaben finden:

- Name der Räumfirma
- Name des Auftraggebers
- Ortsbezeichnung für das Baufeld
- Ursache und Art der möglichen Kampfmittelbelastung
- Bauvorhaben und Art der Spezialtiefbaumaßnahme
- örtliche Gegebenheiten mit Relevanz für die Bohrlochdetektion
- Datum, Art und Umfang der durchgeführten Kampfmittelbeseitigungsmaßnahmen
- eingesetzte Geräte

- Erläuterungen zum beiliegenden Lageplan
- Erläuterungen zur beiliegenden Ergebnisübersicht für die Sondierung
- Darstellung bereits durchgeführter Folgemaßnahmen der Sondierung
- Hinweis auf noch ausstehende Folgemaßnahmen der Sondierung mit Benennung der Durchführungsverantwortung.

Der Lageplan sollte auf einer geeigneten Kartenbasis folgende Eintragungen haben:

- untersuchte Bohransatzpunkte mit Benennung
- Störobjekte in Lage und Ausdehnung und mit Benennung
- Maßstab, Nordrichtung und Legende.

In der Ergebnisübersicht ist der Erkenntnisstand für jeden untersuchten Bohransatzpunkt dokumentiert. Neben der Benennung des Bohransatzpunktes, die identisch zur Benennung im Lageplan sein sollte, sind die Tiefe der Sondierbohrung sowie die Ergebnisse der Auswertung, Empfehlungen für weitere Maßnahmen und bereits durchgeführte Folgemaßnahmen angegeben. Hinweise mit Relevanz für die Messdatenauswertung oder für den weiteren Arbeitsablauf sollten ebenfalls aufgenommen sein.

Für Ansatzpunkte von aus der Vertikalen geneigten Sondierbohrlöchern sind zudem Neigungswinkel und -richtung zu dokumentieren.

Abbildung 2 zeigt exemplarisch einen Ausschnitt aus einer Ergebnisübersicht in Tabellenform.

Ergebnisse der Bohrlochdetektion am ..., durchgeführt von Firma ...; Räumstelle / Bauvorhaben: ... Aktenzeichen / Auftragsnummer: ... Bearbeitungsstand: ...		
Benennung/ Nummer des Bohrlochs	Tiefe/Länge des Bohrlochs	Detektionsergebnis, Bemerkungen, Hinweise
...	...	...
12	7,5m	keine Hinweise auf Bomben-Blindgänger festgestellt
...	7,5m	keine Hinweise auf Bomben-Blindgänger festgestellt (Ursache des auffälligen Signals in ca. 2,5m Tiefe: Bestandsleitung)
...	8m	oberhalb 1m Tiefe: Messdaten nicht auswertbar (Nachkriegsauffüllung; keine Folgemaßnahmen erforderlich); unterhalb 1m Tiefe: keine Hinweise auf Bomben-Blindgänger festgestellt
...	...	...
24	5m	auffälliges Signal in ca. 3m Tiefe - Verdachtsmoment (empfohlene Folgemaßnahme: Überprüfung durch Räumfirma mittels eines feststellenden Bodeneingriff)
...	9m	auffälliges Signal in ca. 6,5m Tiefe - Verdachtsmoment (empfohlene Folgemaßnahme: zunächst weitergehende Untersuchung durch Räumfirma mittels zusätzlicher Bohrlochdetektion)
...	...	...
N-30-B	7m	oberhalb 1m Tiefe: Messdaten nicht auswertbar (empfohlene Folgemaßnahme: Vorschachtung bis 1m Tiefe); unterhalb 1m Tiefe: keine Hinweise auf Bomben-Blindgänger festgestellt
1412	2,5m	keine Hinweise auf Bomben-Blindgänger festgestellt (Bohrhindernis in ca. 2,5m Tiefe; keine Verdachtsmoment) (empfohlene Folgemaßnahme: Bohrhindernis beseitigen und anschließend erneute Bohrlochdetektion bis 8m Tiefe)
...	...	...
33	7m	keine Hinweise auf Bomben-Blindgänger festgestellt (Verdachtsmoment in ca. 2,5m Tiefe überprüft: kein Kampfmittel)
...	8m	keine Hinweise auf Bomben-Blindgänger festgestellt (Bereich ohne Sondierergebnis bis 1,5m Tiefe mittels Vorschachtung überprüft)
...	...	...

Abbildung 2 – Beispiel für eine Ergebnisübersicht in Tabellenform. Neben dem Detektionsergebnis sind relevante örtliche Gegebenheiten, empfohlene Folgemaßnahmen sowie Erkenntnisse aus bereits durchgeführten Folgemaßnahmen benannt

Die Ergebnisübersicht ermöglicht die direkte Zuordnung jedes Bohrlochs zu einem der beiden Kategorien „freigegeben für den geplanten Spezialtiefbau“ oder „weitergehende Überprüfungsmaßnahmen erforderlich“.

Damit sind der Ergebnisbericht und insbesondere die Ergebnisübersicht eine wesentliche Grundlage für die weitere Arbeitsablaufplanung.

2.6 Folgemaßnahmen

An die Bohrlochdetektionen können sich unterschiedliche Folgemaßnahmen anschließen. Mit diesen Maßnahmen soll erreicht werden, dass letztlich jede zu untersuchende Bohrung der Kategorie „freigegeben für den geplanten Spezialtiefbau“ zugeordnet werden kann.

Die Art und der Umfang der im Rahmen einer bestimmten Bohrlochdetektion noch erforderlichen Folgemaßnahmen sind ebenso wie die jeweilige Durchführungsverantwortung im Ergebnisbericht für die Sondierung benannt.

Mögliche Folgemaßnahmen sind:

- Recherchen zum Baugrund
- weitergehende Untersuchung von Verdachtsmomenten mittels zusätzlicher geomagnetischer Bohrlochdetektion
- Überprüfung von Verdachtsmomenten mittels feststellender Bodeneingriffe
- weitergehende Untersuchung der Untergrundbereiche ohne Sondierergebnis
- erneute Sondierung in vertieften Sondierbohrlöchern
- Beseitigung von Bohrhindernissen
- Ergänzung des Ergebnisberichts.

2.6.1 Recherchen zum Baugrund

Weitergehende Recherchen zum Baugrund sind durch den Bauherrn durchzuführen oder zu veranlassen. So können Erkenntnisse beispielsweise über Fundament- oder Leitungsbestand dazu beitragen, die Ursache auffälliger geomagnetischer Anomalien zu klären und damit deren bisherige Einstufung als Verdachtsmomente für eine Kampfmittelbelastung zu entkräften. Sollten durch Störsignale dominierte Untergrundbereiche, in denen keine auswertbaren Messdaten registriert werden konnten, durch als kampfmittelfrei anzunehmende Nachkriegsauffüllungen entstanden sein, wären hier weitere Sicherheitsüberprüfungen entbehrlich.

2.6.2 Weitergehende Untersuchung von Verdachtsmomenten

Verdachtsmomente für eine Kampfmittelbelastung können durch die Räumfirma zunächst weitergehend untersucht werden. Mittels geomagnetischer Bohrlochdetektion in Zusatzbohrungen werden zusätzliche Messdaten aus dem jeweiligen Nahbereich registriert und so die geomagnetischen Anomalien in ihrer räumlichen Ausdehnung besser erfasst. Die Auswertung und Interpretation des kombinierten Messdatensatzes liefert dann entweder eine Bestätigung, oder aber eine Entkräftung der einzelnen Verdachtsmomente.

Üblicherweise werden um einen Bohransatzpunkt mit verdächtigem Signal im Abstand von jeweils 0,5 m bis 0,75 m gleichverteilt vier zusätzliche Bohransatzpunkte festgelegt. An diesen erfolgen Messungen bis mindestens zwei Meter unterhalb der

Tiefe des verdächtigen Signals. In Einzelfällen können hiervon abweichende Anordnungen der zusätzlichen Bohransatzpunkte zielführender sein, wie z. B. zum indirekten Nachweis einer Bestandsleitung als Signalursache. Auch kann es erforderlich werden, dass anfangs angesetzte Raster für Zusatzbohrungen einmal oder mehrfach zu erweitern.

Eine zunächst weitergehende Untersuchung eines Verdachtsmoments wird zumeist veranlasst, wenn der Aufwand für eine Überprüfung mittels eines feststellenden Bodeneingriffs aufgrund der örtlichen Gegebenheiten als vergleichsweise hoch zu veranschlagen ist. Dieses kann z. B. aus einer erforderlichen Grundwasserhaltung, einer eingeschränkten bestandsbedingten Zugänglichkeit oder einer für die Verbauplanung bislang nicht hinreichend genau bestimmbare Lage des verdächtigen Objektes resultieren.

2.6.3 Überprüfung von Verdachtsmomenten

Feststellende Bodeneingriffe zur Überprüfung von Verdachtsmomenten für eine Kampfmittelbelastung sind von der mit der Bohrlochdetektion beauftragten Räumfirma nach dem Stand der Technik durchzuführen. Die Terminierungen solcher Öffnungen sind mit der jeweils zuständigen örtlichen Ordnungsbehörde frühzeitig abzustimmen. Anzeigenpflichten nach dem Sprengstoffgesetz sind zu erfüllen. Bei einem Kampfmittelfund ist die örtliche Ordnungsbehörde unverzüglich über den Fund zu unterrichten. Die unverzügliche Absperrung der Fundstelle obliegt der Räumfirma, die Beseitigung der aufgefundenen Kampfmittel hingegen der örtlichen Ordnungsbehörde und dem staatlichen Kampfmittelbeseitigungsdienst.

2.6.4 Weitergehende Untersuchung der Untergrundbereiche ohne Sondierergebnis

Die weitergehende Untersuchung von Untergrundbereichen, in denen aufgrund von Störeinflüssen keine eindeutig auswertbaren Messdaten gewonnen werden konnten und für die somit kein eindeutiges Sondierergebnis vorliegt, erfolgt im Regelfall mittels einer mit der gebotenen Vorsicht durchzuführenden Vorschachtung. Hierbei handelt es sich um eine Maßnahme im Rahmen des Arbeitsschutzes, die in den Verantwortungsbereich des Bauherrn fällt. Dieser legt somit auch fest, wie die gebotene Vorsicht konkret umzusetzen ist.

Die Durchführung von Vorschachtungen oder die fachtechnische Begleitung solcher Maßnahmen können zum Leistungspaket der mit der Bohrlochdetektion beauftragten Räumfirma gehören.

2.6.5 Erneute Sondierung in vertieften Sondierbohrlöchern

In Einzelfällen kann es erforderlich werden, an bereits untersuchten Bohrungen eine erneute Sondierung in dann tieferreichenden Bohrlöchern zu veranlassen. Wird im Baufeld z. B. eine zuvor unbekannte Nachkriegsauffüllung festgestellt, könnte sich die in der Planungsphase angenommene Lage des Gefährdungsbandes als unzutreffend

erweisen und damit die zunächst als ausreichend ermittelten Bohrlochtiefen als zu gering herausstellen.

2.6.6 Beseitigung von Bohrhindernissen

Musste das Abteufen von Sondierbohrungen aufgrund von Bohrhindernissen abgebrochen werden, die weder als Verdachtsmomente für eine Kampfmittelbelastung einzustufen noch den Übergang zu anstehendem gesteinsfesten Mergel oder Fels markieren, sind diese Hindernisse zu beseitigen.

2.6.7 Ergänzung des Ergebnisberichts

Durchgeführte Folgemaßnahmen und daraus resultierende Erkenntnisse sind zu dokumentieren und dem Ergebnisbericht für die Sondierung als Nachtrag beizufügen.

Spätestens mit Abschluss der Bohrlochdetektion sollte auch die Ergebnisübersicht aktualisiert und dem Bericht beigelegt werden. Art, Menge, Umfang und Lage der aufgefundenen Kampfmittel ist sowohl im Bericht, als auch im Lageplan zu ergänzen. Die durchgeführten Folgemaßnahmen haben entsprechend Eingang zu finden.

Somit lässt sich jetzt unmittelbar aus dem Bericht ersehen, ob das Erkundungsziel „Freigabe für den Spezialtiefbau“ erreicht wurde.

3 Baubegleitende Kampfmittelräumung

3.1 Allgemeines

Die baubegleitende Kampfmittelräumung stellt technisch gesehen kein eigenständiges Verfahren der Kampfmittelräumung dar. Bei den Räumarbeiten wird sich der Techniken der „Visuellen Kampfmittelräumung“, der Detektion und der „Kampfmittelräumung durch den Abtrag von Boden und sonstigen Stoffen (Volumenräumung/Separation)“ bedient. Die Besonderheit liegt darin, dass Räumarbeiten zeitlich und örtlich mit den auszuführenden Bauarbeiten zusammengelegt werden.

Vor der Durchführung baubegleitender Maßnahmen ist in einem Räumkonzept durch den Bauherrn darzulegen, dass eine zeitlich unabhängige und eigenständige Kampfmittelräumung nicht zielführend ist.

3.2 Anwendungsfälle

Die Baubegleitende Kampfmittelräumung ist in der Regel nicht das Verfahren der ersten Wahl. Es ist vielmehr nur dann anzuwenden, wenn die anerkannten Detektionsverfahren aufgrund der örtlichen Gegebenheiten nicht ergebnisorientiert zur Anwendung kommen konnten, d.h. die Auswertung der geophysikalischen Messdaten nicht eindeutig war.

Wichtig: die Baubegleitende Kampfmittelräumung ersetzt keine geophysikalische Untersuchung (Oberflächen- oder Bohrlochdetektion) oder eine Flächenräumung. Sie

darf nicht anstelle einer solchen Kampfmittelräummaßnahme erfolgen, sondern nur im Nachgang als Ergänzung, um die Sicherheit der auf der Baustelle Beschäftigten zu verbessern.

Auf eine uneindeutige Messdatenauswertung folgt aber nicht automatisch eine Baubegleitung, da diese im Schwerpunkt dem Arbeitsschutz dient. Im Rahmen einer entsprechenden Gefährdungsbeurteilung sind auch andere Schutzmaßnahmen möglich.

Im begründeten Einzelfall kann durch die örtliche Ordnungsbehörde auf eine geophysikalische Untersuchung im Vorfeld verzichtet werden. Dies gilt dann, wenn offensichtlich die vorhandene Infrastruktur wie beispielsweise vorhandene Leitungen oder Fundamente eine ergebnisorientierte Detektion verhindern. Die Expertise des Kampfmittelbeseitigungsdienstes über die Ungeeignetheit anderer Verfahren muss dabei von der Ordnungsbehörde eingeholt werden.

Werden bei der Baubegleitung vermehrt Kampfmittel aufgefunden, ist ein Verfahrenswechsel zur systematischen Flächen/Volumenräumung angezeigt. Dies wird durch die Ordnungsbehörde in Abstimmung mit dem Kampfmittelbeseitigungsdienst entschieden. Damit endet die Baubegleitung und der Kampfmittelbeseitigungsdienst übernimmt das weitere Vorgehen. Bei großen Flächen mit höherer Kampfmittelbelastung ist dann ggf. der Einsatz von Separieranlagen angeraten.

3.3 Besondere Regelungen zur Ausführung der Baubegleitenden Kampfmittelräumung

Die baubegleitende Kampfmittelräumung hat nach den Vorgaben der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung in der Handlungsanleitung zur Gefährdungsbeurteilung und Festlegung von Schutzmaßnahmen bei der Kampfmittelräumung - DGUV-I 201-027 zu erfolgen.

3.3.1 Baustelle als Räumstelle

Durch die Ausführung einer Baubegleitenden Kampfmittelräumung werden die Baustelle oder Teile davon zur Räumstelle. Dies bedeutet, dass bei allen Eingriffen in den kampfmittelverdächtigen Untergrund die verantwortliche Steuerung und Koordination der Verantwortlichen Person gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 3 SprengG obliegt. Auf die Weisungsbefugnis der Verantwortlichen Person wird nochmals hingewiesen.

3.3.2 Ausführung

Baubegleitung bedeutet **nicht**, dass ein Mitarbeiter einer Räumfirma quasi nur neben der „Baggerschaufel“ steht. Eine alleinige visuelle Kampfmittelräumung ist grundsätzlich nicht geeignet. Vielmehr ist ein aktives und geplantes Handeln der Kampfmittelbeseitiger vor Ort erforderlich.

So ist vor jedem Bodeneingriff die zur Bearbeitung vorgesehene Verdachtsfläche mit aktiven und/oder passiven Sonden schichtenweise auf signalstarke Störkörper zu

untersuchen und punktuell zu räumen. Nach Freigabe dieser Fläche durch die Verantwortliche Person kann die freigegebene Bodenpartie ausgebaut und zur nachträglichen visuellen Kontrolle ausgelegt werden. Dieser Vorgang aus Detektion und Ausbau des Bodenmaterials wird bis zum Erreichen der gewünschten Aushubsohle wiederholt. Die Festlegung der abzutragenden Schichtmächtigkeit obliegt ausschließlich der Verantwortlichen Person, eine Schicht sollte maximal 0,5 Meter dick sein. Aushub-/Abtragsmaterialien aus der baubegleitenden Kampfmittelräumung sind unter Berücksichtigung der Art der weiteren Verwendung (z. B. Wiedereinbau, Abfuhr und Verwertung) vom Kampfmittelverdacht zu befreien.

Bei der Freilegung von Verdachtsmomenten aus dem Detektionsschritt ist eine mechanische Beanspruchung der möglichen Kampfmittel zu vermeiden. Störpunkte sind bis zur eindeutigen Identifizierung grundsätzlich manuell freizulegen. Bei einem Kampfmittelfund ist die örtliche Ordnungsbehörde unverzüglich über den Fund zu unterrichten. Die unverzügliche Absperrung der Fundstelle obliegt der Räumfirma, die Beseitigung der aufgefundenen Kampfmittel hingegen der örtlichen Ordnungsbehörde und dem staatlichen Kampfmittelbeseitigungsdienst.

3.4 Dokumentation

Auch wenn bei der Baubegleitenden Kampfmittelräumung die bearbeitete Fläche ausgekoffert ist, ist durch die Räumfirma ein Ergebnisbericht mit Lageplan und Ergebnisübersicht (inkl. Kampfmittelfunde) zu erstellen. Als ergänzende Unterlagen können z. B. Lagekoordinaten der Kampfmittelfunde, Fotodokumentationen, Baugrundgutachten oder Baupläne beigelegt werden.

Im Bericht sollten sich folgende Angaben finden:

- Name der Räumfirma
- Name des Auftraggebers
- Ortsbezeichnung für das Baufeld
- Ursache und Art der möglichen Kampfmittelbelastung
- Bauvorhaben und Art der Spezialtiefbaumaßnahme
- örtliche Gegebenheiten mit Relevanz für Baubegleitende Kampfmittelräumung
- Datum, Art und Umfang der durchgeführten Kampfmittelbeseitigungsmaßnahmen, dabei auch Darstellung der gewählten Schichtdicke, Überprüfung der Aushub-/Abtragsmaterialien
- eingesetzte Geräte
- Erläuterungen zum beiliegenden Lageplan
- Erläuterungen zur beiliegenden Ergebnisübersicht
- Art, Menge, Umfang und Lage der aufgefundenen Kampfmittel
- Hinweis auf noch ausstehende Folgemaßnahmen mit Benennung der Durchführungsverantwortung.

Der Lageplan sollte auf einer geeigneten Kartenbasis folgende Eintragungen haben:

- untersuchte Fläche mit Benennung

- Kampfmittelfunde in Lage und mit Benennung
- Maßstab, Nordrichtung und Legende.

Der Ergebnisbericht ist eine wesentliche Grundlage für die weitere Verwendung der Aushub-/Abtragsmaterialien.



**Stellungnahme 32/1-1 Kampfmittelbeseitigung zum Verwaltungsinternen
Beteiligungsverfahren zur Bauleitplanung; Aufstellung des
Bebauungsplanes Scha 153 - Gewerbegebiet Derner Straße - AZ:
32-1-2210-D-036/25**

Stadt Dortmund

kampfmittel An:

24.10.2025 11:41

Gesendet von:

Kopie:

Von: kampfmittel/STA32/Stadt Dortmund/DE

An: tadttdo.de

Kopie: /STA61/Stadt Dortmund/DE@STADTDO

Gesendet von: /Stadt Dortmund/DE

Stadt Dortmund
Der Oberbürgermeister
Ordnungsamt

Sehr geehrte ,

zu Ihrer Kampfmittelabfrage hinsichtlich der Bauleitplanung; Aufstellung des
Bebauungsplanes Scha 153 - Gewerbegebiet Derner Straße - möchte ich wie folgt
Stellung nehmen:

Das geplante Bauvorhaben liegt in einem Bombenabwurfgebiet, welches in der
Vergangenheit bereits ausgewertet wurde.

Im Rahmen dieser durchgeführten Luftbildauswertungen wurden in dem von Ihnen
mitgeteilten Bereich Flächen mit einer Bombardierung festgestellt sowie die
Blindgängerverdachtspunkte Nr. 7311, 15684, 18690 u. 18693

Im Zuge zukünftig geplanter Bauvorhaben sind folgende operative Maßnahmen der
Kampfmittelbeseitigung erforderlich:

- Bei erdeingreifenden Maßnahmen sind grundsätzlich die Flächen und Baugruben, die eine Bombardierung aufweisen, vor Baubeginn zu überprüfen.
- Es ist eine Überprüfung der Blindgängerverdachtspunkte notwendig, sofern sich Ihre Baumaßnahme innerhalb eines Radius von 10 Metern zu dem Verdachtspunkt befinden.

Bitte prüfen Sie die Entfernung anhand der beigegeführten Koordinaten.

- Sollten Untergrunderkundungen und Spezialtiefbauarbeiten im Bereich der bombardierten Flächen erfolgen, so ist die Anwendung der Anlage 1 der Technischen Verwaltungsvorschrift für die Kampfmittelbeseitigung (TVV KpMiBesNRW)

für Baugrundeingriffe auf Flächen mit Kampfmittelverdacht ohne konkrete Gefahr, erforderlich.

Das Ergebnis, die Stellungnahmen sowie Karten und Koordinatenlisten der ausgewerteten Flächen habe ich Ihnen beigefügt.

Sollten Sie Rückfragen haben stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Ordnungsamt
Allgemeine Sicherheits- und Ordnungsangelegenheiten
- Kampfmittelbeseitigung -
Olpe 1
44122 Dortmund
Tel.: 0231/50- 1
Fax: 0231/50-10432
kampfmittel@stadtdo.de
www.dortmund.de

Hinweise:



59-02-44833--LBA-Karte++5913000--10-08-2018.pdf59-02-44833--LBA-Koordinatenliste++5913000--10-08-2018.pdf



59-02-44833--LBA-Stellungnahme++5913000--10-08-2018.pdf



59-02-50102--LBA-Karte02++5913000--07-09-2021.pdf



59-02-50102--LBA-Koordinatenliste++5913000--07-09-2021.pdf



59-02-50102--LBA-Stellungnahme++5913000--07-09-2021.pdf



59-02-52635--LBA-Karte++5913000--19-07-2023.pdf59-02-52635--LBA-Koordinatenliste++5913000--19-07-2023.pdf



59-02-52635--LBA-Stellungnahme++5913000--19-07-2023.pdf



Leitfaden - Kampfmittelverordnung.pdf



D-036_25 Ergebnismitteilung LBA.pdf

Sämtliche Anträge auf operative Kampfmittelbeseitigungsmaßnahmen sind grundsätzlich beim

Ordnungsamt der Stadt Dortmund einzureichen.

Wir bitten Sie, **ausschließlich das Postfach "kampfmittel@stadtdo.de"** zu nutzen. Im Falle der Abwesenheit einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters kann sonst eine Bearbeitung Ihrer E-Mails nicht erfolgen.

F: 71-

37_4_infrastruktur@stadtdo.de

61/4-1

z. Hd.

Vorhaben: Aufstellung des Bebauungsplanes Scha 153 - Gewerbegebiet Derner Straße -
Straße: Derner Straße

Gegen die oben genannte Maßnahme bestehen aus Sicht der Brandschutzdienststelle bei Einhaltung folgender Vorgaben keine Bedenken:

Löschwasserversorgung:

Für das geplante Bebauungsgebiet ist eine Löschwassermenge von 96 m³ pro Stunde über einen Zeitraum von mindestens 2 Stunden erforderlich.

Der Bereich der Löschwassersicherstellung darf sämtliche Löschwasserentnahmemöglichkeiten in einem Umkreis (Radius) von 300 Meter um das Brandobjekt berücksichtigen, sofern keine unüberbrückbaren Hindernisse entgegenstehen.

Weiterhin darf der Abstand der nächstgelegenen Löschwasserentnahmestelle bis zum Zugang eines Grundstücks 75 Meter nicht überschreiten.

Löschwasserentnahmestellen müssen eine Löschwasserentnahme von mindestens 24 m³ pro Stunde über die Dauer von 2 Stunden ermöglichen.

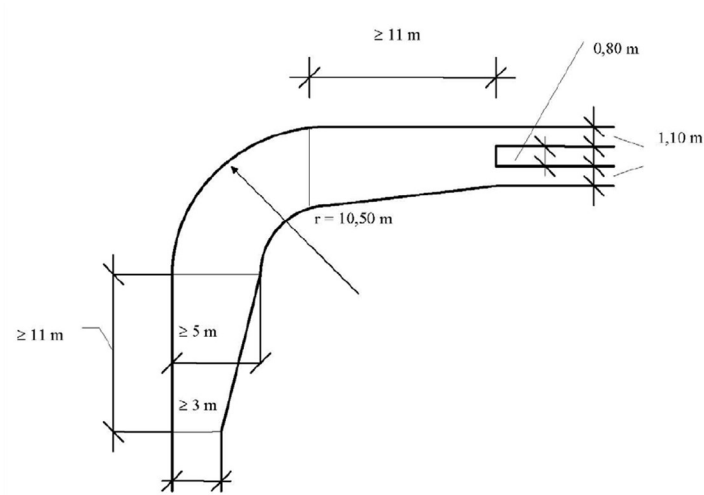
Weitere Details sind dem Arbeitsblatt W 405 des DVGW in Verbindung mit der DVGW-Information Wasser Nr. 99 zu entnehmen.

Befahrbarkeit von Verkehrsflächen:

Bei der Erschließung des Bebauungsgebietes ist zu berücksichtigen, dass Fahrzeuge der Feuerwehr und des Rettungsdienstes zur Durchführung von wirksamen Lösch- und Rettungsarbeiten die geplanten Objekte erreichen können.

Bei der gesamten Maßnahme sind die Anforderungen der Musterrichtlinie über Flächen für die Feuerwehr (Fassung Februar 2007), zuletzt geändert durch Beschluss der Fachkommission Bauaufsicht vom Oktober 2009, zu beachten und umzusetzen.

Insbesondere sind die erforderlichen Anforderungen an Zufahrtsbreiten, Radien und Tragfähigkeit zu beachten (siehe auch nachfolgende Grafik):



Feuerwehrezugfahrten und Flächen für die Feuerwehr:

Bei geplanten Gebäuden der Gebäudeklassen 1 bis 3 werden neben den erforderlichen Bewegungsflächen unter Umständen Feuerwehrezugänge erforderlich.

Die Angaben über die Gebäudehöhen eröffnen die Möglichkeit, dass Gebäude geplant werden, deren höchste Aufenthaltsräume anleiterbare Stellen erforderlich machen, welche höher als 8 Meter über Gelände-/Straßenniveau liegen.

In diesem Fall sind ausreichend tragfähige Aufstellflächen für die Kraftfahrdrehleiter der Feuerwehr erforderlich. Diese können in der öffentlichen Wegefläche liegen. Die Mindestmaße für Aufstellflächen betragen 5,50 Meter in der Breite und 11 Meter in der Länge. Der Abstand zwischen der anleiterbaren Stelle und dem Beginn der Aufstellfläche muss zwischen 3 und 9 Meter aufweisen. Die Aufstellfläche muss mindestens 8 m über die letzte Anleiterstelle hinausreichen.

Werden Gebäude der Gebäudeklassen 1 bis 3 geplant, (mit max. Höhe der anleiterbaren Stelle unter 8 Meter über Geländenniveau), ist die Erschließung so zu planen, dass diese fußläufig in einer Breite von 1,25 Metern geradlinig erreichbar sind. Unterhalb der anleiterbaren Stellen sind Aufstellflächen für tragbare Leitern zu planen. Die Gebäude dürfen nicht weiter als 50 Meter von einer für die Feuerwehr befahrbaren Fläche angeordnet werden.

Befinden sich Gebäude oder Gebäudeteile weiter als 50 Meter von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt, sind Bewegungsflächen für die Fahrzeuge der Feuerwehr erforderlich, um wirksame Löscharbeiten zu ermöglichen.

Die Mindestmaße für Bewegungsflächen betragen 7 Meter in der Breite und 12 Meter in der Länge.

Um die geplanten Gebäude-, Gebäudeteile und evtl. Aufstellflächen / Bewegungsflächen erreichen zu können, werden unter Umständen Feuerwehrezugfahrten erforderlich.

Dieses Schriftstück wurde elektronisch per Datenverarbeitung erstellt und ist daher ohne Unterschrift gültig.



**Antwort: Bauleitplanung; Aufstellung des Bebauungsplanes Scha 153 -
Gewerbegebiet Derner Straße -
hier: Verwaltungsinternes Beteiligungsverfahren; Kostenträger
610902040902** 

**Stadt Dortmund
Stadtplanungs- und Bauordnungsamt
bauleitplanung53** An:

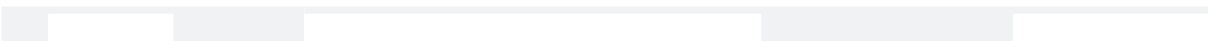
04.11.2025 12:34

Gesendet von:

Diese Nachricht ist digital signiert.

Von: bauleitplanung53/STA53/Stadt Dortmund/DE
An: /STA61/Stadt Dortmund/DE@STADTDO
Gesendet von: /STA53/Stadt Dortmund/DE

Hallo ,
von Seiten des Gesundheitsamtes wird keine Stellungnahme abgegeben.
Viele Grüße



Stadt Dortmund
Der Oberbürgermeister
Stadtplanungs- und Bauordnungsamt

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Stadtgestaltung und Wohnen hat in seiner
Sitzung vom 06.03.2024 die Aufstellung sowie die frühzeitige Beteiligung der
Öffentlichkeit zur Aufstellung des Bebauungsplanes Scha 153 - Gewerbegebiet Derner



Stellungnahme zu den Bebauungsplänen Scha150 und Scha153Klimabündnis

Von "Klimabündnis Dortmund" <klimabuendnis-dortmund@posteo.de>

An bebauungsplan_4@stadtdo.de,

Protokoll:

Diese Nachricht wurde weitergeleitet.

1 Attachment



251117 Stellungnahme Scha150 Scha153.docx.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Anlage schicken wir Ihnen unsere Stellungnahme zu den Bebauungsplänen Scha150 und Scha153.

Nach unserer Auffassung müsste es sich bei der vorliegenden Beteiligung um eine frühzeitige öffentliche Beteiligung halten.

Diese ist am 06.03.2024 vom AKUSW beschlossen worden (Aufstellungsbeschluss). Ein Auslegungsbeschluss war im Gremieninformationssystem nicht zu finden.

Über eine kurze Empfangsbestätigung würden wir uns sehr freuen.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.

Klimabündnis Dortmund

Kirchenstr. - 44147 Dortmund

[Klimabuendnis-dortmund@posteo.de](mailto:klimabuendnis-dortmund@posteo.de)

www.klimabuendnis-dortmund.de



Klimabündnis Dortmund, [REDACTED]

Stadt Dortmund - Stadtplanungsamt

c/o

z. Hd.
Burgwall 14
44122 Dortmund

Kirchenstraße
44147 Dortmund
[Klimabuendnis-
dortmund@posteo.de](mailto:Klimabuendnis-dortmund@posteo.de)

Ihr Zeichen

Ihre Email vom

Unser Zeichen

Datum
17.11.2025

92. Änderung des Flächennutzungsplanes - Heizkraftwerk Derne - sowie Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Scha 150 - VEP Heizkraftwerk Derne -, zugleich teilweise Änderung des Bebauungsplanes Scha 130/2 - Gneisenau-Ost/Südteil sowie Aufstellung des Bebauungsplanes Scha 153 - Gewerbegebiet Derner Straße –

Beteiligung der Öffentlichkeit vom 20.10.2025 bis einschließlich zum 17.11.2025 nach § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch

Sehr geehrte Damen und Herren,

die nachfolgende Stellungnahme des Klimabündnisses bezieht sich auf beide Bebauungspläne Scha 150 - VEP Heizkraftwerk Derne und Scha 153 - Gewerbegebiet Derner Straße. Bei einzelnen Fragestellungen haben uns „biofuelwatch“ und der NABU Dortmund unterstützt.

Im Zentrum unserer Stellungnahme steht das Biomasseheizkraftwerk, das auf dem Areal des Bebauungsplans 150 durch die Biowärme Dinslaken GmbH errichtet und betrieben werden soll.

Wir treten als Klimabündnis grundsätzlich dafür ein, alle künftigen Bauprojekte der Stadt Dortmund nachhaltig und klimaneutral zu gestalten und den Verbrauch an Freiflächen zu minimieren. Deshalb bewerten wir es positiv, dass das Kraftwerk und das geplante Gewerbegebiet auf einer Industriebrache – der ehemaligen Zentralwerkstatt der Zeche Gneisenau – entstehen sollen.

Zu einzelnen Aspekten der Planung haben wir folgende Fragen und Anregungen:

Dimensionierung der Anlage

Aus den vorliegenden Informationen geht bisher nur unzureichend hervor, wie die geplante Anlage dimensioniert sein soll. Teilweise finden sich unterschiedliche Werte zum Mengengerüst an verschiedenen Stellen der Planunterlagen. Um das Vorhaben besser einschätzen zu können, empfehlen wir, das Mengengerüst übersichtlich und allgemein verständlich darzustellen, ggf. in einer separaten Anlage zu den Planungsunterlagen. Dabei sollte auf folgende Punkte genauer eingegangen werden:

- Als Feuerungswärmeleistung werden 19,9 MW angegeben [Begründung zu B-Plan 150, S. 12]. Ist dieser Wert als Obergrenze anzusehen, um nicht in der Abstandsliste zum Abstandserlass NRW gelistet zu werden? Wie hoch ist die tatsächlich angestrebte Feuerungswärmeleistung?

- Die Stromerzeugung wird mit ca. 4 - 6 MW_{el}, die Wärmeauskopplung mit 12,0 MW [FN Folien zur Info-Veranstaltung am 5.9.2024] angegeben. Sind unterschiedliche Betriebsweisen im Sommer und Winter geplant, da im Sommer reduzierte Vorlauftemperaturen (70 bis 85°C) oft für die Trinkwassererwärmung ausreichen? Ist es vor diesem Hintergrund überhaupt notwendig, das geplante Heizkraftwerk das ganze Jahr über laufen zu lassen?
- Bei Anlagen mit fester Biomasse werden in einer Studie der Fraunhofer Gesellschaft [Fraunhofer ISE] die Stromgestehungskosten mit Werten zwischen 11,5 und 23,5 €Cent/kWh unter Berücksichtigung der Wärmeerzeugung angegeben. Wie fließen die am Markt erzielbaren Preise für den in das öffentliche Netz eingespeisten Strom in die Kalkulation der Wirtschaftlichkeit der geplanten Anlage ein [Begründung zu B-Plan 150, S. 22]?
- Als Wärmedarbietung werden 80 GWh angegeben [Begründung zu B-Plan 150, S. 22]. An anderer Stelle wird berichtet, dass die vom HKW Kirchderne erzeugte Wärme mehr als 80 Prozent des derzeitigen Wärmebedarfs von insgesamt rd. 85 GWh decken soll, das wären 68 GWh [FN Fernwärme Niederrhein Webpräsenz]. Ist die Anlage ausschließlich für die bestehenden Anschlüsse an der Fernwärmeleitung dimensioniert oder sollen zukünftig auch weitere Verbraucher an das Fernwärmenetz angeschlossen werden können?
- Welcher Wirkungsgrad wird im Jahresmittelwert einschließlich der Monate außerhalb der Heizperiode bei der Anlage erwartet? Vergleichbare Holz-HKW erreichen Wirkungsgrade von etwa 85 % [Fraunhofer ISE]?
- Die Brennstoffmenge wird mit 65.000 - 75.000 Tonnen pro Jahr angegeben [FN Folien zur Info-Veranstaltung am 5.9.2024]. Wie hoch wird der Wasseranteil der Brennstoffe eingeschätzt? Welche Auswirkung hat ein hoher Wasseranteil auf den Wirkungsgrad der Anlage?
- In [Vorprüfung Scha150, S. 6] wird angegeben, dass die Anlage ganzjährig betrieben werden kann, also 8.760 Stunden pro Jahr. Inwieweit werden Zeiten für Wartung und Reparaturen berücksichtigt? Welche Wartungszyklen sind geplant, vor dem Hintergrund, dass die zwischengelagerte Menge an Brennstoffen in der Lagerhalle für einen Betrieb der Kesselanlage von ca. 1,5 Tagen ausreichend sein soll [Begründung zu B-Plan 150, S. 7]?
- Zusammensetzung der Brennstoffe: in der Begründung [Begründung zu B-Plan 150, S. 10] wird angegeben: Grünabfall-Schreddermaterial, Bio-Siebüberlauf, Industrieholz, Grüngut-Hackschnitzel, etc. Was verbirgt sich hinter „etc.“? Wie wird sichergestellt, dass z.B.: ausschließlich Industrierestholz und Holz aus der Landschaftspflege verwendet wird und kein Waldholz verbrannt wird?
- Wie hoch schätzt der Betreiber die CO₂ Emissionen aus dem Schornstein?
- Die Angaben zum Verkehrsaufkommen schwanken zwischen 15 und 21 LKW pro Tag [Begründung zu B-Plan 150, S. 7; FN Folien zur Info-Veranstaltung am 5.9.2024]. Wie viele Transportvorgänge fallen zum Abtransport der anfallenden Aschen und der Schlacken an?
- Ist die Versorgung mit zulässigen Brennstoffen langfristig gesichert? Wie hoch ist der Einzugsbereich für die Beschaffung der Brennstoffe?
- Der Zeitpunkt der Einstellung der Versorgung mit der Abwärme aus den Gasrußwerken wird unterschiedlich angegeben zwischen 2026 und 2028 [Begründung zu B-Plan 150, S. 4; RN 17.06.2025]. Wäre bei einer verzögerten Erstellung der Anlage eine Bereitstellung der Wärme durch die Gasrußwerke möglich und wenn ja, wie lange?
- Welche klimafreundlichen Alternativen zur Biomasseverbrennung sind im Vorfeld geprüft worden?

Schadstoffemissionen

In der Immissionsprognose heißt es in Seite 7: "Das Biomasse-Heizkraftwerk wird eine maximale Feuerungswärmeleistung von 19,9 MW aufweisen und wird der Nr. 1.2.4 des Anhangs 2 der 4. BImSchV zugeordnet." Wurde bereits ein Antrag auf Genehmigung nach dem BImSchG gestellt? Wären bei einer Feuerungswärmeleistung von 20 MW und mehr andere (schärfere) Grenzwerte einzuhalten? Wenn ja, sollte dieser Sachverhalt im nächsten Planungsschritt dokumentiert werden.

Nach unseren Recherchen liegen die Grenzwerte für die Emission von Schadstoffen, darunter PM10 und PM2,5, pro Energieeinheit wesentlich niedriger bei Anlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von mindestens 20 MW. Da die Feuerungswärmeleistung in diesem Fall auf 19,9 MW beschränkt werden soll, darf das HKW also wesentlich mehr Schadstoffe emittieren. Wie schätzen die Dortmunder Umweltbehörden den Sachverhalt ein, dass ein Biomasse-Heizkraftwerk wesentlich mehr Schadstoffe emittieren darf, wenn die FWL eher symbolisch unter 20 MW liegt?

Treibhausgasbilanz des geplanten Heizkraftwerks

In den Planunterlagen [Begründung zu B-Plan 150, S. 22] wird ein Einsparpotenzial von über 14.000 t CO₂ gegenüber einem erdgasbefeuerten Heizkessel angegeben. Das mag gemäß der Bilanzierungsrichtlinien des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle zulässig sein. Das Klimabündnis ist jedoch der Ansicht, dass die tatsächlich erzeugten CO₂-Emissionen aus der Verbrennung von Energieholz in der Produkt-THG-Bilanz zu berücksichtigen sind, statt sie mit Null anzusetzen [vgl. UBA 2024]. Wir schätzen, dass das HKW jährlich etwa 55.100 t CO₂ ausstoßen könnte (bei 8.000 Betriebsstunden).

Da Emissionen aus Biomasse nicht dem Energiesektor, sondern dem Landsektor zugerechnet werden, können diese Emissionen aktuell als CO₂-Einsparung dargestellt werden, solange fossile Brennstoffe ersetzt werden (was hier nicht der Fall ist). Die THG-Emissionen der Holzverbrennung bleiben jedoch strittig, da Holzverbrennung ähnlich viel CO₂ freisetzt wie Kohle. Stromerzeugung aus Biomasse wird nach EEG gefördert, obwohl sie von Umweltverbänden kritisch gesehen wird. Inwieweit die Abwärme der Gasrußwerke unmittelbar nach der Inbetriebnahme des Biomasse-HKW für das Fernwärmenetz der DEW genutzt wird, ist zu hinterfragen.

Alternative Betriebskonzepte

Die geplante Biomasseanlage betrachten wir als Klimabündnis nicht als klimafreundliche Lösung. Es gibt ökologischere Alternativen, wie Großwärmepumpen, Hochtemperaturwärmepumpen, Geothermie und alternative Abwärmequellen (z.B. Walzwerk Westfalahütte). Diese Alternativen dürften mehr Zeit bis zur Umsetzung benötigen und den noch verfügbaren zeitlichen Rahmen sprengen.

Aus Klimaschutzsicht wäre eine Power-to-Heat (PtH)-Anlage mit Elektrokessel und Wärmespeicher als Alternative oder zumindest als Ergänzung zum Biomasse-HKW sinnvoll.

Die Vorteile von PtH-Anlagen sind:

- Emissionsfreie Wärmeerzeugung (bei Nutzung von Ökostrom)
- Höherer Wirkungsgrad (ca. 99 %) im Vergleich zu Biomasse-HKW (80-85 %)
- Keine Abfallprodukte (Aschen, Schlacken) und wegfallender Transportbedarf für Brennstoffe
- Geringerer Investitionsaufwand im Vergleich zum Biomasse-HKW [FFE/HIC; VDE] und vor allem geringere Betriebskosten, weil Holzpreise bei wachsender Nachfrage langfristig in die Höhe gehen.

Nachteiliger Effekt: die Betriebskosten schwanken mit den Strompreisen. Allerdings schwanken auch die Betriebskosten eines Biomasse-HKW mit den Holzpreisen.

Der VDE bestätigt hohe technische Potenziale für PtH in Fernwärmenetzen. PtH kann kurzfristige Stromüberschüsse aus erneuerbaren Energien nutzen, während Bio-HKW bei geringer Verfügbarkeit von grünem Strom die Wärmeerzeugung ergänzen. Bundesweit entstehen zunehmend PtH-Anlagen (auch mit 20 MW Leistung und Vorlauftemperaturen bis 120 °C) [Beispiele für PtH-Anlagen].

Wir regen an, die Entscheidungsgründe für das Biomasse-HKW transparent darzustellen, ebenso die Kriterien für die Auswahl sowie eine transparente Kostenschätzung (Investitionen, Betrieb, Netzanbindung der Anlage, Sanierung des Fernwärmenetzes).

Die Absicht des Betreibers, die Fernwärmekunden an den Investitionskosten erheblich zu beteiligen [RN, 17.08.2024 und 17.06.2025] und die Ankündigung von Preissteigerungen beim Fernwärmebezug [RN, 23.04.2025] hat erhebliche Sorgen bei den Kunden ausgelöst. Kostentransparenz kann zur Akzeptanz des Vorhabens bei der Bewohnerschaft und bei den Fernwärmekunden beitragen. Anregung: In einem städtebaulichen Vertrag sollte ein faires Verfahren bei der Umlage der Investitionskosten auf die Verbraucher festgelegt werden, ebenso Maßnahmen zur Vermeidung übermäßiger Anstiege der Verbraucherpreise.

Brenn- und Einsatzstoffe

Festgelegt sind die in der Biomasseverordnung zugelassenen Brennstoffe; zum Anfahren darf Heizöl EL verwendet werden [Vorhabenbez. Bplan Scha-150]. Wir fordern eine genauere Beschreibung der zulässigen Einsatzstoffe in der textlichen Festsetzung:

- keine direkte Verbrennung von Waldholz
- kein Einsatz von Anbau-Biomasse
- kein Einsatz von Importholz
- es darf nur Biomasse verwendet werden, die nicht mehr stofflich genutzt werden kann [vergleiche DUH].

Transport von Ausgangs- und Abfallstoffen

Die von der Fernwärme Niederrhein angegebene maximale Transportentfernung von 100 km [FN Webpräsenz, FAQ] ist hinsichtlich der Ökobilanz aus unserer Sicht kritisch zu hinterfragen, ebenso die Transportwege der Abfallstoffe (Schlacke, Asche). Sie tauchen in der Ökobilanz nicht auf.

In mehreren Studien wird prognostiziert, dass verfügbare Biomasse zur Gebäudebeheizung zunehmend begrenzt verfügbar sein wird und in Konkurrenz mit der stofflichen Nutzung steht mit tendenziell steigenden Bezugspreisen [FFE/HIC, Fraunhofer ISE].

Anregung: Aus Klimaschutzgründen sollte in der textlichen Festsetzung festgelegt werden, dass Brennstoffe ausschließlich von regionalen Bezugsquellen bezogen wird.

Störfallrisiko

Das geplante Biomasse-Heizkraftwerk liegt im Achtungsabstand (500 m) eines Störfallbetriebs (Zündermanufaktur Sobbe). In der Begründung [Begründung zu B-Plan 150, S. 24] wird zwar angegeben, dass es sich nicht um eine „schutzbedürftige Nutzung“ im Sinne der der Seveso-III-Richtlinie im Bundesimmissionsschutzgesetz handelt.

Die möglichen Konsequenzen eines Störfalls in der Zünderfabrik für das Biomasse-HKW sowie präventive Maßnahmen sind in den Unterlagen nicht dargestellt und sollten in den nächsten Planungsschritten detaillierter erläutert werden.

Weitere Anregungen zum Gewerbegebiet Scha 153

Die Nutzung des Geländes wird noch sehr oberflächlich beschrieben. Das Klimabündnis empfiehlt

aus diesem Grund, das Gelände des B-Plans Scha 153 frühzeitig für produzierendes Gewerbe oder innovative Startups und neue Unternehmensformen wie „Smart Factories“ und "MicroFabs“ zu reservieren. Solche Unternehmen greifen zukünftige wirtschaftliche Entwicklungen auf, wie Nachhaltigkeit, Schonung von Ressourcen, Kreislaufwirtschaft und ökologisch korrekt produzierte Waren und bieten langfristig stabile Arbeitsplätze [Positionspapier des Klimabündnis zur Wirtschaftsflächenstrategie 2022; Neue Stärke. Strategiepapier der Dortmunder Wirtschaftsförderung, 2020].

Gemäß dem Dortmunder Leitfaden für klimaneutrales Bauen [Leitfaden] sollten die Dachflächen der Gebäude mit Photovoltaik-Anlagen ausgestattet sein, sodass ein möglichst hoher Anteil des Eigenbedarfs des Stroms gedeckt werden kann.

In diesem Zusammenhang bewerten wir positiv, dass die Lagerhalle im B-Plan 150 mit PV ausgestattet werden soll (zeichnerische Darstellung) [Vorhabenbez. Bplan Scha-150]. Das sollte auch in die textliche Darstellung übernommen werden.

Für das Gewerbegebiet des B-Plans Scha 153 sollte eine unabhängige und emissionsfreie Energie- und Wärmeversorgung angestrebt werden. Ideal wäre natürlich die Einbindung des benachbarten Biomasse-HKW und die Anbindung an das Fernwärmenetz für Prozesswärme und Stromversorgung. Ladestationen für Elektrofahrzeuge (auch LKW) inkl. Schnelllader sollten ebenfalls einbezogen sein.

Schutz des Grünraums und der Biodiversität

Im Bereich der Waldfunktionenkarte NRW sind die Gehölzbestände als "Klimaschutzwald" und "Immissionsschutzwald" ausgewiesen [Scopingbeitrag, S. 28]. Das Klimabündnis begrüßt, dass der südliche Wald vollständig und der nördliche Wald weitgehend erhalten bleiben sollen (bis auf ein wegfallendes Waldstück im Bereich des B-Plans Scha150 östlich eines ehemaligen Bahngleises). Ersatzpflanzungen von Gehölzen sind geplant.

Trotzdem bringt das Bauvorhaben erhebliche Eingriffe in Natur und Landschaft mit sich:

- Gefährdung von Brutvögeln und Fledermäusen
- Beeinträchtigung der ökologischen Vernetzung
- Verluste an Biodiversität und Lebensraumqualität

Es wird deshalb empfohlen, Strauchgruppen und Bäume anzulegen, die Brutplätze z. B. für Feldsperling und Mönchsgrasmücke bieten. Lineare Strukturen (Baumreihen, Hecken) sollten als Flugkorridore erhalten und mit sinnvollen Pflanzungen gestärkt werden.

Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sollten konkretisiert und verbindlich festgelegt werden. Eine ökologische Baubegleitung sollte sicherstellen, dass Nester und Quartiere geschützt bleiben.

Als Kompensationsmaßnahme für den Verlust des Waldstücks im Nordosten empfehlen wir die Buchung von Wertpunkten im Ökokonto gemäß § 32 Landesnaturschutzgesetz.

Wir freuen uns, wenn unsere Anregungen in der weiteren Planung berücksichtigt werden.

Referenzen

- Dokumente zur Bauleitplanung Scha 150 und Scha 153 in <https://www.dortmund.de/themen/planen-und-bauen/stadtplanung-und-entwicklung/stadtplanung/bebauungsplaene/beteiligung-der-%C3%B6ffentlichkeit/>
 - darunter Vorhabenbez. Bplan Scha-150, Begründung zu B-Plan 150, Scopingbeitrag, Vorprüfung Scha150
- Beispiele für PtH-Anlagen
 - Hannover: <https://www.energie-experten.org/erneuerbare-energien/oekostrom/sektorkopplung/power-to-heat>
 - Berlin: <https://www.bew.berlin/fernwaermesystem/waermewende/power-to-heat-und-waermespeicher/>
 - Rostock: <https://www.swrag.de/wir-fuer-hier/fuer-die-region/power-to-heat>
 - Erfurt: <https://www.swe-energie.de/energie/home/themenwelt/power-to-heat>
 - Hamburg: <https://group.vattenfall.com/de/newsroom/pressemitteilungen/2018/power-to-heat-anlage-karoline-eingeweiht>
- DUH 2021 Energetische Biomassenutzung-Positionen der Deutschen Umwelthilfe https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Energiewende/Positionspapier_Biomasse_220202_final.pdf
- FN (Fernwärme Niederrhein). Folien zur Info-Veranstaltung am 5.9.2024 https://www.fernwaerme-niederrhein.de/wp-content/uploads/2024/09/Informationsveranstaltung_Biowaerme-Dinslaken-GmbH-1.pdf
- FN (Fernwärme Niederrhein), Webpräsenz 2025. <https://www.fernwaerme-niederrhein.de/bmhkw-kirchderne/>
- Leitfaden für klimaneutrales Bauen in Dortmund 2025 <https://www.dortmund.de/dortmund/projekte/rathaus/verwaltung/staedtische-immobilienwirtschaft/downloads/leitfaden-klimaneutrales-bauen-in-dortmund/leitfaden-klimaneutrales-bauen-dortmund.pdf>
- Neue Stärke. Strategiepapier der Dortmunder Wirtschaftsförderung, 2020. (Link nicht mehr gültig)
- Positionspapier des Klimabündnis zur Wirtschaftsflächenstrategie 2022, <https://www.klimabuendnis-dortmund.de/wp-content/uploads/2022/12/Position-KB-zu-Wirtschaftsflaechen-2022.pdf>
- FFE/HIC 2021 Grüne Fernwärme für Deutschland (Kurzstudie des HIC Hamburg Institut Consulting GmbH und der Forschungsgesellschaft für Energiewirtschaft mbH im Auftrag des BDEW – Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V.). https://www.ffe.de/wp-content/uploads/2020/11/2021-03-09-Bericht-Kurzstudie-gruene-Fernwaerme-Finalfassung_Meta.pdf
- Fraunhofer ISE 2024 Stromgestehungskosten Erneuerbare Energien. https://www.ise.fraunhofer.de/content/dam/ise/de/documents/publications/studies/DE2024_ISE_Studie_Stromgestehungskosten_Erneuerbare_Energien.pdf
- RN Ruhr-Nachrichten Aktuelle Nachrichten aus Dortmund - Ruhr Nachrichten (Archiv liegt hinter einer Bezahlschranke)

- UBA 2024 Auswirkungen der energetischen Nutzung forstlicher Biomasse in Deutschland auf deutsche und internationale LULUCF-Senken (BioSINK).
<https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/auswirkungen-der-energetischen-nutzung-forstlicher>
- VDE 2015 Potenziale für Strom im Wärmemarkt bis 2050.
<https://www.vde.com/resource/blob/2316194/dca391165731affcb3bc6882a92f1a10/vde-studie-potenziale-fuer-strom-im-waermemarkt-bis-2050-data.pdf>